

## **Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und der Öffnung des Regionalen Grünzuges für Freiflächen-Photovoltaikanlagen - Geänderter Planentwurf (26.03.2025)**

### **Stellungnahmen von Gemeinden, Trägern öffentlicher Belange und Privater – ohne Ortsbezug (einschl. regionalplanerischer Wertung und Beschlussvorschlag)**

Nachfolgend werden die Ergebnisse aus dem Beteiligungsverfahren dargestellt. Die Darstellung umfasst den Absender (bei Privaten anonymisiert), die inhaltliche Stellungnahme, eine entsprechende fachliche Einordnung seitens der Geschäftsstelle sowie einen Beschlussvorschlag.

Die Stellungnahmen sind dabei inhaltliche gegliedert, wobei zentralen Abschnitten eine kurze inhaltliche Zusammenschau vorangestellt ist. Im Ergebnis können diese, nicht örtlich konkreten Stellungnahmen, zu einer Änderung / Ergänzung von Plansätzen oder deren Begründung führen. Sollten sich aus den Stellungnahmen entsprechende Anpassungen für Plansätze und/oder deren Begründung ergeben, so sind diese in den entsprechenden Anlagen (siehe Dateien zu Ziffer 3 und 4) im Änderungsmodus in die zu Offenlage beschlossene Version eingearbeitet und können dementsprechend einfach nachvollzogen werden.

### **Thematische Gliederung**

- Grundsätzliche Aussagen zur Teilfortschreibung
- Differenzierung zwischen Anlagen zur Photovoltaik und Solarthermie
- Öffnung des Regionalen Grünzuges - allgemein
- Ausschlusskriterium Biotopverbund
- Ausschlusskriterium Landschaftsbild
- Ausschlusskriterium Wald
- Öffnung des Regionalen Grünzuges - sonstige Aspekte
- Öffnung des Regionalen Grünzuges – Dimension
- Plansatz 3.1.1. - –allgemein
- Plansatz 3.1.1. - Abs. 5 Satz 1
- Plansatz 3.1.1. - Abs. 5 Satz 2
- Plansatz 3.1.1.- Abs. 6

- Agrarstrukturelle Belange / Landwirtschaft / Bodenqualität
- Verkehr / Trassen
- Verkehr – Betrieb / Sicherheit / Abstand
- Verkehr / Trassen – Aktivierung / Ausbau
- Verkehr / Trassen – Wiedervernetzung / Durchgängigkeit / Ökologie
- Verkehr - Sonstige Aspekte
- Vorbehaltsgebiete als Planelemente
- Vorbehaltsgebiete – Auswahlkriterien
- Dimension der Vorbehaltsgebiete / Flächenmäßige Betroffenheit einzelner Gemarkungen
- Aspekte der Bauleitplanung / des Genehmigungsverfahrens
- Vorrangige Inanspruchnahme bereits bauliche genutzter Standorte ´
- Leitungsnetz und Anbindung
- Plansatz 4.2.1.2.3.1.
- Plansatz 4.2.1.2.3.2
- Wasserversorgung / Hochwasserschutz
- Denkmalschutz
- Telekommunikation / Funkverbindungen
- Sonstiges
- Zustimmung / Keine Bedenken
- Vorschläge für Neuausweisung von Vorbehaltsgebieten

## Grundsätzliche Aussagen zur Teilfortschreibung

Einzelne Gemeinden begrüßen die Fortschreibung des Regionalplanes und verweisen auf die grundsätzlich positive Wirkung der damit verbundenen Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien im Interesse des Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit wie auch der Wirtschaftsförderung.

Insbesondere aus Korntal-Münchingen, wo aufgrund der Privilegierung von PV-Anlagen durch das Bundes-Baugesetzbuch den Gemeinden auf größeren Teilen der Gemarkung die bauleitplanerische Zuständigkeit und damit die grundsätzliche Steuerungsmöglichkeit entzogen wird, werden auch kritische Hinweise formuliert. Besonders wird dabei auf die in diesem Raum besonders hohe Konfliktintensität mit Belangen der Landwirtschaft hingewiesen, die vor dem Hintergrund der anstehenden sehr guten Bodenqualität hervorragende Produktionsbedingungen vorfindet.

Grundsätzliche Möglichkeiten, durch die Regionalplanung restriktiv auf die Errichtung von PV-Anlagen hinzuwirken, bestehen vor dem Hintergrund der rechtlichen Regelungen und der besonderen Bedeutung, die der Gesetzgeber der Nutzung erneuerbarer Energien zuweist, nicht.

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH (KEA)	Einheitlichkeit mit anderen Verbänden Aus Landessicht wäre es wünschenswert, wenn nicht jeder Regionalverband eigene Vorgehensweisen aufstellt, sondern diese möglichst einheitlich sind.	Es ist das Wesen der Regionalplanung, dass die Umsetzung landesplanerischer Vorgaben gemäß den jeweils vorherrschenden regionalen Rahmenbedingungen erfolgt.  Die macht eine Anpassung der jeweiligen Auswahlkriterien erforderlich. In diesem Rahmen sind die Regionalverbände allerdings im Austausch und innerhalb etablierter Arbeitskreise in auch in Abstimmung untereinander.	Kenntnisnahme
Bürgermeisteramt Schlaitdorf	Um spätestens im Jahr 2040 die selbstdefinierte Klimaneutralität zu erreichen, ist eine Lösung anzugehen, die aber nicht auf Kosten der Natur- und Tierwelt gehen darf. Damit umweltschonend Energie hergestellt werden kann, kann es nicht sein, dass auf der	Eingriffe in den Freiraum sind bei der Verortung großflächiger Anlagen unvermeidbar. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Maßgabe des § 2 EEG konstatiert, dass der Nutzung Erneuerbarer Energien ein besonders herausragendes öffentliches Interesse zukommt.	Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	anderen Seite Eingriffe in die Umwelt erfolgen, die negative.	Vor diesem Hintergrund ist auch die einheitliche Flächenzuweisung des Landes zu sehen, deren Inhalt nicht Gegenstand des Verfahrens ist.	
Gemeinde Magstadt	Die Gemeinde begrüßt grundsätzlich die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten und die Öffnung des Regionalen Grünzuges.		Kenntnisnahme
Gemeinde Steinenbronn	Bedeutung für den Klimaschutz und die Versorgungssicherheit Angesichts des steigenden Bedarfs an erneuerbaren Energiequellen und der gesellschaftlichen Erwartung Maßnahmen für deren Nutzung zu ergreifen, erachten wir die entsprechende Nutzung der Gemeindefläche als zukunftsweisende Entscheidung. Der Ausbau trägt zur Versorgungssicherheit und langfristigen Preisstabilität bei und unterstützt die Umsetzung lokaler Klimaschutzkonzepte und stärkt die Wettbewerbsfähigkeit unserer Region		Kenntnisnahme
Gemeinde Wolfschlugen	Die Gemeinde bekennt sich ausdrücklich zu den Zielen der Energiewende und den damit verbundenen Ausbauzielen für erneuerbare Energien.  Die vorliegende Teilfortschreibung ist ein wichtiger Schritt, um diesen Ausbau planungsrechtlich zu ermöglichen und gleichzeitig durch klare Rahmenbedingungen zu steuern.		Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Die Gemeinde begrüßt daher ausdrücklich die Teilfortschreibung.		
Stadt Waldenbuch	Die Stadt begrüßt die Bemühungen zu Förderung und Ausbau erneuerbarer Energien und erkennt die Bedeutung solcher Projekte zur Erreichung der Klimaziele und zur Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung.		Kenntnisnahme
Landkreis Göppingen Landratsamt	Aus Sicht der Tourismusförderung wird der planvolle Ausbau Erneuerbarer Energien unterstützt. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Nachhaltigkeitsstandards im Tourismusgewerbe und entsprechende Zertifizierungen. Gegen die geplanten Vorbehaltsgebiete bestehen aus dieser Sicht keine Einwände.		Kenntnisnahme
Korntal-Münchingen	Das Verfahren ist stellenweise wenig transparent. Die Beratungsunterlagen für die Regionalversammlung verweisen auf nichtöffentliche Vorberatungen im Planungsausschuss – von denen wieder die dort verwendeten Sitzungsunterlagen noch Protokoll bereitgestellt werden. Die muss in der kommunalen Bauleitplanung anders gehandhabt werden. Es erscheint auf der Ebene der Regionalplanung mit einem Vielfachen an Betroffenen mindestens wünschenswert.	Die Planungen wurden weit über den gesetzlich Vorgaben hinaus bekanntgemacht und in unterschiedlichen Formaten den Gemeinden wie auch der Öffentlichkeit erläutert.  Alle Planunterlagen sind öffentlich und die Beratung und Beschlussfassung finden in öffentlichen Sitzungen statt.  Eine nicht-öffentliche Vorberatung beeinträchtigt die gebotene Transparenz nicht und ist nach Kenntnis der Geschäftsstelle auch in bauleitplanerischen Verfahren üblich.	Kenntnisnahme
Korntal-Münchingen	Es ist zu konstatieren, dass die Unterlagen für die Offenlage leider Informationen vermissen lassen, die für eine qualifizierte Befassung von	Die zentralen Grundlagen für die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten sind die Flächenziele des Landes, die sich jeweils auf die gesamte Region beziehen und	Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	<p>Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange von großer Bedeutung wären, z.B. essentielle statistische Angaben für Teilräume, Ergebnisse der Erörterungen oder auch Gemeindegrenzen in den Karten zu den Steckbriefen.</p>	<p>nicht auf einzelne Gemeinden, Landkreise oder sonstige Gebietseinheiten herunterbrechen lassen. Hinzu kommt, dass der bundesrechtlichen Privilegierung und der Definition von Freiflächen-PV-Anlagen als „nicht funktionswidrigen Vorhaben im Freiraum“ Rechnung getragen werden muss.</p> <p>Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf grundsätzliche Auffassung der zuständigen Ministerien, dass eine restriktive Regionalplanung vor diesem Hintergrund auf einzelne, sehr gut begründete Einzelfälle zu begrenzen ist.</p>	
<p>Korntal-Münchingen</p>	<p>Die Stadt betont das Bekenntnis zu Klimaschutz und Energiewende und hebt die in den vergangenen Jahrzehnten eingenommene Vorreiterrolle hervor.</p> <p>Aus diesem Grund hat der Gemeinderat eine Standortkonzeption verabschiedet, die auf einer Methodik basiert, die den Belangen der Landwirtschaft eine hohe Bedeutung beimisst und sowohl vom örtlichen Bauernverband wie auch den örtlichen Gruppen von BUND und NABU befürwortet wird.</p> <p>Diese Vorgehensweise war auch mit dem Verband Region Stuttgart und dem RP Stuttgart abgestimmt.</p> <p>Es wird die Unzufriedenheit darüber zum Ausdruck gebracht, dass diese Konzeption bei der Fortschreibung des Regionalplanes keine Berücksichtigung findet.</p>	<p>Die Möglichkeiten der Regionalplanung städtebauliche Standortkonzeptionen rechtlich umzusetzen sind vor dem Hintergrund der bestehenden Rechtslage eingeschränkt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch darauf, dass selbst mit den Instrumenten der Bauleitplanung eine umfassende und konsequente Steuerung von PV-Anlagen in den privilegierten Teilräumen nicht möglich ist. In den Teilen der Gemarkung, in denen eine bundesrechtliche Privilegierung nicht besteht, bleibt ein Bebauungsplan regelmäßig für die Genehmigung von PV-Anlagen erforderlich.</p> <p>Insofern behält die Gemeinde außerhalb des 200-Meter-Korridores entlang der Autobahn die vollständige Kontrolle über die Entwicklung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
Private Stellungnahme	<p>Koalitionsvertrag 2021: "Netto-Null" beim Flächenverbrauch: "Wir wollen den Flächenverbrauch weiter reduzieren und halten weiterhin am Ziel der Netto-Null fest. Ein weiterer wichtiger Faktor, um unnötigen Flächenverbrauch zu vermeiden, ist der Rückbau bestehender, nicht mehr benötigter Infrastruktur."</p> <p>Und weiter: "Wir werden uns für die Entwicklung eines Ressourcengebäudenachweises einsetzen. Mit dem Ziel der Ressourcenschonung wollen wir verstärkt den Fokus auf Gebäudeaufstockungen legen."</p> <p>Wie ist dies mit dem Vorhaben vereinbar in den Mundelsheimer Benzäckern auf bestem Ackerboden ein 20 ha großes Industriegebiet zu planen? Und nun sollen zudem 28 ha Freiflächen-Photovoltaik dazu kommen? Es wird bei diesen 48 ha! nicht bleiben. Es benötigt Zufahrtwege und -straßen. Diese werden weiteren, Ackerboden vernichten. Wo bleibt unsere regionale Selbstversorgung? Zudem steigt das Risiko für Hochwasser stark an durch die Versiegelung der Böden.</p>	<p>Die gesetzlich geregelte Verpflichtung zu Standortsicherung für PV-Anlagen (auch in der genannten Dimension) überwiegt formal die Vereinbarungen der Regierungskoalition.</p> <p>Im Rahmen dieser Möglichkeiten versucht die Regionalplanung, lokale Überlastungen zu vermeiden – muss aber auch den gesetzlichen Vorgaben und insbesondere dem bundesrechtlich normierten Interesse am Ausbau Erneuerbarer Energien Rechnung tragen.</p> <p>Zum angesprochenen Konflikt mit der landwirtschaftlichen Produktion und der Vermeidung einer Gefahrenlage durch Hochwasserereignisse siehe die Ausführungen in den entsprechenden Kapiteln.</p>	Kenntnisnahme

## Differenzierung zwischen Anlagen für Photovoltaik und Solarthermie

Die Unterscheidung zwischen PV-Anlagen und Anlagen zur thermischen Nutzung solarer Strahlung wird aus unterschiedlicher Perspektive kritisiert. Vor dem Hintergrund des tatsächlichen Erscheinungsbildes entsprechender Anlagen ist im regionalen Maßstab eine Differenzierung zwischen den beiden Anlagentypen nicht zu begründen.

Dementgegen verlangen die landesplanerischen Vorgaben eine Ausweisung von „Gebieten für Freiflächen-PV-Anlagen“. Diese gesetzliche Bestimmung wurde in den Plansatz für die entsprechenden Vorbehaltsgebiete aufgenommen – auch um das für diesen Zweck formulierte Flächenziel eindeutig umzusetzen.

Unabhängig davon befinden sich in siedlungsnahen Bereichen regelmäßig größere Flächen ohne regionalplanerische Zielaussagen. Diese stehen für entsprechende Nutzungen aus regionalplanerischer Perspektive grundsätzlich zur Verfügung. Die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete orientieren sich dementsprechend an bestehenden Infrastrukturtrassen und ähnlichen Vorbelastungen und befinden sich regelmäßig in siedlungsferner Lage.

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
Stadt Weinstadt	In siedlungsnahen Bereichen sollten Thermosolaranlagen bzw. Kombinationen zugelassen werden		Kenntnisnahme
Landratsamt Ludwigsburg	Eine Unterscheidung von PV-Anlagen und Solarthermie ist aufgrund des vergleichbaren Eingriffs in das Landschaftsbild nicht erforderlich. Auch in verschiedenen gesetzlichen Vorgaben gibt es eine solche Unterscheidung nicht.		Kenntnisnahme
Stadt Bietigheim-Bissingen	Solarthermie Die Öffnung des Grünzuges sollte auch für Solarthermie-Anlagen gelten.		Kenntnisnahme
Landratsamt Ludwigsburg	Zu beanstanden ist, dass die Grünzüge nur für PV-Anlagen geöffnet werden. Gefordert wird eine Öffnung für alle Nutzungen der solaren Strahlungsenergie im Sinne des Titels des Plansatzes 4.2.1.2.3.1.		Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Solche Anlagen bilden auch die Grundlage für kommunale Wärmenetze und es ist zu erwarten, dass hier mit steigenden Erfahrungen auch eine größere Nachfrage entsteht.		
Bürgermeisteramt Tamm	Was wir nicht begrüßen, ist der Ausschluss von Solarthermieanlagen auf den Vorbehaltsflächen. Es erschließt sich uns nicht, weshalb die teilweise fast gleich aussehenden und ähnlich funktionierenden Anlagen plötzlich nicht mehr zulässig sein sollen. Es ist geplant mittelfristig ein Wärmenetz im naheliegenden Tammer Ortsteil Hohenstange aufzubauen, für die Wärmezeugung sollen auch Freiflächensolaranlagen genutzt werden. Dafür haben wir auch Flächen innerhalb des Vorbehaltsgebiets LB-PV-11 entlang der B27 ins Auge gefasst. Ein genereller Ausschluss von Solarthermieanlagen würde unsere Planungen hier stark einschränken.		Kenntnisnahme

## Öffnung des Regionalen Grünzuges - allgemein

Ähnlich den vorgenannten Positionen zur Fortschreibung des Regionalplanes im Allgemeinen begrüßen einzelne Gemeinden die Öffnung des Regionalen Grünzuges und der damit einhergehenden Erweiterung kommunaler Handlungsoptionen.

Die nicht vollständige Öffnung des Regionalen Grünzuges wird in Einzelfällen kritisch gesehen und eine weitergehende Rücknahme regionalplanerischer Restriktionen gefordert. Dementgegen finden sich auch positive Reaktionen auf die weiterhin angestrebte Sicherung von im überörtlichen Maßstab besonders relevanten Freiraumfunktionen, wie dem Schutz von Wäldern, den Kernräumen bzw. -flächen des Biotopverbundes oder exponierter Standorte mit hoher oder sehr hoher Qualität des Landschaftsbildes. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass Waldflächen im Verdichtungsraum durch Zielaussagen des Landesentwicklungsplans geschützt sind, der Biotopverbund im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist und insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes im Rahmen der regelmäßig erforderlichen bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen ist. Für den letztgenannten Aspekt gelten dabei auch die Anforderungen des Vermeidungsgebotes der Eingriffsregelung, nach dem Standorte mit einer besonderen Qualität des Landschaftsbildes bei gleichzeitiger Exposition und damit besonderer Einsehbarkeit gegenüber „verträglichen“ Alternativen nur nachrangig in Anspruch genommen werden können. Insbesondere vor dem Hintergrund der nur sehr kleinteilig auftretenden Exposition dürften entsprechende Standorte damit regelmäßig aufgrund der insofern unverhältnismäßig großen Eingriffe in das Landschaftsbild ohnehin nicht bzw. allenfalls nachrangig zu entwickeln sein.

Seitens des LNV wird die – vermeintlich – pauschale Öffnung des Regionalen Grünzuges abgelehnt.

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
Landratsamt Ludwigsburg	Die Öffnung des Regionalen Grünzuges und die damit verbundene Erweiterung der Flächenkulisse für PV-Anlagen wird aus Sicht des Klimaschutzes begrüßt.		Kenntnisnahme
ENBW	Öffnung des Regionalen Grünzuges wird begrüßt. Die Ausnahme von Waldflächen und Kernflächen/-räumen des Biotopverbundes ist sinnvoll.		Kenntnisnahme
Landeshauptstadt Stuttgart	Die vorgesehene Öffnung der Regionalen Grünzüge ist für mich mit Blick auf die Vorschriften der § 2 EEG und das dort normierte überragende öffentliche Interesse	(Zu den Hinweisen bezüglich der Bodenqualität und zu Agri-PV siehe die Ausführungen im entsprechenden Abschnitt)	Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	<p>bzw. § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG BW nachvollziehbar. Die vorgesehene Beschränkung der Öffnung für Freiflächen-Photovoltaik sehe ich als zielführend und mit Blick auf den Freiraumschutz als ausgewogen an. Auch für die zur Öffnung vorgesehenen Bereiche der Regionalen Grünzüge bitte ich darum, bei vorliegender Bodenqualitätsstufe 4 und 5 nur Agri-PV-Anlagen zuzulassen. In diesen Fällen soll die Anlagengröße ebenfalls auf jeweils 2,5 ha begrenzt werden.</p>		
Stadt Bönningheim	Die Öffnung des Regionalen Grünzuges wird begrüßt		Kenntnisnahme
Allmersbach im Tal / Gemeinde Burgstetten / Gemeinde Oppenweiler VVG Backnang	Die Öffnung des Regionalen Grünzuges wird begrüßt		Kenntnisnahme
Stadt Bietigheim-Bissingen	Die teilweise Öffnung des Regionalen Grünzuges wird begrüßt.		Kenntnisnahme
Stadt Markgröningen	<p>Zustimmung zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und der Öffnung des Regionalen Grünzuges.</p> <p>Die Anpassung der Regelungen zur Zulässigkeit von PV-Anlagen in Regionalen Grünzügen wird als Chance gesehen, das Potenzial zur Entwicklung erneuerbarer Energien weiter auszuschöpfen.</p>		Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
Stadt Welzheim	<p>Die Ausweisung von Vorbehaltsgebiete ist auf der Gemarkung nicht vorgesehen. Dies ist aufgrund des Fehlens größerer Infrastruktureinrichtungen wie Autobahnen, Bundesstraßen etc. die als technische Vorprägung als Umfeld von PV-Anlagen präferiert werden, nachvollziehbar.</p> <p>Die Öffnung der Grünzüge ist städtischer Sicht angezeigt und notwendig. Auch die im Entwurf vorgesehen Aufteilung zwischen unterschiedlichen Qualitäten der Grünzüge und der damit verbundenen Öffnung oder Sperrung der Grünzüge sind dem Grunde nach sinnvoll.</p>		Kenntnisnahme
Stadt Sachsenheim	Öffnung des Grünzuges wird grundsätzlich begrüßt.		Kenntnisnahme
Gemeinde Kernen	Dass PV-Anlagen keine funktionswidrigen Nutzungen im Regionalen Grünzug darstellen, ist ein aus unserer Sicht sinnvoller Schritt. Durch die weiterhin bestehenden Ausnahmen wird auch der Schutz wertvoller ökologischer und landschaftlicher Bereiche gewährleistet.		Kenntnisnahme
Leonberg	<p>Der geplanten Öffnung (Ausnahme) des regionalen Grünzuges wird in Lage und Umfang zugestimmt.</p> <p>Die Stadtverwaltung wird im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes die Ausweisung von Eignungsgebieten prüfen lassen.</p>	Hinweis: Die Darstellung von Eignungsgebieten im FNP bleibt der Gemeinde überlassen. Eine Verpflichtung besteht nicht.	Kenntnisnahme
Gemeinde Sersheim	Die Gemeinde stimmt der Öffnung des Regionalen Grünzuges auf der Gemarkung zu.		Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Die Kriterien für die Öffnung sind nachvollziehbar.		
Stadt Sindelfingen	Grundsätzlich begrüßt die Stadt Sindelfingen die Öffnung des Regionalen Grünzuges, wodurch die Errichtung neuer PV-Anlagen erleichtert wird. Die Kriterien für die Vorbehaltsgebiete geben Hinweise auf konfliktarme Räume und können damit auch für kommunale Planungen herangezogen werden.  Es wird darauf hingewiesen, dass solarthermische Anlagen dabei keine Berücksichtigung gefunden haben.	Hinweis: Zu Differenzierung der Anlagentypen siehe die Ausführungen im entsprechenden Abschnitt.	Kenntnisnahme
Gemeinde Plüderhausen	Die Gemeinde kann nachvollziehen, dass der Verband Region Stuttgart verpflichtet ist, die Teilfortschreibung durchzuführen.  Gleichzeitig wird gewünscht, dass auch anderen Vorhabentypen und Planungen in den Regionalen Grünzügen flexibler bewertet und ermöglicht wurden.	Hinweis: Die Teilfortschreibung bezieht sich auf die Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben für PV-Anlagen. Andere Vorhaben sind nicht Gegenstand des Verfahrens.	Kenntnisnahme
ENBW	Die Entwicklung von PV-Anlagen muss auch außerhalb der Vorbehaltsgebiete möglich sein. Auch, um die kommunale Planungshoheit zu erhalten.	Die Entwicklung von PV-Anlagen ist auch außerhalb der Vorbehaltsgebiete möglich. Der Regionale Grünzug wird dazu in erheblichem Umfang geöffnet.	Kenntnisnahme
Stadt Weinstadt	Das städtische Ziel der Klimaneutralität sowie der Versorgung der Bevölkerung mit erneuerbaren und krisensicheren Energien wird durch die vorgesehenen Ausnahmen bei der Öffnung des Regionalen Grünzuges wesentlich erschwert bzw. ist unklar, ob die	Das gesetzliche Flächenziel von 0,7% der Regionsfläche wird mit der Teilfortschreibung des Regionalplanes um 350% übertroffen. Hinzu kommen durch die Öffnung des Regionalplanes sehr umfassende Handlungsoptionen – auch auf Gemarkung Weinstadt.	Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	<p>Flächen unter diesen Voraussetzungen entwickelbar sind.</p> <p>Neben dem Ausbau der Dachflächen wurden dafür 50 ha auf der Gemarkung identifiziert.</p> <p>Die Stadt Weinstadt ist sich der Wertigkeit und Funktion von intakten Landschaftsräumen, insbesondere im Ballungsraum bewusst. Der Ausbau der PV erweist sich dabei als sehr komplex da neben dem Regionalen Grünzug auch Landschaftsschutzgebiete weite Teile der Gemarkung belegen.</p> <p>Die Stadt legt großen Wert auf einen geordneten und gebündelten Ausbau der PV, um Zerschneidungen zu vermeiden. Das in Aufstellung befindliche Standortkonzept für PV-Anlagen macht deutlich, dass eine raumverträgliche Bündelung möglich ist. Gleichzeitig wird deutlich, dass unter wirtschaftlichen Aspekten die benötigte Fläche größer wird und sich die Potentialflächen entsprechend verringern. Dieser Effekt wird durch die kleinteilige Grundstücksstruktur und die vom Weinbau geprägte Kulturlandschaft verstärkt.</p>	<p>Die in der Region Stuttgart vielerorts sehr kleinteilige Eigentumsstruktur und die damit verbundenen Schwierigkeiten bei der Verfügbarmachung ausreichend großer Flächen sind ein grundsätzliches Problem – dem mit der Eröffnung deutlich über das gesetzliche Flächenziel hinausgehender Handlungsoptionen begegnet werden soll.</p>	
Stadt Weinstadt	<p>Ausnahmen von der Öffnung des Grünzuges Die vorgesehenen Ausnahmen bei der Öffnung des Regionalen Grünzuges bedeuten eine überproportionale Einschränkung, von der große Teile des Außenbereichs betroffen sind, die sich grundsätzlich für PV-Nutzung eignen.</p>	<p>Die Überlagerung mehrerer Schutzgebietskategorien oder Raumwiderstände ist grundsätzlich als Hinweis auf die besondere Sensibilität / Qualität des Standortes zusehen. Unabhängig davon werden die Anforderungen an die Durchführung eines</p>	Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	<p>Erschwerend kommt hinzu, dass sich in vielen Bereichen Landschaftsschutzgebiete, Kernflächen/-räume des Biotopverbundes sowie hoher /sehr hoher Landschaftsbildbewertung überlagern.</p> <p>Der Ausgang der erforderlichen Zielabweichungsverfahren oder Befreiungsverfahren von Landschaftsschutzgebieten ist vor diesem Hintergrund extrem ungewiss.</p> <p>In jedem Fall darf die Überlagerung mehrerer Ausnahmen von der Öffnung des Grünzuges nicht automatisch dazu führen, dass keine Zielabweichungsverfahren mehr möglich sind.</p>	Zielabweichungs-verfahrens dadurch aber nicht verändert.	
Stadt Böblingen	Grundsätzlich begrüßen wir, dass die gesetzlichen Vorgaben zum Erreichen des 0,2% Zieles erfüllt werden können und gleichzeitig wichtige Teile des Regionalen Grünzuges weiterhin geschützt bleiben.		Kenntnisnahme
Stadt Böblingen	Nach der Öffnung des Regionalen Grünzuges wird im Rahmen der Bauleitplanung abzuwägen sein, inwiefern Flächen für PV festgesetzt werden müssen.	Die regionalplanerischen Festlegungen lösen keine Verpflichtungen zu Bauleitplanerischen Festsetzungen aus.	Kenntnisnahme
Landesnaturschutz- verband Baden- Württemberg e.V.	Der pauschalen Öffnung des Regionalen Grünzuges wird nicht zugestimmt. Stattdessen wird eine Prüfung und Entscheidung zu jeder einzelnen Vorbehaltsfläche gefordert.	Dem Planentwurf liegt keine vollständige Öffnung des Grünzuges zugrunde. Die geplanten Vorbehaltsgebiete beruhen bereits auf einer Einzelfallbetrachtung mit entsprechender Dokumentation im Umweltbericht	Kenntnisnahme
Gemeinde Schlaitdorf	Öffnung des Regionalen Grünzuges Ablehnung aufgrund der Eingriffe in Natur und	Die Öffnung des Regionalen Grünzuges, die Sicherung von Gebieten und das Flächenziel sind	Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	<p>Tierwelt Zudem sollten im Landesvergleich weniger dicht besiedelten Regionen einen höheren Flächenanteil bereitstellen.</p>	<p>landesrechtliche Vorgaben. Im Grundsatz besteht hier keine regionalplanerische Handlungsmöglichkeit.</p>	
<p>Gemeinde Schwieberdingen</p>	<p>Die Gemeinde begrüßt den Beitrag zum Klimaschutz. Gleichzeitig sollte die Öffnung des Grünzuges auf ein Mindestmaß beschränkt werden.</p>		<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Stadt Filderstadt</p>	<p>Die Erweiterung der Spielräume für die Errichtung von PV-Anlagen wird begrüßt. Allerdings wird die mit der Öffnung der Grünzüge verbundene Schwächung des Freiraumschutzes und der Sicherung des Freiraumzusammenhanges kritisch betrachtet.</p> <p>Dies wirkt sich auch negativ auf den Schutz guter Böden aus – dementsprechend sind zunehmende Nutzungskonflikte zu erwarten.</p> <p>Die dem Verfahren zu Grunde liegende Änderung des Landesplanungsgesetzes wird zur Kenntnis genommen, so dass die Vorgehensweise (Öffnung der Grünzüge mit gleichzeitiger Formulierung von Ausnahmen) nachvollziehbar erscheint.</p>		<p>Kenntnisnahme</p>

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
Gemeindeverwaltungsverband Plochingen Altbach	<p>Im Bereich Freiflächen-Photovoltaik hat die Stadt Plochingen / Gemeinde Altbach bisher keine vertiefenden Planungsüberlegungen angestellt. Grundsätzlich wird auf die bestehende Konkurrenz zwischen dem Flächenbedarf größerer PV-Anlagen und den Belangen der Siedlungsentwicklung (Wohnungsbau) sowie der Landwirtschaft hingewiesen. Im Flächennutzungsplan 2031 dargestellte geplante Wohnbauflächen sind durch die Planung nicht berührt. Hauptsächlich betroffen sind die durch die Öffnung der Grünzüge ausgewiesenen landwirtschaftlich genutzten Flächen. Aufgrund der Südhanglage des Plochinger Markungsgebietes kann ein signifikantes PV-Potential für die Flächen angenommen werden.</p>	<p>Im Rahmen der auf den Gemarkungen in großen Teilen erforderlichen Bauleitplanung bleibt es den Gemeinden unbenommen, die notwendige städtebauliche Prioritätensetzung vorzunehmen.</p>	Kenntnisnahme
Gemeinde Birenbach	<p>Die Gemeinde verfügt mit rd. 250 Hektar über die kleinste Gemarkungsfläche im Landkreis Göppingen. Für die Siedlung gibt es nahezu keine Entwicklungsmöglichkeit, obwohl dringender Bedarf an Wohnraum besteht. Die Gemeinde Birenbach plant im Bereich Stumpfen ein Neubaugebiet, die Flächen sind bereits als Bauerwartungsland ausgewiesen (siehe Anhang). Würde hier durch eine Öffnung des Grüngürtels eine Freiflächen-PV-Anlage errichtet so würde die Gemeinde dauerhaft in ihrer Entwicklungsmöglichkeit behindert und im Fortbestand eingeschränkt. Es ist angedacht, im Bebauungsplan aufzunehmen, dass ein gewisser Anteil der Dächer verpflichtend mit PV-Anlagen</p>	<p>Im Rahmen der auf der Gemarkung regelmäßig für die Errichtung von PV-Anlagen im Außenbereich erforderlichen Bauleitplanung bleibt es den Gemeinden unbenommen, die notwendige städtebauliche Prioritätensetzung vorzunehmen.</p>	Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	<p>auszustatten ist. Sonstige Flächen stehen der Gemeinde zur Entwicklung nicht zur Verfügung, dies wurde auch in einem persönlichen Gespräch so geschildert und für nachvollziehbar empfunden.</p> <p>Wir bitten um Verständnis für unsere flächenarme Gemeinde und um eine besondere Beachtung des Schutzgutes Boden. Eine Freiflächen-PV-Anlage auf unserer Gemarkung würde uns in jeder Hinsicht besonders stark eingrenzen</p>		
Stadtplanungsamt Vaihingen an der Enz	Grundsätzlich bedauert wird, dass die landschaftsräumliche Gliederungs- und Ordnungswirkung der Regionalen Grünzüge nicht in der bisherigen Form aufrechterhalten werden kann.	<p>Die Beibehaltung der eingeführten stringenten korrodierenden Wirkung des Regionalen Grünzuges würde im Hinblick auf die Sicherung unterschiedlicher Freiraumfunktionen Vorteile bringen – ist aber mit den bestehenden gesetzlichen Vorgaben nicht in Einklang zu bringen.</p> <p>Insofern stellt der vorliegende Planentwurf einen maximal möglichen Kompromiss dar.</p>	Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
Gemeindeverwaltungsverband Plochingen / Altbach	Gemarkung Altbach: Aufgrund der Topografie, der vorliegenden Flächennutzungsstruktur und der landschafts- und naturschutzrechtlichen Belange auf der Gemarkung werden signifikante Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der Freiflächen-PV festgestellt. Eine Erweiterung des Flächenpotentials wird darin gesehen, dass durch eine kritische Prüfung gelisteter Biotopflächen diejenigen Biotopflächen für PV-Anlagen erschlossen werden können, welche z.B. durch Verbuschung oder fortschreitende Sukzession ihren ursprünglichen Charakter verloren haben. Die Stadt regt an, dass angesichts der herausragenden Bedeutung der erneuerbaren Energien eine entsprechende kritische Überprüfung von Biotopen stattfinden soll, bzw. im Regionalplan entsprechende Öffnungsklauseln aufgenommen werden.	Die Biotopstrukturen selbst können im Rahmen nachfolgender Planungs-/ Genehmigungsverfahren entsprechend gewürdigt – und ggf. auch überwunden werden.  Hinsichtlich der Möglichkeiten zur Verbindung von PV-Anlagen und Biotopverbund wird auf die entsprechenden Ausführungen im diesbezüglichen Kapitel hingewiesen.	Kenntnisnahme

## Ausschlusskriterium Biotopverbund

Der LNV und Fachbehörden äußern sich positiv zur Berücksichtigung von Kernflächen/-räumen des Biotopverbundes und verweisen auf die in dieser Hinsicht bestehenden rechtlichen Anforderungen.

Der Hinweis, dass in einzelnen Gemeinden bereits konkretisierte Planungen zur Umsetzung des Biotopverbundes vorliegen und diese ggf. auch bei der Zulässigkeit von PV-Anlagen berücksichtigt werden sollten ist nachvollziehbar. Vor diesem Hintergrund wird eine entsprechende Klarstellung vorgeschlagen, nach der Kernräume des Biotopverbundes im Einzelfall eine Öffnung des Regionalen Grünzuges nicht verhindern, wenn im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung eine Konkretisierung des Biotopverbundes erfolgt ist.

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
Regierungspräsidium Stuttgart - Abt. 2 – Wirtschaft und Infrastruktur	Die Beschränkung der Ausnahme hinsichtlich der Kernflächen /-räume des Biotopverbundes ist nachvollziehbar. Nach § 21 BNatschG i.V.m. § 22 LNatschG sollen gerade auch die Regionalpläne den Biotopverbund im erforderlichen Umfang sichern. Da dieser Sicherungsauftrag vorliegend auf die besonders hochwertigen und kleinteiligen Kernräume und -flächen beschränkt wird, dürfte der besonderen Bedeutung der Erneuerbaren Energien ausreichend Rechnung getragen werden.		Kenntnisnahme
Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.	Die Umsetzung des Biotopverbundes auf 15% der Landesfläche darf nicht gefährdet werden.	Die Berücksichtigung des Biotopverbundes ist ein wichtiges Kriterium bei der Umsetzung des gesetzlichen Planungsauftrages.	Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
Stadt Weinstadt	<p>Kernflächen und Kernräume des landesweiten Biotopverbunds überlagern großflächig die Gemarkung.</p> <p>Die Stadt bitte um kritische Prüfung dieser Ausschlussregelung im Kontext der aktuellen Anlagenplanung. Kommunale und interkommunale Planungen zum Biotopverbund können detaillierte Ergebnisse und Konzepte für eine verträgliche Kombination aus PV-Nutzung und Biodiversität liefern, die eine Abweichung im Einzelfall rechtfertigen können und nicht zwangsläufig zu einer Beeinträchtigung der Kernräume führt. Im Planungsverband Unteres Remstal wird derzeit eine solche Biotopverbundplanung erstellt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird darum gebeten, die Ausnahme bei der Öffnung des Regionalen Grünzuges auf den Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes zu beschränken.</p>	<p>Die Darstellung ist nachvollziehbar und verweist auf die Problematik, dass auch bei einer bereits entwickelten bzw. sogar umgesetzten landschaftsplanerischen Konzeption zur konkreten Ausformung des Biotopverbundes die abstrakt abgegrenzten Kernräume weiterhin die Errichtung von PV-Anlagen blockieren können.</p> <p>Eine solche Restriktionswirkung de facto funktionsloser Planaussagen erscheint nicht sachgerecht. Durch eine entsprechende Ergänzung der Begründung sollte darauf hingewiesen werden, dass Kernräume dann einer Öffnung des Regionalen Grünzuges nicht entgegenstehen, wenn durch eine vorliegende kommunale Landschaftsplanung die funktionale Umsetzung des Biotopverbundes an anderer Stelle belegt wird.</p> <p>Die (regelmäßig sensibleren und in der Regel durch hochwertige Biotopstrukturen gekennzeichneten) Kernflächen bleiben davon unberührt.</p>	<p>Ergänzung der Begründung zu Plansatz 3.1.1.:</p> <p>„Kernräume des Biotopverbundes stehen einer Öffnung des Regionalen Grünzuges nicht entgegen, wenn durch eine vorliegende kommunale Landschaftsplanung die funktionale Umsetzung des Biotopverbundes belegt wird.“</p>

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
Gemeinde Remshalden	<p>Der Regionale Grünzug wird mit Ausnahme der Kernflächen und Kernräume des landesweiten Biotopverbunds, des Waldes und der exponierten Bereiche mit einer Landschaftsbildqualität „sehr hoch“ und „hoch“ für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen geöffnet“ (siehe Seite 14 bis 17 der Sitzungsvorlage zur Regionalversammlung). Hierbei ist es nach Auffassung der Gemeindeverwaltung im Rahmen einer Einzelfallprüfung des jeweiligen Standortes nicht auszuschließen, dass die Belange und Anforderungen sowohl des landesweiten Biotopverbundes als auch der Landschaftsbildqualitäten in angemessenem Rahmen berücksichtigt werden können und daher kein zwingendes Ausschlusskriterium bilden müssen. Freiflächensolaranlagen können bei richtiger Planung und Umsetzung in Abhängigkeit von den individuellen Standortbedingungen zu einer konkreten Biotopaufwertung im Sinne des landesweiten Biotopverbundes führen. Selbstverständlich ist dies am jeweiligen Einzelfall konkret zu prüfen und sollte daher kein</p>	<p>Die Hinweise der Gemeinde zielen auf eine größere Flexibilität bei der bauleitplanerischen Bereitstellung von Flächen für PV-Anlagen – auch in den Bereichen, die als Ausschlusskriterien betrachtet werden und damit eine Öffnung des Regionalen Grünzuges verhindern.</p> <p>Die angeführten Argumente für eine differenziertere Betrachtung des Biotopverbundes sind schlüssig. Sie werden durch die o.g. beschriebene Ergänzung aufgegriffen, nach der Kernräume des Biotopverbundes einer Öffnung des Regionalen Grünzuges nicht entgegenstehen, wenn im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung die funktionale Umsetzung des Biotopverbundes belegt wird.</p> <p>Im Hinblick auf die Berücksichtigung des Landschaftsbildes ist zu berücksichtigen, dass eine Ausschlusswirkung hinsichtlich der Zulassung von PV-Anlagen nur vorgesehen ist, wenn die Standorte über eine hohe / sehr hohe Qualität des Landschaftsbildes verfügen und sich zudem auch in exponierter Lage befinden. Maßgeblich ist dabei die tatsächliche Situation und die damit verbundene, einsehbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.</p>	<p>Dem Anliegen kann mit o.g. Beschlussvorschlag zur Ergänzung der Begründung zu Plansatz 3.1.1. Rechnung getragen werden.</p>

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	<p>pauschales Ausschlusskriterium darstellen.</p> <p>Die Freiflächenanlagen können als Trittsteine im Biotopverbund fungieren und so die Vernetzung von Lebensräumen fördern. Um diese positiven Effekte erzielen zu können, ist es jedoch notwendig, dass die Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht auf ökologisch hochwertigen Lebensräumen errichtet werden und dass bei der Planung und Umsetzung gezielt Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität integriert werden. Ein sorgfältiges Monitoring durch den Vorhabenträger bzw. Anlagenbetreiber hilft dabei, die tatsächlichen Auswirkungen zu erfassen und bei Bedarf nachzusteuern. Auch die Auswirkungen auf die Landschaftsbildqualität lassen sich oftmals erst anhand der konkreten Standortplanung beurteilen und ggf. durch geeignete Maßnahmen (wie bspw. Stellung und Anordnung der Module) minimieren.</p> <p>Die Gemeinde Remshalden behält sich vor, im Falle potenziell</p>		

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	geeigneter Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die nicht in allen Belangen den regionalplanerischen Kriterien entsprechen, deren Realisierbarkeit und daraus resultierende Anforderungen mit dem Verband Region Stuttgart abzustimmen und zu prüfen.		
Gemeinde Aspach - ergänzend zur VVG Backnang	Die ausgewiesenen Biotopverbundflächen sind zu berücksichtigen und beizubehalten.		Kenntnisnahme

## Ausschlusskriterium Landschaftsbild

Da insbesondere der Ausschluss von Anlagen an exponierten Standorten mit hoher/sehr hoher Qualität des Landschaftsbildes in einigen Stellungnahmen missverstanden wurde, wird vorgeschlagen, die Begründung zum Planentwurf in dieser Hinsicht zu ergänzen und auch Hinweise zur praktischen Anwendung aufzunehmen.

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
<p>Regierungspräsidium Stuttgart - Stabsstelle Energiewende</p>	<p>Öffnung der Grünzüge Die Öffnung der Grünzüge stellt sich als nicht ausreichend dar. Dem Grundsatz der Öffnung werden mehrere umfassende Ausnahmetatbestände angestellt, mit denen über 60% des Regionalen Grünzuges für PV-Anlagen ausgeschlossen werden. Zudem ist die Begründung, wann eine exponierte Lage eine hohe oder sehr hohe Landschaftsbildqualität aufweist, sehr offen gehalten und bietet wenig Planungssicherheit. Hier besteht erheblicher Nachbesserungs- und Überarbeitungsbedarf.</p>	<p>Mit dem vorliegenden Planentwurf werden insgesamt rund 21% des Regionalen Grünzuges für die Nutzung solarer Strahlungsenergie geöffnet. Hinzu kommen in erheblichem Umfang Flächen, die sich im Rahmen weitergehender planerischer Betrachtung für die Nutzung solarer Strahlungsenergie erschließen lassen.</p> <p>Die Qualität des Landschaftsbildes ist einer im Auftrag des verbands Region Stuttgart durch die Universität Stuttgart erstellten Studie zu entnehmen. Zu beachten ist dabei, dass neben der hohen bzw. sehr hohen Qualität für den Ausnahmetatbestand zusätzlich auch auf die Exposition des Standortes abgestellt wird. Der Errichtung von PV-Anlagen stehen damit auch an Standorten mit hoher / sehr hoher Qualität des Landschaftsbildes regionalplanerische Ziele nur entgegen, wenn die Standorte gleichzeitig auch exponiert sind und eine dementsprechend hohe Einsehbarkeit aufweisen. Insgesamt handelt es sich dabei um vergleichsweise geringe Flächen – denen zudem regelmäßig Standortalternativen mit einer deutlich geringeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegenüberstehen.</p>	<p>Ergänzung der Begründung zur Teilfortschreibung sowie zu Plansatz 3.1.1. um den Aspekt der Exposition und den konkreten Anforderungen zum Umgang mit diesem Erfordernis.</p> <p>Diese Darstellung umfasst auch eine weitergehende Darlegung der zugrundeliegenden Bewertungen.</p>

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		Eine Klarstellung dieses Sachverhaltes erfolgt in der Begründung.	
Stadt Weinstadt	<p>Räume mit hoher / sehr hoher Landschaftsbildqualität sowie guter Einsehbarkeit werden ebenfalls von der Öffnung des Regionalen Grünzuges ausgeschlossen. Die dazu vorgenommene Landschaftsbildbewertung weicht von der Einstufung der LUBW ab und nimmt eine restriktivere Einordnung vor.</p> <p>Dadurch kommt es insbesondere in den Seitentälern zu Konflikten mit Lagen, die als potenzielle Eignungsflächen identifiziert wurden und auf denen landschaftsplanerische Konzepte eine Integration in die Umgebung ermöglichen.</p> <p>Solche Möglichkeiten können an Beispielen auf Gemarkung Weinstadt belegt werden. Es wird daher gebeten, eine einzelfallbezogene Regelung aufzunehmen, bei der unter Darlegung landschaftsplanerischer Konzepte eine Zulässigkeit erreicht werden kann.</p> <p>Insbesondere für die Fläche</p>	<p>Die angeführte Einschätzung der LUBW ist eine gutachterliche Einschätzung der Standorteignung, die regionalplanerische Ziele und Planaussagen nicht hinreichend berücksichtigt.</p> <p>Das laufende Planungsverfahren zielt hingegen auf die verbindliche Umsetzung landesplanerischer Zielvorgaben unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten in einem formalen Verfahren.</p> <p>Im Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbildes werden dabei Standorte nicht in die Öffnung des Regionalen Grünzuges aufgenommen, an denen die Qualität des Landschaftsbildes in einer seitens des Verband Region Stuttgart beauftragten unabhängigen Studie als „hoch“ oder „sehr hoch“ bewertet wurde UND die gleichzeitig eine besondere Exposition aufweisen. Demnach können Standorte für PV-Anlagen auch dann genutzt werden, wenn die Qualität des Landschaftsbildes entsprechen hoch ist aber die Einsehbarkeit bzw. die Exposition der Fläche nicht gegeben ist.</p> <p>Im Einzelfall keine eine Klärung des konkreten örtlichen Sachverhaltes vor der Eröffnung des Bauleitplanungsverfahrens erfolgen. In diesem Zusammenhang kann auch geklärt werden, inwiefern die Situation auch durch ergänzende Maßnahmen zur Einbindung in das Landschaftsbild beeinflusst werden kann. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass die (maßgebliche)</p>	<p>Klarstellung in der Begründung zum Plansatz, dass Exposition im Einzelfall zu prüfen ist.</p> <p>Aufgenommen werden dabei auch Hinweise auf die Möglichkeiten einer landschaftsplanerischen Einbindung – wobei die maßgebliche Exposition einer Fläche im Regelfall nicht mit einfachen Eingrünungsmaßnahmen aufgehoben werden kann, sondern eine substantielle Reduzierung des zu erwartenden Eingriffes bewirken muss.</p> <p>Eine Neubewertung des angeführten Einzelfalles kommt vor dem Hintergrund des allgemein formulierten Plansatzes und des methodischen Rückgriffs auf eine unabhängig</p>

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	<p>Vogtshau wird um Anpassung der Bewertung gebeten, da diese nahezu vollständig von Wald umgeben ist.</p>	<p>Exposition einer Fläche regelmäßig nicht durch grünordnerische Begleitmaßnahmen o.ä. aufgehoben werden kann.</p> <p>Eine Entsprechende Klarstellung in der Begründung des Plansatzes erscheint allerdings zweckmäßig.</p>	<p>durchgeführte gutachterliche Bewertung des Landschaftsbildes nicht in Betracht. Der geschilderten konkreten örtlichen Situation („Umgeben von Wald“) kann hingegen im Rahmen der weiteren bauleitplanerischen Bearbeitung durch die Gemeinde Rechnung getragen werden.</p>
ENBW	<p>Vorgeschlagen wird, dass auch in exponierten Lagen mit hoher / sehr hoher Qualität des Landschaftsbildes PV-Anlagen zulässig sein sollen, wenn unter Beteiligung des Verbands Region Stuttgart und im Rahmen einer Sichtbarkeitsanalyse / Visualisierung nachgewiesen wird, dass von keiner negativen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen ist.</p>	<p>Nach der angestrebten Systematik wird in Bereichen mit einer hohen / sehr hohen Qualität des Landschaftsbildes eine Auseinandersetzung mit der Exposition des Standortes (und damit in erster Linie auch der Einsehbarkeit) erforderlich. In Fällen, in denen eine entsprechende Exposition nicht gegeben ist, steht der Regionale Grünzug der Errichtung von PV-Anlagen nicht entgegen.</p> <p>Eine Klarstellung dieses Sachverhaltes kann in die Begründung aufgenommen werden.</p>	<p>Dem angeführten Sachverhalt kann mit der oben beschriebenen vorgeschlagenen Klarstellung Rechnung getragen werden.</p>
Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH (KEA)	<p>Subjektive Bewertung des Landschaftsbilds.</p> <p>Manche Kommunen haben quasi fast keine freien Flächen durch den großflächigen Ausschluss aufgrund des Landschaftsbilds. Die</p>	<p>Die Aussagen zum Landschaftsbild gründen sich auf ein unabhängiges Fachgutachten.</p> <p>Unabhängig davon ist zu berücksichtigen, dass eine restriktive Wirkung nur erreicht wird, wenn neben einer entsprechend hohen / sehr hohen Qualität des Landschaftsbildes gleichzeitig auch eine</p>	Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	<p>Kommune selbst hat ja bereits ein hohes Interesse am Fortbestand dessen, doch manche Flächen sind in diesen Gebieten dennoch geeignet. Hier wäre es schön, wenn der Verband Gesprächsbereitschaft signalisieren würde, dass man noch geeignete Flächen zur Öffnung hinzufügen kann.</p>	<p>entsprechende Exposition des jeweiligen Standortes gegeben ist.</p> <p>Diese Bedingungen treten regelmäßig nur auf räumlich relativ eng begrenzten Standorten auf, so dass die Gefahr einer übermäßigen Einschränkung nicht besteht.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Anforderungen der Eingriffsregelung, die bei der – regelmäßig erforderlichen – Aufstellung von Bebauungsplänen voraussetzt, dass vor der Nutzung solcher exponierten Standorte Alternativen mit einer geringeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes genutzt werden.</p>	
<p>Landkreis Göppingen Landratsamt</p>	<p>Für die Öffnung des Grünzuges sollte überlegt werden, ob neben den angewendeten Ausschlusskriterien auch Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Natura 2000 Flächen auszuschließen wären. Es stehen in einem ausreichenden Umfang Flächen zur Verfügung, innerhalb derer PV-Anlagen ohne Zielabweichungsverfahren umgesetzt werden können.</p>	<p>In den genannten Schutzgebietskulissen sind PV-Anlagen bereits auf fachrechtlicher Grundlage regelmäßig nicht zulässig. Von der Öffnung des Regionalen Grünzuges bleibt die Schutzfunktion der genannten Gebiete unberührt.</p> <p>In Einzelfällen, in denen (im Rahmen eines erforderlichen eigenständigen Verfahrens) etwa die relevanten Vorgaben aus LSG-Verordnungen bzw. die Anforderungen nach Natura 2000 überwunden werden können, ist davon auszugehen, dass auch die Zielsetzungen des Regionalen Grünzuges der Errichtung von PV-Anlagen nicht entgegenstehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Landkreis Göppingen Landratsamt</p>	<p>Im Rahmen der vorgesehenen Öffnung der Grünzüge sind großflächige Landschaftsschutzgebiete betroffen. Aus fachlicher Sicht wird das wegen</p>	<p>In Landschaftsschutzgebieten sind PV-Anlagen bereits auf fachrechtlicher Grundlage regelmäßig nicht zulässig. Von der Öffnung des Regionalen Grünzuges bleibt die Schutzfunktion der genannten Gebiete unberührt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	<p>der ggf. weitreichenden Folgen für das Landschaftsbild und auch der Wechselwirkung mit Windenergieanlagen und dem Ausbau verschiedener Infrastrukturtrassen kritisch gesehen. Eine detaillierte Prüfung kann aufgrund der Rechtslage nur in den nachgelagerten Bauleitplanverfahren erfolgen.</p>	<p>(Anders als bei Windenergieanlagen erfolgt für PV-Anlagen keine pauschale Öffnung der Schutzgebietsverordnungen.)</p>	
<p>Regierungspräsidium Stuttgart - Abt. 2 – Wirtschaft und Infrastruktur</p>	<p>Ausnahme Landschaftsbild Die Beschränkung einer Ausnahmemöglichkeit auf exponierte Lagen mit hoher und sehr hoher Landschaftsbildbewertung ist im Ergebnis nachvollziehbar. Zwar kann das Landschaftsbild nicht mehr ohne weiteres als Ausschlusskriterium herangezogen werden, jedoch beschränkt sich die Einschränkung der PV auf hochwertige Landschaften in Kombination mit einer exponierten Lage.</p>		<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Allmersbach im Tal / Gemeinde Burgstetten / Gemeinde Oppenweiler VVG Backnang</p>	<p>Das Landschaftsbild im Bereich der Backnanger Bucht wird als schützenswert angesehen und bedarf u.U. noch einer kleingliedriger Erweiterung im Umfeld der Burg Reichenberg / Oppenweiler.</p>	<p>Im Planungsverfahren findet keine eigenständige Bewertung des Landschaftsbildes statt. Herangezogen wird vielmehr eine Bewertung des Landschaftsbildes, die unabhängig vom laufenden Planungsverfahren erstellt wurde.  In der Sache hat die Gemeinde allerdings die</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		Möglichkeit, bei der im Regelfall für die Zulassung von PV-Anlagen erforderlichen Aufstellung eines Bebauungsplanes auf diese konkreten Sachverhalte zu reagieren.	
Gemeinde Aspach - ergänzend zur VVG Backnang	<p>Es wurde die Idee an die Gemeinde herangetragen, in nicht mehr gepflegten Weinbergs-Steillagen zu ermöglichen. Da diese Flächen eine hohe bzw. sehr hohe Landschaftsbildqualität aufweisen, wäre die Errichtung von PV-Anlagen hier dem Grundsatz nach nicht möglich.</p> <p>Es wird angeregt, in der Gewann Alteberg (Sinzenburg) die Flächen aus den Festlegungen hohe bis sehr hohe Landschaftsbildqualität herauszunehmen. Der Wandel der Kulturlandschaft könnte somit besser begleitet werden.</p> <p>Die ausgewiesenen Biotopverbundflächen sind zu berücksichtigen und beizubehalten.</p>	<p>Im Planungsverfahren findet keine eigenständige Bewertung des Landschaftsbildes statt. Herangezogen wird vielmehr eine Bewertung des Landschaftsbildes, die unabhängig vom laufenden Planungsverfahren erstellt wurde.</p> <p>Wichtig ist zudem, dass die Qualität des Landschaftsbildes nur in Zusammenhang mit der Exposition des Standortes dazu führt, dass der Regionale Grünzug PV-Anlagen entgegensteht.</p> <p>Eine Neubewertung der angeführten Einzelfälle kommt vor dem Hintergrund des allgemein formulierten Plansatzes und des methodischen Rückgriffs auf eine unabhängig durchgeführte gutachterliche Bewertung des Landschaftsbildes nicht in Betracht. Der geschilderten konkreten örtlichen Situation ist im Rahmen der weiteren bauleitplanerischen Bearbeitung durch die Gemeinde Rechnung zu tragen.</p>	Kenntnisnahme
Bürgermeisteramt Weissach im Tal	In Bezug auf das Ausschlusskriterium Landschaftsbild gibt es innerhalb der vVG ein differenziertes Bild. Zum einen wird das Landschaftsbild der Backnanger Bucht als schützenswert angesehen und bedarf u.U. noch einer kleingliedrigen Erweiterung um das	Die angeführte kleinteilige Optimierung kann durch die Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen	Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Umfeld der Burg Reichenberg in Oppenweiler.		
Landratsamt Ludwigsburg	<p>Es werden Bedenken dagegen erhoben, dass auf Flächen mit der Gesamtbewertung der Landschaftsbildqualität sehr hoch auch Agri-PV Anlagen ausgeschlossen werden. Vielmehr sollte geprüft werden, ob tatsächlich eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt. Außerdem sollte bedacht werden, dass sich das Landschaftsbild immer verändert hat und mit PV-Anlagen neue Landschaftselemente entstehen.</p>	<p>Die Qualität des Landschaftsbildes bewirkt nur in Zusammenhang mit der Exposition des Standortes, dass der Regionale Grünzug PV-Anlagen entgegensteht.</p> <p>Diese Exposition und die damit verbundene Einsehbarkeit sind im konkreten Einzelfall zu prüfen. Im Hinblick auf Agri-PV Anlagen mit einer deutlich über das Normalmaß hinausgehenden baulichen Höhe gilt dabei ganz besonders, dass diese nicht an exponierten Standorten errichtet werden sollten. Durch die laufenden Teilfortschreibung des Regionalplanes kann aber gewährleistet werden, dass auch für Agri-PV Anlagen deutlich über den Flächenzielen des Klimagesetzes liegende Handlungsoptionen bereitgestellt werden.</p>	Kenntnisnahme
Korntal-Münchingen	<p>Das Strohgäu als Kulturlandschaft mit Wurzeln bis in die Jungsteinzeit bietet eine hohe Landschaftsbildqualität. Zwischen allen drei Stadtteilen gibt es Sichtbeziehungen über die Felder. Auch vom „Grünen Heiner“ und auf der A 81 bietet sich (aufgrund fehlender Lärmschutzwälle und -wände und Gewerbebauten) eine weitgehend freie Sicht bis zum Rand des Seewaldes und zum Münchinger Kirchturm. Es ist damit einer den wenigen Bereiche in der Region Stuttgart, der ungestörte</p>	<p>Im Planungsverfahren findet keine eigenständige Bewertung des Landschaftsbildes statt. Herangezogen wird vielmehr eine Bewertung des Landschaftsbildes, die unabhängig vom laufenden Planungsverfahren erstellt wurde.</p>	Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	<p>Einblicke in die wertvollen Kulturlandschaften erlaubt. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, warum dieser Bereich nicht eine sehr hohe oder hohe Landschaftsbildqualität aufweisen soll.</p> <p>Diesen Aspekten könnte Rechnung getragen werden, wenn auf die vorgeschlagenen Änderungen eingegangen würde.</p>		

## Ausschlusskriterium Wald

Seitens des Landesbauernverbandes sowie einzelner Fachbehörden wird der Ausschluss von Waldflächen für PV-Anlagen unterstützt. Weitergehende Hinweise beziehen sich auf die Einhaltung von Mindestabständen und betriebliche Erfordernisse und sind im regionalplanerischen Maßstab nicht einschlägig.

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
Landesbauernverband Baden-Württemberg e.V.	Waldflächen sind nicht für PV-Anlagen geeignete	Waldflächen werden von der Öffnung des Grünzuges nicht erfasst.	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Freiburg – Forstdirektion (LFV)	Die konsequente Planung mit Ausschluss von Waldflächen wird im Hinblick auf den Schutz des Waldes und den Walderhalt im Verdichtungsraum, die Ökologie, das Klima und vor allem die Naherholung von der höheren Forstbehörde sehr begrüßt.		Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Stuttgart - Abt. 2 – Wirtschaft und Infrastruktur	Ausnahme Wald Die Herausnahme der Waldflächen begegnet vor dem Hintergrund des § 4 KlimaG und der Plansätze 5.3.4. (Z) und 5.3.5. (Z) LEP keinen Bedenken.		Kenntnisnahme
Gemeinde Oberboihingen	Bevor der Schutz hochwertiger Böden zurückgestellt wird, müsste die nicht tragfähige Annahme Waldflächen schließen die Errichtung von PV-Anlagen faktisch aus, hinterfragt werden.	Siehe dazu die vorstehenden Ausführungen der Fachbehörden.  Zu berücksichtigen ist, dass bei einer Inanspruchnahme von Waldflächen ggf. zum Ausgleich an anderer Stelle Aufforstungsmaßnahmen erforderlich werden können – die dann auch zu Lasten landwirtschaftlicher Nutzflächen wirken.	Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
Landratsamt Ludwigsburg	<p>In Bezug auf die Errichtung von PV-Anlagen in Waldnähe wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 3 LBO PV-Anlagen als „bauliche Anlagen ohne Feuerstätten“ den Mindestabstand von 30 Metern zu Wald nicht einhalten müssen. Ungeachtet dessen wird aber darauf hingewiesen, dass aufgrund einer möglichen Gefährdung durch Windwurf/-bruch wie auch der Waldbrandgefahr durch elektrische Anlagen ein entsprechender Abstand eingehalten werden sollte.</p>	Maßstabsbedingt Gegenstand des Zulassungs-/ Bauleitplanungsverfahrens	Kenntnisnahme
Rems-Murr-Kreis Baurechtsamt (Beteiligung mehrerer Fachämter)	<p>PV-Anlagen fallen nicht unter die gesetzlichen Waldabstandsvorschriften. Dennoch können unterschiedliche Konflikte bzw. Gefahrensituationen entstehen.</p> <p>Zu berücksichtigen sind das Risiko von Beschädigung der Anlage durch Windwurf / -bruch (mit entsprechenden Schadstoffauswaschung aus beschädigten Modulen) sowie die Brandgefahr durch beschädigte PV-Module oder Anlagenteile.</p> <p>Aufgrund der durch zunehmende Dürreperioden zu erwartenden gestiegenen Waldbrandgefahr ist auch darauf zu achten, dass</p>	Maßstabsbedingt Gegenstand des Zulassungs-/ Bauleitplanungsverfahrens	Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	<p>potenzielle Gefahrenstellen mit Löschfahrzeugen zu erreichen sind. Bei direkter Waldrandlage ist die nur über einen entsprechenden Abstandstreifen zu erreichen.</p>		
<p>Landratsamt Esslingen</p>	<p>Bei geplanten Vorbehaltsgebiete innerhalb Waldes im Landkreis Esslingen handelt es sich um Deponiestandorte, die aktuell bereits befristet nach § 11 LWaldG umgewandelt sind. Dies bedeutet, dass diese Waldflächen zwar aktuell vorübergehend in eine andere Nutzungsart (hier: Deponie) umgewandelt sind, aber nach wie vor Wald im Sinne § 2 LWaldG bleiben. Nach § 11 Absatz 3 LWaldG kann für eine bereits befristet umgewandelte Waldfläche eine weitere vorübergehende Nutzung zum Zweck des Ausbaus der Erneuerbaren Energien erfolgen. Genehmigungsbehörde für eine solche weitere vorübergehende Nutzung ist hierbei die höhere Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg (RPF), die diese Einzelfälle prüft und abschließend entscheidet. Diese Einzelfälle sind daher über die zuständige Genehmigungsbehörde auf Genehmigungsfähigkeit zu prüfen.</p>	<p>Die angeführten Aspekte zur Deponienutzung sind maßstabsbedingt im Zulassungsverfahren zu klären</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
Landratsamt Esslingen	<p>Es sind forstliche und forstrechtliche Belange von der Planung betroffen. Bei der Festlegung von Vorbehaltsgebieten werden unter anderem Waldflächen als Ausschlusskriterium angegeben (Tabelle 2 auf Seite 13 des Umweltberichts). Von den Planungen der Teilfortschreibung sind entgegen den Verweisen im Umweltbericht jedoch teilweise Wälder betroffen. Einige Vorbehaltsgebiete im Landkreis Esslingen liegen innerhalb Waldes beziehungsweise innerhalb des 30 m-Mindestabstand zum Wald. Folgende Punkte sind aus Sicht des Forstamts bei der Planung der Vorbehaltsgebiete im Zusammenhang mit Wald zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Einhaltung des 30 m-Mindestabstands von FFPV zum Wald</li> </ul> <p>Auf Seite 80 des Umweltberichts wird beschrieben, dass durch die Produktion elektrischer Energie (unter anderem Wechselrichter, Trafostation) von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr ausgeht. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die</p>	<p>Innerhalb bzw. in der Umgebung von Waldflächen sind die angeführten Aspekte maßstabsbedingt im Rahmen der Zulassung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Ausführungen im Umweltbericht werden ergänzt.</p>	Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	<p>im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu. Statistische Daten hierzu sind nicht bekannt, so dass das Gefährdungspotenzial nicht eingeschätzt werden kann. [...]§ 41 Waldgesetz für Baden-Württemberg (LWaldG) sieht einen 30 m-Mindestabstand von Feuer zum Wald vor, wenn ein Besitzer auf seinem eigenen Grundstück ein Feuer machen möchte. Da FFPV eine mögliche Feuer- und Waldbrandgefahr darstellen, ist ein 30 m-Mindestabstand von FFPV zum Wald einzuhalten. Der 30 m-Abstand der FFPV zum Wald ist darüber hinaus einzuhalten, da aufgrund der Klimaerwärmung eine erhöhte Gefahr besteht, dass die Bäume geschädigt werden und in der Folge unerwartet und nicht im Vorfeld erkennbar umstürzen und dabei die FFPV beschädigen können. Grundsätzlich führen Bauwerke innerhalb eines 30 m-Abstandes zu einer Erschwernis der pfleglichen Waldwirtschaft nach § 14 LWaldG und damit verbunden zu erhöhten Holzerntekosten für den angrenzenden Waldbesitzer, dies</p>		

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	gilt auch, wenn FFPV innerhalb des 30 m-Abstands zum Wald liegen.		
Rems-Murr-Kreis Baurechtsamt (Beteiligung mehrerer Fachämter)	Auf die mögliche Verschattung und entsprechende wirtschaftliche Einbußen bei direkter Waldrandlage wird hingewiesen. Auch aus diesen Gründen sollte ein angemessener Abstand zum Wald eingehalten werden.	Maßstabsbedingt Gegenstand des Zulassungs-/ Bauleitplanungsverfahrens	Kenntnisnahme
Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz - über MLW	Hinsichtlich forstrechtlicher Bedenken und Anregungen wird auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg verwiesen.  Ansonsten sind keine Bedenken oder Anregungen über die Stellungnahmen nachgeordneter Behörden hinaus bekannt.		Kenntnisnahme

## Öffnung des Regionalen Grünzuges - sonstige Aspekte

Aus unterschiedlichen Perspektiven werden Anregungen zu weitergehenden Öffnungstatbeständen vorgeschlagen. Eine Änderung der Auswahlmethodik ist daraus nicht abzuleiten.

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
<p>Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.</p>	<p>Nachgewiesene Rohstoffvorkommen sollen den Ausschlussgründen bei der Öffnung des Grünzuges hinzugeführt werden.</p> <p>Davon betroffen sind in der Region Stuttgart 11 Vorkommen.</p>	<p>Durch die im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete für eine zweistufige planerische Sicherung abbauwürdiger Rohstoffvorkommen wird eine bedarfsorientierte, verbindliche und besonders langfristige Berücksichtigung entsprechender Belange erreicht.</p> <p>Eine darüberhinausgehende Sicherung abbauwürdiger Rohstoffvorkommen würde verkennen, dass bereits mit den formalen Vorranggebieten eine zeitliche Sicherung erreicht wird, die mit 2 x 20 Jahren bereits deutlich über die übliche Nutzungsdauer von PV-Anlagen hinausreicht.</p> <p>In Anbetracht der besonderen Bedeutung, die § 2 EEG der Nutzung erneuerbarer Energien zuweist, erscheint eine solche – im Übrigen auch über den prognostizierten Bedarf hinausgehende – Flächensicherung nicht vertretbar.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>
<p>Landratsamt Ludwigsburg</p>	<p>Es wird angeregt, Obstbauflächen vom Verbot von Agri-PV-Anlagen auszunehmen. Im Verhältnis zu den eingesetzten Hagelschutznetzen sind die zusätzlichen Beeinträchtigungen marginal.</p>	<p>Es besteht kein Verbot von Agri-PV Anlagen. Die Errichtung von Agri-PV Anlagen richtet sich auch in Obstbauflächen nach den einschlägigen Kriterien.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
Landratsamt Ludwigsburg	Es wird angeregt, alle Bereiche, die für PV-Anlagen geöffnet werden, auch für Agri-PV-Anlagen zu öffnen, um die Vorteile einer solchen Doppelnutzung zu kombinieren.	Ist bereits möglich. Der Regionalplan nimmt keine Unterscheidung zwischen „klassischen“ und Agri-PV-Anlagen vor.	Kenntnisnahme
Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg e.V.	Agri-Photovoltaik-Anlagen, die eine gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion ermöglichen, müssen absoluten Vorrang haben.	Siehe oben	Kenntnisnahme
IHK Region Stuttgart - Bezirkskammer Rems-Murr	Die angeführten Kriterien wären auch geeignet, um potenzielle Gewerbeflächen zu bestimmen. In Einzelfällen sollte daher geprüft werden, ob der Grünzug nicht für entsprechende bauliche Entwicklung geöffnet werden könnte.	<p>Die angeführten Kriterien sind auf die Suche nach Standorten für von Freiflächen-PV-Anlagen ausgerichtet. Anders als Gewerbeflächen wurden diese gesetzlich als im Freiraum nicht funktionswidrig klassifiziert. Damit genießen diese in rechtlicher Hinsicht eine gänzlich andere Qualität als Gewerbebauflächen, die per se im Außenbereich nicht zulässig sind – und dies auch unabhängig von der Wirkung des Regionalen Grünzuges.</p> <p>Unabhängig davon wären für die Standortsuche für eine gewerbliche Entwicklung auch städtebauliche Aspekte, wie etwa die Erschließung, Verkehrsanbindung oder Immissionsschutzabstände von ganz besonderer Bedeutung. Zu beachten wäre darüber hinaus auch das Anbindegebot des Landesentwicklungsplanes, nach dem etwa Gewerbegebiete regelmäßig an den Siedlungsbestand anschließen sollen.</p> <p>Eine Konfliktlage mit der Entwicklung von Gewerbegebieten ist insofern nicht erkennbar – zumal</p>	Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		<p>die Gemeinden als Träger der Bauleitplanung nicht gezwungen sind, die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete für PV-Anlagen zu entwickeln.</p> <p>Die Möglichkeit einer Regionalplanänderung bzw. zur Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens bleibt für die Realisierung bedarfsgerechter Gewerbeflächen zudem unbenommen.</p>	
<p>Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH (KEA)</p>	<p>Regionale Grünzäsuren: Manche sehr gut geeignete Flächen berühren Grünzäsuren, die sich ja oft nicht an Flurstücken oder Gemarkungsgrenzen orientieren. Teilweise sind diese Flächen stark vorbelastet, wie bei der ICE-Neubaustrecke und daher doppelt geeignet für FF-PV. Hier wäre ebenso eine Signalisierung von Gesprächsbereitschaft und Toleranz zur Realisierung von FF-PV in geeigneten Flächen wünschenswert.</p>	<p>Die im Regionalplan ausgewiesenen Grünzäsuren sind Planelemente, mit denen die landesplanerisch geforderte Definition abgegrenzter Siedlungsflächen verbindlich umgesetzt wird. Vor dem Hintergrund der in erheblichem Umfang für die Nutzung der Solarenergie zur Verfügung stehenden Optionen, ist eine Reduzierung dieser Schutzfunktion weder erforderlich noch geboten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Bürgermeisteramt Weissach im Tal</p>	<p>Vollständig oder teilweise auf dem Gemarkungsgebiet der Stadt Backnang liegen die potenziellen Vorbehaltsgebiete RMK-PV-11, RMK-PV-12 und RMK-PV-13. Auf der Gemarkung Weissach im Tal wurden keine potenziellen Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Die Gemeinde Weissach im Tal verweist hiermit auf die Stellungnahme der Stadt Backnang, als erfüllende</p>		<p>Kenntnisnahme</p>

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Kommune für die Gemeinden der vVG Backnang.		
<p>GVV Göppingen Auch für Gemeinden Schlat, Wäschenbeuren, Wangen</p>	<p>Bürgermeisterin Karin Gansloser hat bereits erste Überlegungen zu geeigneten Standorten für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf der Gemarkung Schlat angestellt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Interessen örtlicher Landwirte und Obstbauern ist die Obstbaugemeinde Schlat nicht zuletzt im Interesse einer zukunftsorientierten Gemeindeentwicklung und zur Bewältigung der anstehenden Herausforderungen der Energiewende und des Klimawandels gerne bereit, bei den notwendigen Verfahrensschritten zur geplanten Teilfortschreibung des Regionalplans konstruktiv mitzuwirken.</p> <p>Gerne weisen wir auf die örtlichen Besonderheiten unserer Gemarkung an direkter Traufage der Schwäbischen Alb hin, sobald uns konkrete geeignete Gebiete zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf der Gemarkung Schlat bekannt sind.</p>	<p>Auf Gemarkung Schlat kann die Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung unter den Rahmenbedingungen der Öffnung des Regionalen Grünzuges über die Errichtung von PV-Anlagen bestimmen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

## Öffnung des Regionalen Grünzuges – Dimension

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
Korntal-Münchingen	<p>Die kartographischen Beispielbetrachtungen zeigen, dass auch bei Umsetzung der Forderung in allen Stadt- und Landkreisen umfangreiche Flächenpotentiale bestehen bleiben würden – auch im privilegierten Bereich entlang von Bundesfernstraßen und Schienen.</p> <p>Die Daten für die Betrachtung liegen landesweit vor ebenso wie die feingliedrigen Klassifizierungen für Boden und landwirtschaftliche Wertigkeit. Eine Berücksichtigung ist daher mit geringem Aufwand möglich.</p>	<p>In den angeführten Bereichen kann bei Ausschluss der Vorrangflur das Flächenziel nicht mehr erreicht werden.</p> <p>Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass sich die Betrachtung auf die entsprechenden Datengrundlagen der – hier einschlägigen - Vorrangflur beziehen.</p>	Kenntnisnahme
Bürgermeisteramt Bondorf	<p>Durch die Planungen zur Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen und die Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist die Gemeinde Bondorf in einem ganz erheblichen Maße betroffen und belastet. Die bei den Vorranggebieten Windkraft ausgewiesenen Flächen BB-01 (12 ha), BB-03 (63 ha) und BB-04 (126 ha auf Markung Bondorf und</p>	<p>Die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie ist nicht Gegenstand des Verfahrens.</p> <p>Gleichwohl ist eine Betrachtung der Gesamtsituation der potenziellen Entwicklung auf der Gemarkung erforderlich. Zu berücksichtigen ist dabei, dass – anders als für Windenergieanlagen – für PV-Anlagen aufgrund der allenfalls geringfügigen optischen Fernwirkung eine entsprechende Überlastungssituation („Umzingelung“) nicht festgestellt werden kann.</p> <p>Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass die angeführte Betroffenheit der Gemeinde im Wesentlichen aus der bundesrechtlichen</p>	Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	<p>Gäufelden) umfassen in Summe 201 ha. Das Regionsziel von 1,8 % der Fläche wären in Bondorf mit einer Markungsfläche von rund 1.755 ha rechnerisch ca. 32 ha. Damit hätte Bondorf überproportional viele Vorrangflächen für Windkraft. Zusätzlich ist zu beachten, dass auch die Fläche BB-05 auf Markung Mötzingen eine unmittelbare und die Fläche BB-06 auf Markung Jettingen eine mittelbare Betroffenheit erzeugen würden, ebenso die Windräder, die auf Markung Rottenburg projektiert sind. Damit entstünde eine auch regionalplanerisch ungewollte Umzingelungswirkung der Gemeinde. Hinzu treten nun die Flächen für Solarenergie: BB-PV-01 (5,9 ha), BB-PV-02 (13,4 ha), BB-PV-03 (16 ha) und BB-PV-04 (99 ha auf Markung Bondorf und Gäufelden). Auch hier wäre das Regionsziel von 0,2 % (rechnerisch ca. 3,5 ha für die Gemeinde Bondorf) um ein Vielfaches überschritten. Die Ausweisung derart großer Flächen für Windkraft und PV-Anlagen sind eine außergewöhnliche und weder der Bevölkerung noch der Landwirtschaft zu vermittelnde Belastung für eine einzelne Kommune. Gleichzeitig ist es notwendig, dass die Gemeinde</p>	<p>Privilegierung von PV-Anlagen entlang wichtiger Verkehrsstrassen in § 35 BauGB resultiert. Damit werden – auch in Verbindung mit § 2 EEG – die Möglichkeiten zur planerischen Steuerung sowohl durch die Regional- wie auch die Bauleitplanung erheblich eingeschränkt.</p> <p>Eine Verpflichtung der Gemeinde lösen die Vorbehaltsgebiete jedenfalls nicht aus.</p>	

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	<p>weitere Flächen für Wohnraum zur Verfügung stellt, da Bondorf an der Entwicklungsachse mit attraktivem ÖPNV-Angebot liegt und zusätzliche Flächen für die Erweiterung des Gewerbegebiets benötigt werden.</p> <p>Und nicht zuletzt haben die Äcker in Bondorf eine hohe Bodengüte, weshalb auch die Landwirtschaft weiterhin Flächen nutzen will und muss.</p> <p>Hier verweisen wir auch auf Ausführungen des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Bodenlandschaft Obere Gäue, wonach die Böden aufgrund ihrer hohen natürlichen Fruchtbarkeit und Speicherfähigkeit besonders schutzwürdig sind.</p>		
<p>Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH (KEA)</p>	<p>Zielabweichungsverfahren: Für welche Fälle / Schutzgebiete benötigt es künftig noch ein Zielabweichungsverfahren bei FF-PV?</p>	<p>Zielabweichungsverfahren sind in Einzelfällen möglich, in denen einem Vorhaben regionalplanerische Ziele entgegenstehen.</p> <p>Nach der angestrebten umfassenden Öffnung des Regionalen Grünzuges dürften solche Verfahren nur noch in wenigen, eng begrenzten Ausnahmen möglich sein.</p> <p>Die fachrechtlichen Anforderungen werden von der Fortschreibung des Regionalplanes nicht berührt und bleiben unverändert.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

### Plansatz 3.1.1. - allgemein

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
Regierungspräsidium Stuttgart - Abt. 2 – Wirtschaft und Infrastruktur	Dass die Ausnahmeregelung keinen Bezug auf die landwirtschaftliche Flächenqualität nimmt, dürfte trotz des generellen Spannungsfeldes zwischen Ausbau PV und landwirtschaftlicher Produktion zulässig sein. Die Region Stuttgart zeichnet sich gerade durch einen sehr hohen Anteil guter landwirtschaftlicher Böden aus und die Belange der Landwirtschaft werden durch die Rückbauverpflichtung ausreichend berücksichtigt.		Kenntnisnahme

**Plansatz 3.1.1. – Abs. 5 Satz 1**

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
<p>MLW als Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde</p>	<p>Zu Plansatz 3.1.1. § 2 EEG stellt die besondere Bedeutung der Erneuerbaren Energien heraus und regelt, dass deren Errichtung im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Demgemäß ist die Nutzung Erneuerbarer Energien als vorrangiger Belang in die jeweilige Schutzgüterabwägung einzubringen.</p> <p>Eine Möglichkeit, gegenläufigen Belangen Rechnung zu tragen, ist die Öffnung des Regionalen Grünzuges an Bedingungen bzw. Voraussetzungen zu knüpfen. Dabei muss dem besonderen Gewicht der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen werden. Werden die Regionalen Grünzüge nicht vollständig geöffnet, ist jede dieser einschränkenden Festlegungen sowohl einzeln wie auch in der Gesamtschau mit dem durch § 11 Abs. 3 Nr. 7 Satz 2 LplG in Verbindung mit § 2 EEG vorgegebenen Gewicht abzuwägen. Dabei ist darzulegen, dass die eingestellten Belange den Erneuerbaren Energien vom Rang her gleichwertig waren und im Einzelfall überwogen haben. Ein Wegwägen der Belange Erneuerbarer Energien wird nur noch in Ausnahmefällen möglich sein.</p>	<p>Mit der Teilfortschreibung des Regionalplanes werden die landesrechtlichen Vorgaben regionalplanerisch umgesetzt. In die dabei erforderliche Schutzgüterabwägung geht die Nutzung solarer Strahlungsenergie als Erneuerbarer Energiequelle mit der nach § 2 EEG beizumessenden Gewichtung ein.</p> <p>Um die Vollständigkeit des Abwägungsprozesses zu gewährleisten sind dabei weitere, auch gegenläufige, Belange zu berücksichtigen. Dabei ist die besondere raumstrukturelle Situation der Region Stuttgart zu berücksichtigen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund werden in der Begründung zu Plansatz 3.1.1. Abs. 5 die der Abwägung zugrundeliegenden Betrachtungen hinsichtlich der gegenläufigen Belange (Biotopverbund, Wald, Landschaftsbild) sowohl einzeln wie in ihrer Gesamtschau dargestellt.</p> <p>Zu berücksichtigen ist, dass die Landschaftsbildqualität Flächen, deren Landschaftsbildqualität als „hoch“ bzw. „sehr hoch“ bewertet ist, erst dann als relevantes Hindernis für die Öffnung des Regionalen Grünzuges bewertet werden, wenn zusätzlich deren „Exposition“ festgestellt werden kann. Erst bei Vorliegen beider</p>	<p>Ergänzung der Begründung der Teilfortschreibung sowie zu Plansatz 3.1.1. mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Darstellung der Abwägung unter Berücksichtigung § 11 Abs. 3 Nr. 7 S. 2 LplG / § 2 EEG;</li> <li>- Darstellung der entgegenstehenden Belange (Kernräumen und -flächen des landesweiten Biotopverbundes, auf Waldflächen und exponierten Lagen mit hoher und sehr hoher Landschaftsbildbewertung – jeweils einzeln und in Ihrer Gesamtschau;</li> <li>- Darstellung einer Bilanz zur flächenmäßigen Auswirkung der einzelnen Belange;</li> <li>- Klarstellung zur Berücksichtigung des Aspektes „exponierte Standorte mit hoher / sehr hoher Landschaftsbildqualität)</li> </ul>

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	<p>Beschränkende Festlegungen können nicht mehr allgemein mit der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzuges begründet werden, sondern nur mit dem Schutz und dem Überwiegen konkreter Belange. Dabei ist auch darauf zu achten, dass der Bezug zum geschützten Belang gewahrt wird und überschießende Beeinträchtigungen Erneuerbarer Energien, die sich nicht aus dem Schutz des Belanges rechtfertigen lassen, vermieden werden.</p> <p>Jede der in Plansatz 3.1.1. Abs. 5 enthaltenen gegenläufigen Belange (Biotopverbund, Wald, Landschaftsbild) muss demnach von entsprechend hohem Gewicht sein und muss einzeln wie in der Gesamtschau mit den Belange Erneuerbarer Energien abgewogen werden. Bei den Flächen, die nach der Landschaftsbildqualität als "hoch" bewertet werden, ist nicht ohne weiteres erkennbar, dass dieser Belang in allen Fällen und überall überwiegen kann. Über diese Beschränkung würden relativ große Teile der Regionsfläche aus der Potentialkulisse ausgeschlossen. Es wird darum gebeten, dieses Kriterium nochmals zu prüfen.</p>	<p>Attribute (hohe / sehr hohe Qualität des Landschaftsbildes + exponierte Lage) soll demnach die Öffnung des Regionalen Grünzuges im Einzelfall unterbleiben. In dieser Hinsicht erfolgt eine weitergehende Klarstellung in der Begründung zu Plansatz 3.1.1.</p> <p>Dargelegt wird auch eine überschlägige Betrachtung der flächenmäßigen Ausprägung des Merkmales.</p> <p>Eine entsprechende Flächenbilanz – aus der klar hervorgeht, dass dieses Kriterium nur zu einer relativ kleinteiligen Einschränkung führt und im Übrigen das (Über-) Erreichen des gesetzlichen Flächenzieles nicht beeinträchtigt.</p>	
Ministerium für Umwelt, Klima und	Mit der Novelle des Landesplanungsgesetzes im November 2022 wird unter anderem die	Wie oben angeführt werden die Hinweise aufgegriffen und weitergehende	Ergänzung der Begründung zur

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
<p>Energiewirtschaft - über MLW</p>	<p>unverzögliche Öffnung der Regionalen Grünzüge für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geregelt.</p> <p>Eine Regelung für Windenergie lässt der Regionalplan bzw. dessen Fortschreibung bislang missen.</p> <p>Der Auftrag wird mit der vorliegenden Fortschreibung aus unserer Sicht auch für Freiflächen-PV nicht ausreichend umgesetzt. Aus dem gesetzlichen Auftrag ergibt sich, dass Freiflächen-PV-Anlagen keine generell funktionswidrigen Nutzungen sind. Hinzu kommt als Folge der Regelvermutung nach § 2 EEG, dass einschränkende Festlegungen nicht allgemein mit der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzuges sondern nur mit dem Schutz und de Überwiegen konkreter Belange begründet werden können.-</p> <p>Konkret sollen die Erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u.a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder Forst-, Immissionsschutz- Naturschutz- Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Dies erfordert eine sorgfältige Analyse</p>	<p>Darstellungen in die Begründung zu Plansatz 3.1.1. Abs. 5 aufgenommen.</p> <p>Diese Darstellung umfasst auch die geforderte Auseinandersetzung mit den abzuwägenden Belangen und Hinweise zur sachgerechten Prüfung der Kernflächen des Biotopverbundes.</p> <p>Die Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie erfolgt in einem eigenständigen Verfahren.</p>	<p>Teilfortschreibung und zu Plansatz 3.1.1.</p>

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	<p>und Gewichtung der abzuwägenden Belange, zum Beispiel der sachgerechten Prüfung der Kernflächen des Biotopverbundes.</p> <p>Plansatz 3.1.1. (5) sieht weitgehende Einschränkungen für PV-Anlagen vor. Bei mehr als 30% der in Frage kommenden Flächen soll alleine der Belang des Landschaftsbildes das überragende öffentliche Interesse am Ausbau Erneuerbarer Energien überwiegen. Vor dem Hintergrund der hohen Anforderungen des § 2 EEG und des nunmehr erweiterten (Multi-)Funktionsumfanges des Regionalen Grünzuges sollten die einzelnen Beschränkungen des Plansatzes kritisch dahingehend geprüft werden, ob jeweils ein atypischer Ausnahmefall im Sinne des § 2 EEG vorliegt. Insbesondere, ob die gesetzlichen Ziele des Klimaschutzes, des Gesundheitsschutzes und der Versorgungssicherheit mit erheblichem Gewicht zugunsten der Erneuerbaren Energien bei der Abwägung angemessen berücksichtigt wurden.</p> <p>Eine Erneute Prüfung und Anpassung der Plansätze regen wir nachdrücklich an.</p>		
MLW als Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde	Es wird davon ausgegangen, dass die Regelungen in Absatz 5 sowohl für planungsrechtlich privilegierte Anlagen		Eine Klarstellung erfolgt in der Begründung zur

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	<p>auch in den Bereichen gelten, in denen ein Bebauungsplan erforderlich ist. Es wird angeregt, eine klarstellende Formulierung in die Begründung des Plansatzes aufzunehmen.</p>		<p>Teilfortschreibung sowie zu Plansatz 3.1.1.</p>
<p>Ministerium für Verkehr</p>	<p>Plansatz 3.1.1. (5) Die im Plansatz formulierten Aussagen sollen um die Aspekte: - Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans - prioritäre Abschnitte des Landeskonzeptes Wiedervernetzung ergänzt werden. Der Umweltbericht sollte entsprechend ergänzt werden.</p>	<p>Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung, die der Nutzung Erneuerbarer Energiequellen nach § 2 EEG zukommt und den landesrechtlichen Vorgaben zur Öffnung des Regionalen Grünzuges (siehe Ausführungen der zuständigen Ressorts oben) sollte weitergehende Restriktionen nur sehr zurückhaltend übernommen werden.</p> <p>Unabhängig davon wurde im Rahmen einer kursorischen Betrachtung festgestellt, dass die Ausweisung entsprechender Vorbehaltsgebiete keine Konflikte in dieser Hinsicht bewirkt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Regierungspräsidium Stuttgart - Abt. 2 – Wirtschaft und Infrastruktur</p>	<p>3.1.1. Abs. 5 Die grundsätzliche Öffnung der Regionalen Grünzüge für PV-Anlagen wird begrüßt. Die vorgesehene Beschränkung in Kernräumen und -flächen des landesweiten Biotopverbundes, auf Waldflächen und exponierten Lagen mit hoher und sehr hoher Landschaftsbildbewertung dürfte dem § 11 Abs. 3 S. 3 LplG i.V. mit § 2 EEG ausreichend Rechnung tragen.</p> <p>Allerdings empfehlen wir eine besser</p>	<p>Eine bilanzierende Darstellung wird in die Begründung aufgenommen.</p>	<p>Ergänzung der Begründung um die empfohlene Flächenbilanz</p>

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	<p>Nachvollziehbarkeit in der Begründung, welcher Anteil an den Grünzügen durch die getroffene Ausnahme tatsächlich für die Nutzung durch PV ermöglicht wird. Aus dem Umweltbericht ergibt sich eine potenzielle Fläche von 945 km, was 25% der Regionsfläche entspricht. Der Anteil an den Regionalen Grünzügen dürfte damit bedeutend höher liegen.</p>		
Korntal-Münchingen	<p>Zur Vermeidung weiterer Fehlverständnisse wird darauf hingewiesen, dass es den Kommunen grundsätzlich künftig aufgrund § 1 Abs.4 BauGB in Verbindung mit Plansatz 3.1.1. Abs. 5. rechtlich verwehrt sein dürfte, einen Bebauungsplan aufzustellen, der Flächen für Landwirtschaft auszuweisen und dadurch die Errichtung von PV-Anlagen zu verhindern.</p> <p>Somit irrt die Region jedenfalls für die nach § 35 BauGB privilegierten Bereiche in ihrer Annahme, dass Kommunen die Möglichkeit haben, in einem Bebauungsplanverfahren die Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange zu ermitteln sowie auf dieser Grundlage ggf. von der bauplanungsrechtlichen Zulassung von PV-Anlagen abzusehen.</p> <p>Vielmehr bedarf es zwingend einer Regelung im Regionalplan, die hochwertige landwirtschaftliche Flächen</p>	<p>Die im Regionalplan ausgewiesenen Gebiete für PV haben den Charakter von Vorbehaltsgebieten. Diese sind als „Grundsätze der Raumordnung“ nicht von der Anpassungspflicht nach § 1 Abs. BauGB erfasst.</p> <p>Sie unterliegen damit der gemeindlichen Abwägung, können in diesem Rahmen jedoch – wie andere Vorbehaltsgebiete auch – überwunden werden. Der dargestellte Konflikt besteht insofern nicht.</p> <p>Innerhalb der nach § 35 BauGB privilegierten Bereiche ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Errichtung von PV-Anlagen regelmäßig nicht erforderlich. Dennoch bleibt es den Kommunen unbenommen, im Freiraum Bebauungspläne mit konkurrierenden Nutzungen aufstellen. Zu berücksichtigen sind in diesem Fall allenfalls die allgemein geltenden Anforderungen an Bebauungspläne. Insbesondere etwa die</p>	Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	schützt.	<p>Begründung durch städtebauliche Erfordernisse, die Auseinandersetzung mit der besonderen Gewichtung der Nutzung durch § 2 EEG sowie die aus der Rechtsprechung abzuleitenden Vorgaben hinsichtlich der Aufstellung von „Abwehrbebauungsplänen“.</p> <p>Andererseits kann aber das Erfordernis zur Bewältigung bodenrechtlicher Spannung – insbesondere bei flächenmäßig größeren PV-Vorhaben – den Bedarf einer bauleitplanerischen Steuerung begründen.</p> <p>Im Übrigen zählt es nicht zu den Aufgaben der Regionalplanung, die Errichtung privilegierter Vorhaben – praktisch als Ersatzvornahme für die kommunale Bauleitplanung – flächendeckend zu verhindern. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Auffassung der zuständigen Ministerien (siehe dort) sowie die entsprechende landesrechtliche Regelung zu verweisen, nach der die Begrenzung von PV-Anlagen durch den Regionalen Grünzug allenfalls in sehr gut begründeten Einzelfällen und in Bezug auf die verbleibenden Realisierungschancen für PV-Anlagen nur flächenmäßig nachgeordnet auszuschließen.</p>	
Korntal-Münchingen	Die Änderung des Plansatz 3.1.1. Abs. 5 würde dazu führen, dass zukünftig in Regionalen Grünzügen selbst auf	Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die gesetzlichen Vorgaben nicht nur die Ausweisung von	Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	<p>hochwertigsten landwirtschaftlichen Flächen PV-Anlagen realisiert werden können. Die seitens des Verbands Region Stuttgart zu erreichenden Ziele können auch dann erreicht werden, wenn besonders hochwertige landwirtschaftliche Flächen nicht für PV-Anlagen geöffnet werden.</p>	<p>Gebieten zum Erreichen des Flächenzieles umfassen, sondern ausdrücklich auch die Öffnung des Regionalen Grünzuges.</p> <p>Für die Öffnung des Regionalen Grünzuges gelten zudem weitreichende Vorgaben, die eine Aufrechterhaltung von Hinderungsgründen gegenüber der Errichtung von PV-Anlagen enge Grenzen setzen (siehe oben genannte Ausführungen).</p> <p>Unabhängig davon wären bei der geforderten Ausschlusswirkung der Vorrangflur jene Flächen, auf denen die Privilegierungstatbestände des BauGB greifen, so eingeschränkt, dass dort selbst das landesplanerische Flächenziel von 0,2% nicht zu erreichen wäre.</p>	
Korntal-Münchingen	<p>Es wird gefordert, Plansatz 3.1.1. Abs. 5 so zu ändern, dass besonders hochwertige landwirtschaftliche Flächen nicht für (klassische) Freiflächenphotovoltaikanlagen geöffnet werden.</p>	<p>Diese Einschränkung der Öffnung kann aus den vorgenannten Gründen nicht erfolgen.</p> <p>Hinzu kommt, dass eine Differenzierung zwischen klassischen und „sonstigen“ PV-Anlagen im regionalplanerischen Maßstab kaum hinreichend zu begründen sein dürfte.</p>	Kenntnisnahme
Korntal-Münchingen	<p>Plansatz 3.1.1. Abs. 5 Die Entwurfssfassung enthält keine Regelungen, die hochwertige landwirtschaftliche Böden von der Öffnung ausnehmen.</p> <p>Damit wird ein Sonderweg beschritten: Die Entwürfe anderer baden-</p>	<p>Die Regelung im genannten Plansatz ist kein Sonderweg. Vielmehr dient die Vorgehensweise der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben – vor dem Hintergrund der besonderen Situation in der Region Stuttgart. Anders als in den meisten Regionen des Landes ist der Regionale Grünzug hier sehr räumlich umfassend</p>	Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	<p>württembergischer Regionen sehen, sofern sie Neuregelungen zu Regionalen Grünzügen enthalten, hingegen regelmäßig eine Ausnahme von der Öffnung Regionaler Grünzüge vor, soweit besonders hochwertige landwirtschaftliche Flächen betroffen sind.</p> <p>Angeführt wird das Beispiel aus der Region Südlicher Oberrhein, in deren Regionalplan innerhalb des Regionalen Grünzuges auf landwirtschaftliche Vorrangflächen PV-Anlagen – bis auf Agri-PV-Anlagen im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Hauptnutzungen - ausgeschlossen sind.</p> <p>Auch Beispiele aus anderen Regionen zeigen, dass eine Ausnahme, die die Öffnung Regionaler Grünzüge bei besonders hoher landwirtschaftlicher Qualität von Flächen einschränkt, naheliegend ist. Sie drängt sich schon deshalb auf, weil offensichtlich ist, dass die Zulassung jedenfalls von „klassischen“ PV-Anlagen gerade auf landwirtschaftlich optimalen Flächen kaum abwägungsgerecht sein kann.</p>	<p>ausgewiesen und enthält keine pauschalen Ausnahmen für die Errichtung Erneuerbarer Energien.</p> <p>Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auch auf die Stellungnahme des MLW und UM, in denen eine (noch) weitergehende Öffnung des Regionalen Grünzuges gefordert wird. Vor dem Hintergrund der in weiten Teilen der Region Stuttgart anstehenden hohen Bodenqualität wäre die Restriktionswirkung eines solchen Kriteriums ausgesprochen große und mit der besonders herausragenden Bedeutung, die Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energiequellen nach § 2 EEG zukommen soll, kaum zu vereinbaren.</p>	
Korntal-Münchingen	Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten begegnet durchgreifenden Bedenken. Es liegen keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass diejenigen Flächen als	Wie vorstehend dargelegt, können ohne die Inanspruchnahme auch hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen die gesetzlichen Vorgaben – insbesondere auch	Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	<p>Vorbehaltsgebiete ausgewiesen wurden, die sich hierfür unter den Gesichtspunkten der optimalen Sonnenenergiegewinnung und der Vermeidung von hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen bestmöglich eignen.</p> <p>Vielmehr wurden diese Flächen festgelegt (nur) weil sie im 200-Meter-Streifen nach § 35 BauGB liegen</p>	<p>vor dem Hintergrund der mit der bundesrechtlichen Privilegierung angestrebten Zielsetzung - nicht erreicht werden.</p> <p>Zudem kann davon ausgegangen werden, dass die grundsätzliche Eignung von Standorten außerhalb von Waldflächen und ggf. stark nach Norden geneigten Standorten grundsätzlich erreicht werden kann. Weitergehende wirtschaftliche Betrachtungen sind hingegen nicht Gegenstand der Regionalplanung</p> <p>Die Auswahl der ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete ist nicht („nur“) auf der Grundlage des § 35 BauGB erfolgt. Maßgeblich war insbesondere auch die mit der Zuordnung zu – auch emissionsträchtigen – Infrastrukturtrassen und der damit verbundenen Vorbelastung im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Erholungsqualität. Die nicht Berücksichtigung dieser auch vor dem Hintergrund des Vermeidungsgebotes relevanten Sachverhalte hätte einen Abwägungsausfall dargestellt. Hinzu kommt, dass der Bundesgesetzgeber mit dem räumlich begrenzten Privilegierungstatbestand eine planartige Zuweisung von PV-Anlagen gerade auf diese Bereiche vorgenommen hat. Ein Aspekt, der auch bei regionalplanerischen</p>	

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen ist.	
Korntal-Münchingen	<p>§ 11 LplG impliziert bereits, dass bei der Öffnung des Regionalen Grünzuges Ausnahmen zulässig sind. Hierauf beruhen auch die im Planentwurf enthaltenen Ausnahmen. Diese Ausnahmen sind jedenfalls dem Grunde nach erforderlich, um dem Abwägungsgebot (§3 Abs. 2 LplG) hinreichend Rechnung zu tragen. Demgegenüber läge unseres Erachtens ein Verstoß gegen das Abwägungsgebot vor, wenn keine Ausnahme für besonders hochwertige landwirtschaftliche Flächen formuliert würde.</p> <p>Bei großen Teilen der Region Stuttgart handelt es sich um landwirtschaftlichen Gunstraum. In der Begründung zur Änderung des Plansatzes findet die Landwirtschaft praktisch keine Erwähnung, obwohl mit der Änderung die raumordnerische Grundlage dafür geschaffen wird, tausende von Hektar der landwirtschaftlichen Nutzung langfristig zu entziehen. Der angeführte Verweis auf § 2 EEG, mit dem Belange u.a. des Bodenschutzes sowie der landwirtschaftlichen Nutzung und Produktion teilweise zurückgestellt werden, ist unrichtig: Es erfolgt keine „teilweise“ Zurückstellung, sondern –</p>	<p>(zu den Ausführungen zur Abwägung bei der Ausweisung des Regionalen Grünzuges siehe oben)</p> <p>Bei den Ausführungen wird verkannt, dass mit Ausnahme der (in Bezug auf die Gesamtfläche relativ geringen) Bereiche in denen die Privilegierungstatbestände nach § 35 BauGB Anwendung finden mit der Öffnung des Regionalen Grünzuges lediglich die regionalplanerischen Instrumente des Freiraumschutzes für die Errichtung von PV-Anlagen zurückgestellt werden. Diese Rückstellung ergibt sich aus den landesrechtlichen Vorgaben sowie der besonderen Gewichtung Erneuerbarer Energien durch § 2 EEG. Dies auch vor dem Hintergrund, das mit den Regelungen PV-Anlagen im Freiraum nicht mehr als</p>	Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	<p>mangels einschlägiger Ausnahme – eine vollständige Zurückstellung. Anstelle einer der hohen Qualität und Bedeutung der landwirtschaftlichen Flächen in der Region angemessenen inhaltlichen Begründung des Verzichtes auf eine Ausnahme erfolgt ein Verweis auf § 2 EEG. Das ist – rechtlich betrachtet – unzureichend, weil § 2 EEG weder dazu zwingt, landwirtschaftliche Belange wie im vorliegenden Fall zu ignorieren, noch das aus sich heraus rechtfertigt.</p> <p>Selbst wenn hier ein Zielkonflikt besteht und eine Beeinträchtigung von landwirtschaftlichen Flächen zur Erreichung eines anderen, vorrangigen Zieles erforderlich sein sollte, so ist dennoch auf der Ebene der Regionalplanung eine differenzierte Betrachtung des Sektors Landwirtschaft sowohl möglich als auch zwingend geboten (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG; § 3 Abs. 2 LplG)</p>	<p>funktionswidrige Nutzung anzusprechen sind.</p> <p>Eine weitergehende Bindungswirkung für die Bauleitplanung erfolgt aus der Öffnung des Regionalen Grünzuges nicht – insbesondere handelt es sich nicht um raumordnerische Zielvorgabe, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen würden.</p> <p>Damit bleibt es der Gemeinden freigestellt, ob und wo durch die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes die Voraussetzungen zur Genehmigung von PV-Anlagen geschaffen werden sollen. Entscheidet sich die Gemeinde für die Aufstellung eines Bebauungsplanes, so sind in diesem Zusammenhang die Belange der Landwirtschaft entsprechend zu beachten. Anders als auf der Ebene der Regionalplanung kann die Berücksichtigung entsprechender Belange im bauleitplanerischen Maßstab deutlich präziser und insbesondere auch vor dem Hintergrund betrieblichen und eigentumsrechtlichen Situation getroffen werden.</p>	
Gemeinde Wolfschlugen	Die in Plansatz 3.1.1. (Z) Abs.5 vorgesehene Regelung schafft einen ausgewogenen Rahmen, der sowohl den Ausbau erneuerbarer Energien ermöglicht als auch wichtige		Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	<p>naturschutzfachliche Belange berücksichtigt.</p> <p>Die verwendeten Ausschlusskriterien geben den Kommunen die notwendige Planungssicherheit.</p> <p>Die Gemeinde sieht in dieser differenzierten Herangehensweise eine angemessene Balance zwischen den Erfordernissen der Energiewende und dem Schutz besonders wertvoller Natur- und Landschaftsräume.</p>		

### Plansatz 3.1.1. Abs. 5 – Satz 2 - Rückbauverpflichtung

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
<p>Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg</p>	<p>Klarstellende Erläuterung bezüglich der vorgesehenen Festlegung von Rückbauverpflichtungen für Freiflächensolaranlagen:            Derartige Festlegungen in den Regionalplänen erscheinen grundsätzlich möglich, jedoch muss auf eine exakte Formulierung geachtet werden. Bei einer allgemeinen Formulierung wie „Solaranlagen sind zurückzubauen“ erweckt die Rückbauverpflichtung den Eindruck, materiell dem Bodenrecht und damit dem Recht der kommunalen Bauleitplanung zugeordnet zu sein. Bodenrechtliche Regelungen sind aber durch die Regionalplanung nicht möglich. Für eine Verankerung im Regionalplan kommt daher eine die materielle Gesetzeslage wiederholende und zusätzlich als Ziel oder Grundsatz der Raumordnung absichernde Festlegung in Betracht. Insoweit ist zwischen privilegierten Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 und 9 BauGB und nichtprivilegierten Anlagen zu unterscheiden. Bei erstgenannten ergibt sich die Rückbauverpflichtung aus § 35 Abs. 5 BauGB. Darauf könnte in der Begründung hingewiesen werden.            Sofern die Rückbauverpflichtung nicht gesetzlich geregelt ist, erscheint es aus hiesiger Sicht nicht ausgeschlossen, die Träger der Bauleitplanung durch ein Ziel oder einen Grundsatz der Raumordnung zur Prüfung einer Aufnahme von</p>	<p>Die Ausführungen zum Rückbau werden übernommen.</p>	<p>Anpassung des Plansatzes sowie der Begründung</p>

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	<p>Rückbauverpflichtungen zu verpflichten, ob eine solche in geeigneter Weise ggf. auch im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren vorgesehen werden kann. Möglich wäre es beispielsweise, eine Formulierung des Plansatzes wie folgt zu wählen: „Es ist sicherzustellen, dass nach Aufgabe der Nutzung als Freiflächen-Solaranlage der Rückbau der baulichen Anlagen erfolgt.“ In der Begründung sollte darauf eingegangen werden, dass der Rückbau der Anlagen und die künftige Nutzung der Fläche im Rahmen der Bauleitplanung durch entsprechende Festsetzungen bzw. flankierende vertragliche Regelungen sicher zu stellen sind.</p>		
<p>Regierungspräsidium Stuttgart - Abt. 2 – Wirtschaft und Infrastruktur</p>	<p>Rückbauverpflichtung Eine solche Verpflichtung dürfte zulässig sein. Sie greift zum einen die gesetzgeberische Intention des § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB auf. Zum anderen schon sie insbesondere landwirtschaftliche Flächen vor dauerhafter Inanspruchnahme. (Vergl. Hierzu die Hinweise des Umweltministeriums vom 16.02.2018)</p>		<p>Siehe oben:  Anpassung des Plansatzes sowie der Begründung</p>
<p>ENBW</p>	<p>Regionalplanerische Aussagen zum Rückbau sind nicht erforderlich.</p>		<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Gerlingen</p>	<p>Durch den Bau von PV-Anlagen können Flächen ihren Ackerstatus verlieren und zu ökologisch hochwertigem Grünland werden, wodurch sich ein Umbruchverbot ergeben könnte.</p>	<p>Die angeführten Aspekte sind ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. der Bauleitplanung zu klären.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Ob nach Beendigung der PV-Nutzung der Rückbau verlangt werden kann, bleibt ungeklärt.		
Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.	Der Plansatz 3.1.1. Z 5 Abs. 2 zum Rückbau von PV-Anlagen und dem Ausschluss möglicher Umnutzungen soll folgender Halbsatz hinzugefügt werden: es sei denn, sie ist bereits dem Photovoltaikvorhaben in Form einer Doppelt- oder Mehrfachnutzung oder zeitlichen Staffelung mit zugrunde gelegt und es handelt sich hierbei um eine privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB.	Die Verpflichtung des Vorhabenträgers zum Rückbau der Anlagen nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des § 35 BauGB (bei privilegierten Anlagen) bzw. den entsprechenden Festsetzungen in Bauleitplänen.  Dementsprechend sollten auch keine weitergehenden Ausführungen zum möglichen Zusammenwirken mit sonstigen Nutzungen / Vorhaben im Regionalplan dargestellt werden.	Kenntnisnahme
Kreisbauernverband Esslingen e.V.  Bauernverband Stuttgart e.V.	Ein Rückbau der Anlagen sowie eine sofortige Landwirtschaftliche Nachnutzung sind problematisch. Zudem sind Giftstoffeinträge möglich	Rückbau und die Vermeidung von Schadstoffeinträgen sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.	Kenntnisnahme

### Plansatz 3.1.1. - Abs 6

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
MLW als Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde	Es wird angeregt, in Absatz 6 die Terminologie aus § 11 Abs. 3 Nr. 11 LplG zu verwenden und den Begriff „regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ zu verwenden.		Ergänzung in Plansatz 3.1.1. Abs. 6

## **Agrarstrukturelle Belange / Landwirtschaft / Bodenqualität**

Seiten der landwirtschaftlichen Fachverbände wie auch verschiedener Gemeinden wird auf die Konfliktsituation mit der landwirtschaftlichen Nutzung hingewiesen. Der damit beschriebene Interessenswiderspruch ist in der Region Stuttgart aufgrund der großflächig anstehenden Böden mit einer besonderen Qualität und damit Eignung für die landwirtschaftliche Produktion besonders ausgeprägt.

Verschärft wird diese Ausgangslage durch die planungsrechtliche Privilegierung, die der Bundesgesetzgeber für PV-Anlagen nach § 35 BauGB zumindest für Standorte entlang der Bundesautobahnen und Hauptschienenstrecken eingeführt hat. Räumlich fallen damit in der Region Stuttgart in rechtliche Hinsicht bevorzugte Standorte mit den wichtigen landwirtschaftlichen Produktionsflächen etwa auf den Fildern, dem Langen Feld oder auch im Gäu zusammen – was den beschriebenen Nutzungskonflikt zusätzlich verstärkt. Die in diesen Raumschaften besonders betroffenen Gemeinden weisen auf die damit verbundenen Ausfälle der planerischen Steuerung auf erheblichen Anteilen der Gemarkung hin.

Hinzu kommt, dass mit der Privilegierung auch die Koordinationsfunktion der kommunalen Bauleitplanung erheblich eingeschränkt ist: Entsprechende Anlagen können ohne Bebauungsplan errichtet werden, eine Mitwirkung der Gemeinden ist insofern nicht erforderlich. Gleichzeitig macht die bundesrechtlich damit vorgenommene planartige Verweisung von PV-Anlagen in den Außenbereich auch eine regionalplanerische Steuerung durch die Regionalplanung erheblich schwieriger. Dies wird zusätzlich verstärkt, durch die Anforderungen des § 2 EEG, der PV-Anlagen eine herausragende öffentliche Bedeutung zuweist, die auch in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen ist. Zudem gelten solche Anlagen im Freiraum nicht mehr als funktionswidrig, worauf auch die Landesministerien hinweisen.

Andererseits wäre bei einer restriktiveren Handhabung dieses Kriteriums das Erreichen des Flächenzieles in der Region Stuttgart nicht zu gewährleisten.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang aber auch, dass für einzelne Landwirte – die im Eigentum der betroffenen Flächen sind – mit dieser Nutzungsoption auch ein Beitrag zur wirtschaftlichen Stabilisierung verbunden sein kann. Im Detail lassen sich die damit verbundenen Herausforderungen auf den Ebenen der Regionalplanung, der eine Betrachtung der Eigentumssituation nicht möglich ist, allerdings nicht lösen. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen bei der Entwicklung von Siedlungsflächen kann allerdings angenommen werden, dass zumindest die Realisierung größerer PV-Anlagen in den eigentumsrechtlich regelmäßig kleinteilig parzellierten Bereichen allenfalls mit erheblichem Aufwand möglich sein wird und dadurch nicht in größerem Umfang zu erwarten sein dürfte.

Eine Beschränkung auf Agri-PV-Anlagen, die eine gleichzeitige Nutzung der Ackerflächen unter aufgeständerten Solaranlagen erlauben, kommt sowohl aufgrund der planungsrechtlichen Steuerungsmöglichkeiten wie auch praktischer Fragestellungen der eigentlichen Flächenbewirtschaftung nicht in Betracht.

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
<p>Kreisbauernverband Esslingen e.V.</p> <p>Bauernverband Stuttgart e.V.</p>	<p>Das mögliche Heranziehen von Flächen der Vorrangstufe 1 wird abgelehnt.</p> <p>Begründet wird dies mit dem rechtlich normierten Schutz landwirtschaftlicher Böden nach § 15 BNatschG und der aktuellen politischen Lage, der Preisentwicklung und Versorgungsängsten der Bevölkerung.</p>	<p>Mit der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten werden landesplanerische Vorgaben umgesetzt und dabei insbesondere auch die Privilegierungstatbestände des § 35 BauGB aufgegriffen. Diese Gebiete umfassen rund 0,7% der Fläche der Region Stuttgart.</p> <p>Die ebenfalls den landesrechtlichen Vorgaben folgende Öffnung des Regionalen Grünzuges führt im Regelfall nicht zu einer direkten Zulässigkeit von PV-Anlagen. Vielmehr ist außerhalb des 200-Meter-Korridores entlang von Bundesautobahnen und Schienenstrecken regelmäßig die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes erforderlich. Die genannten Aspekte sind in diesen Verfahren regelmäßig zu berücksichtigen. Zudem können auf dieser Ebene die Belange der Landwirtschaft vor dem konkreten Hintergrund betriebliche und eigentumsrechtlicher Gegebenheiten deutlich zielführender durchgesetzt werden als auf regionalplanerischer Ebene.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Kreisbauernverband Esslingen e.V.</p>	<p>Im Landkreis Esslingen und im Stadtkreis Stuttgart sind eine Bereitstellung von 2% der</p>	<p>Eine solche Flächenvorgabe besteht nicht</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<b>Absender</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Regionalplanerische Wertung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
Bauernverband Stuttgart e.V.	Kreisfläche aufgrund der ausschließlich guten Böden nicht umsetzbar		
Kreisbauernverband Esslingen e.V.  Bauernverband Stuttgart e.V.	Berücksichtigung der betrieblichen Situation. Flächenverlust darf nicht zum Verlust der wirtschaftlichen Grundlage führen.	Außerhalb des 200-Meter-Korridores entlang von Bundesautobahnen und Schienenstrecken ist regelmäßig die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes erforderlich. Die wirtschaftliche Grundlage landwirtschaftlicher Betriebe ist dabei regelmäßig zu berücksichtigen. Zudem können nur auf dieser Ebene die Belange der Landwirtschaft vor dem konkreten Hintergrund betriebliche rund eigentumsrechtlicher Gegebenheiten durchgesetzt werden.	Kenntnisnahme
Kreisbauernverband Esslingen e.V.  Bauernverband Stuttgart e.V.	Ziele des Landesentwicklungsplanes zur Schonung landwirtschaftlicher Nutzflächen werden missachtet.	Die Teilfortschreibung des Regionalplanes beruht auf der Umsetzung landesrechtlicher Vorgaben.	Kenntnisnahme
Landesbauernverband Baden-Württemberg e.V.	Bau von PV-Anlagen führt zu großem Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen	Der konkreten Voraussetzungen für den Bau von PV-Anlagen werden außerhalb der nach § 35 BauGB privilegierten Bereiche durch Bebauungspläne geschaffen. Bei deren Aufstellung sind auch konkrete Betriebliche Belange zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme
Landesbauernverband Baden-Württemberg e.V.	Die Verpachtung von Flächen kann zur Verbesserung der Einkommenssituation der Landwirte beitragen. Der dafür in Betracht kommende Flächenanteil sollte allerdings begrenzt werden. Einige Gemeinden haben	Den Gemeinden ist es aus regionalplanerischer Sicht vollkommen freigestellt, solche Regelungen können ggf. im Rahmen der kommunalen Planungshoheit umgesetzt werden.	Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	hier einen Anteil von 4% der Gemarkung benannt.		
Bauernverband Schwäbisch-Hall - Hohenlohe – Rems e.V.	Die Öffnung des Grünzuges wird grundsätzlich befürwortet. Großflächige PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Grundstücken werden kritisch gesehen. Hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen sollen dieser Nutzung vorbehalten bleiben.	Mit der Öffnung des Regionalen Grünzuges werden die Voraussetzungen für die Genehmigung von PV-Anlagen nach § 35 BauGB bzw. die Aufstellung entsprechender Bebauungspläne geschaffen.  Die eigentumsrechtliche Situation kann dabei auf regionaler Ebene keine Berücksichtigung finden.	Kenntnisnahme
Bauernverband Schwäbisch-Hall - Hohenlohe – Rems e.V.	PV-Anlagen können eine Zuverdienstmöglichkeit sein und Betriebe wirtschaftlich stabilisieren. Dazu sollte die Anlagengröße auf zusammenhängenden Flächen auf 5 ha begrenzt werden.	Die Berücksichtigung der eigentumsrechtlichen bzw. betrieblichen Situation kann erst auf der ggf. nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung erfolgen.	Kenntnisnahme
Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg e.V.	Der Bauernverband Heilbronn – Ludwigsburg sieht die Notwendigkeit des Ausbaus der Photovoltaik als Beitrag zur dezentralen Energieerzeugung. Der Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik muss jedoch im Einklang mit den regionalen agrarstrukturellen Belangen stattfinden und darf nicht dazu führen, dass der Landwirtschaft durch Flächenverlust die Grundlage der Bewirtschaftung entzogen wird. Landwirtschaftliche Flächen mit hochwertigen Böden oder guter Agrarstruktur, die zur Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln bestens geeignet sind, dürfen nicht für die Solarenergieerzeugung genutzt werden.	Die angeführten Aspekte sind wichtig – verkennen aber die gesetzlichen Grundalgen der Regionalplanfortschreibung: Trotz der Vorgaben zum Schutz etwa guter Böden und landwirtschaftlicher Produktionsbedingungen verlangen die – spezielleren und damit übergeordneten Vorgaben, dass sowohl in festgelegtem Umfang Gebiete ausgewiesen werden und der Regionale Grünzug als bislang zentrales Instrument zur Sicherung wertvoller Böden und landwirtschaftlicher Produktionsbedingungen zu öffnen ist.	Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	<p>Seitens des Berufsstandes wird darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Vorhaben in großem Umfang hochwertige, landwirtschaftlich sehr gut nutzbare Böden in der Region Ludwigsburg überplant werden, die auch in den Regionalplan fällt. Bei den durch die Planungen betroffenen Böden handelt es sich durchweg um hochwertige landwirtschaftliche Böden, auf denen sämtliche gebietstypische Kulturen angebaut werden können. Gerade die regionale Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln wird durch den stetigen Landverbrauch immer schwieriger.</p> <p>Wie wichtig die regionale Versorgung ist, zeigte sich, nicht nur, durch die COVID- 19 Pandemie. Dies widerspricht den Grundsätzen und Zielen des Landesentwicklungsplanes für Baden-Württemberg. So fordert ein Grundsatz auf Seite 40, Nr. 5.3.1: „Die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere aufgrund ihrer Funktionen für die Ernährung, die Holzversorgung, die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, ist zu erhalten und zu entwickeln.“ Konkretisiert wird dies durch das Ziel Nr. 5.3.2: „Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneter Böden und Standorte, die eine ökonomisch</p>		

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	<p>und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.“</p> <p>Grund und Boden sind keine beliebige Ware, sondern eine Grundvoraussetzung menschlicher Existenz. Boden ist unvermehrbar und unverzichtbar. Dem entsprechend sollte beim Ausbau der Photovoltaik wie folgt priorisiert werden: Landwirtschaftliche Flächen sollten nur dann überplant werden können, wenn keine anderen Flächen auf der Gemarkung und im Plangebiet zur Verfügung stehen. Dies folgt aus dem baurechtlichen Grundsatzgebot der Schonung von Grund und Boden.</p>		
Landeshauptstadt Stuttgart	<p>Wie bereits zur Verfahrenseröffnung der Teilfortschreibung dargestellt, ist mit Blick auf das Stuttgarter Stadtgebiet festzustellen, dass hier eine große Flächenkonkurrenz herrscht. Dies zeigt sich auch in einem erheblichen Druck auf den verbliebenen Freiraum, dessen ohnehin stark beeinträchtigte naturräumliche Funktionen sehr empfindlich auf weitere Belastungen reagieren. Zudem weist das Stuttgarter Stadtgebiet hochwertige landwirtschaftliche Böden auf, die es — gerade auch mit Blick auf die (verbrauchernahe) Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln — zu</p>	<p>Die angeführten Zielkonflikte und der damit verbundene Druck auf ökologische Funktionen und landwirtschaftliche Flächen sind nachvollziehbar.</p> <p>Außerhalb der bundesrechtlich privilegierten Flächen sowie der im Rahmen der Regionalplanteilfortschreibung auch zukünftig angestrebten Ausschlussstatbestände hinsichtlich der Öffnung des Regionalen Grünzuges kann die Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung reagieren.</p>	Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	erhalten gilt. Die vorgesehene Ausweisung von Bereichen für die Freiflächen-Photovoltaik ist daher gerade innerhalb des Stuttgarter Stadtgebietes mit verschiedenen Zielkonflikten verbunden		
Landeshauptstadt Stuttgart	In der Gesamtschau wird der Anteil der vorgesehenen Vorbehaltsgebieten auf dem Stuttgarter Stadtgebiet als situationsgerecht bewertet. Mit Blick auf den Schutz hochwertiger Böden wird angeregt, bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete entsprechend der Bodenqualität differenzierte Regelungen zu treffen. Für die Stuttgarter Flächen wird konkret vorgeschlagen, dass für Bereiche mit Böden der Bodenqualitätsstufe 4 und 5 gemäß der Stuttgarter Karte zur Bodenqualität (Bodenschutzkonzept Stuttgart) nur Anlagen für Agri-PV zugelassen werden sollen. Zudem soll in diesen Fällen — in Anlehnung an die Privilegierung im Baugesetzbuch — die Anlagengröße auf jeweils 2,5 ha begrenzt werden. Zur Verteilung der Bodenqualitätsstufen 4 und 5 in den Bereichen der geplanten Vorbehaltsgebiete bzw. in den zur Öffnung vorgesehenen Bereichen der Regionalen Grünzüge S. Anlage 1.	<p>Bodenschutz</p> <p>Die vorgeschlagene Vorgehensweise entspricht nicht den für die Regionalplanung bindenden landesrechtlichen Vorgaben zur Öffnung des Regionalen Grünzuges.</p> <p>Die Möglichkeit einer bauleitplanerischen Steuerung bleibt davon unberührt.</p>	Kenntnisnahme
Landratsamt Böblingen	Hochwertige landwirtschaftliche Flächen stellen bedauerlicherweise kein Ausschlusskriterium bei der Auswahl von Vorbehaltsgebieten dar. Eine Minderung der Beeinträchtigung	Seitens der zuständigen Ministerien wird eine weitergehende Einschränkung der durch Landesgesetz vorgegebenen Öffnung des Regionalen Grünzuges sehr kritisch gesehen und auf die in dieser	Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	<p>landwirtschaftlicher Belange kann ggf. durch Agri-PV-Anlagen erreicht werden. Allerdings ist nicht jede Kultur bzw. Produktionsverfahren dafür geeignet.</p>	<p>Hinsicht bestehende Maßgabe des § 2 EEG hingewiesen, der Nutzung Erneuerbarer Energiequellen ein besonders herausragendes öffentliches Interesse beizumessen.</p> <p>Mit Ausnahme der nach § 35 BauGB privilegierten Teilräume bleibt für die Errichtung von PV-Anlagen jedoch regelmäßig die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. In diesem Verfahren kann vor dem Hintergrund der konkreten Situation ggf. auch die Verwendung von Agri-PV-Anlagen durchgesetzt werden.</p>	
Landratsamt Böblingen	<p>Durch die Öffnung des Regionalen Grünzuges werden landwirtschaftliche Belange beeinträchtigt. Seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde werden prinzipielle Bedenken gegen die damit verbundene Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen erhoben.</p>	<p>Die Öffnung des Regionalen Grünzuges erfolgt in Umsetzung landesrechtlicher Vorgaben. Die Zulässigkeit von Anlagen bzw. eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzungen ist damit nicht verbunden. Voraussetzung für die Errichtung von PV-Anlagen bleibt regelmäßig eine (auf kleinere Teilräume beschränkte) Zulassung auf der Grundlage des § 35 BauGB bzw. die Aufstellung eines Bebauungsplanes.</p>	Kenntnisnahme
Landratsamt Böblingen	<p>Einige der ausgewiesenen Flächen zeichnen sich durch hohe Leistungsfähigkeit hinsichtlich ihrer natürlichen Bodenfunktion aus. Teilweise kommen diese hochwertigen Böden nur sehr kleinräumig vor. Bei Flächenausweisungen ist der Grundsatz des haushälterischen Umgangs mit Böden zu</p>	<p>Die Nutzung vorbelasteter Böden sollte Vorrang vor der Inanspruchnahme von Ackerflächen haben. Allerdings fordern die gesetzlichen Vorgaben unabhängig von entsprechenden Potentialen im Siedlungsbestand die Ausweisung entsprechender Gebiete im Umfang von</p>	Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	berücksichtigen. Anlagen sollten möglichst auf vorgentzten Böden und Böden mit geringer bis mittlerer Leistungsfähigkeit gelenkt werden.	<p>0,2% der Regionsfläche sowie die Öffnung des Regionalen Grünzuges.</p> <p>Zu berücksichtigen ist, dass in einigen Teilräumen der Region Stuttgart hohe Bodenqualitäten in sehr ausgedehntem Umfang anstehen. Entsprechende Einschränkungen erweisen sich vor dem Hintergrund des besonders herausragenden öffentlichen Interesses an der Nutzung Erneuerbarer Energiequellen, dass § 2 EEG diesen beimitst, als nicht umsetzbar.</p>	
Reims-Murr-Kreis Baurechtsamt (Beteiligung mehrerer Fachämter)	Bei den 13 Vorbehaltsgebieten im Landkreis handelt es sich um überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen, die zumeist als Vorrang- und Vorbehaltsflur 1 eingestuft sind. Der Landwirtschaft gehen entsprechend wertvolle Flächen verloren, landwirtschaftliche Belange werden beeinträchtigt.	Siehe oben	Kenntnisnahme
Korntal-Münchingen	<p>Gefordert wird, die Teilfortschreibung so zu ändern, dass PV-Anlagen in Grünzügen (ausnahmsweise) nicht zulässig sind, wenn besonders hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen sind.</p> <p>In der Stellungnahme wird diese Hochwertigkeit „mit einer Gesamtbewertung von mindestens 3,0 gemäß der geowissenschaftlichen Landesaufnahme des Regierungspräsidiums Freiburg“ definiert.</p>	Dem Planungsverfahren liegt eine umfassende Betrachtung der einschlägigen landwirtschaftlichen Vorrangflur zu Grunde. Dabei ist festzustellen, dass bereits bei einer Berücksichtigung der höchsten Kategorie „Vorrangflur“ schon in den Bereichen, in denen die planungsrechtliche Privilegierung nach § 35 BauGB wirkt, bereits das – eher geringe – gesetzliche Flächenziel nicht zu erreichen ist. (sich	Nicht folgen

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		dazu auch die Ausführungen in der Begründung).	
Landratsamt Ludwigsburg	Aufgrund der besonderen Bedeutung landwirtschaftlicher Flächen wird angeregt, mindestens die landwirtschaftlichen Flächen der Stufe 1 auszunehmen. In diesem Zusammenhang wird auf den Vorschlag der Stadt Korntal-Münchingen verwiesen, dessen Umsetzung angeregt wird.	Siehe oben	Nicht folgen
Kornwestheim	Öffnung regionaler Grünzug  Gegenüber der Öffnung des Regionalen Grünzuges bestehen aufgrund der landwirtschaftlich hochwertigen Böden, des ohnehin schon großen Beitrags zu Erneuerbaren Energien und angesichts des hohen Versiegelungsgrades Bedenken.	Die Öffnung des Regionalen Grünzuges erfolgt in Umsetzung landesrechtlicher Vorgaben.  Seitens der zuständigen Ministerien wird eine weitergehende Einschränkung der durch Landesgesetz vorgegebenen Öffnung des Regionalen Grünzuges sehr kritisch gesehen und auf die in dieser Hinsicht bestehende Maßgabe des § 2 EEG hingewiesen, der Nutzung Erneuerbarer Energiequellen ein besonders herausragendes öffentliches Interesse beimisst.	Kenntnisnahme
Korntal-Münchingen	Nur unzureichend werden die möglichen Folgen für die Landwirtschaft durch die Öffnung des Regionalen Grünzuges dargestellt, wie generell die Öffnung des Grünzuges stark gegenüber den Flächenangaben zu den Vorbehaltsgebieten.  Bei dieser Fokussierung auf die 0,7% wird weitgehend ausgeblendet, dass die	Die Öffnung des Regionalen Grünzuges bedingt keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Landwirtschaft.  Voraussetzung für die Errichtung von PV-Anlagen bleibt regelmäßig eine (auf kleinere Teilräume beschränkte) Zulassung auf der Grundlage des § 35	Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	<p>eigentliche „Öffnung“ des regionalen Grünzuges nicht durch die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten geschieht, sondern die Regelungen im Textteil und Plansatz 3.1.1. Die Dimension dieser Öffnung wird in der Begründung zur Teilfortschreibung nur rudimentär dargestellt und die flächenmäßige Dimension an keiner Stelle thematisiert.</p> <p>Es fehlt entsprechend auch an einer qualifizierten Befassung und Abwägung zur Frage, wie sich eine „Maximalvariante“ auswirken würde, bei der mehr als nur die 0,7% der mit Vorbehaltsgebieten überplanten Fläche in Anspruch genommen würde.</p> <p>Hier wird nicht dargestellt was dies für andere Grundsätze und Ziele der Regionalplanung bedeuten würde oder welche Umweltauswirkungen hier zu erwarten wären.</p> <p>Das wäre jedenfalls für den Teil erforderlich, der nach § 35 ohne weitere Überplanung bebaut werden kann und somit keiner weiteren Steuerung unterliegt.</p>	<p>BauGB bzw. die Aufstellung eines Bebauungsplanes.</p> <p>Die landesplanerischen Vorgaben sehen unabhängig davon eine Umsetzung durch die Regionalplanung in zweifacher Hinsicht vor:  Zum einen die konkrete Ausweisung von „Gebieten“ durch die Regionalplanung im Umfang von mindestens 0,2 bzw. 0,5% der Fläche der Region Stuttgart – die räumlich konkret abgegrenzt sind und damit auch im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen bei der Errichtung von PV-Anlagen konkret beschreiben werden können.</p> <p>Des Weiteren verlangt das Gesetz die Öffnung des Regionalen Grünzuges – pauschal, weil nach der vertretenen Auffassung PV-Anlagen als im Freiraum nicht mehr funktionswidrig angesehen werden. Es handelt sich demnach nicht um eine aktive regionalplanerische Standortsicherung, sondern lediglich um die Anpassung bestehender Zielvorgaben an die aktuelle Rechtslage.</p> <p>Die geforderte Betrachtung möglicher Auswirkungen von Vorhaben, für die Regionalplanung gerade keine</p>	

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		Regelungen trifft, wäre in weder kaum hinreichen zu begründen.	
Landratsamt Böblingen	PV-Anlagen können und sollten so geplant werden, dass Bodenfunktionen in ihrer Leistungsfähigkeit nur wenig beeinträchtigt werden.	Die konkrete Bauausführung ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens	Kenntnisnahme
Landratsamt Göppingen	Aus Sicht des Landwirtschaftsamtes steht die Öffnung des Regionalen Grünzuges im Widerspruch zu § 16 LLG wonach landwirtschaftliche Flächen geschont und geschützt werden sollen. So werden im Landkreis ausschließlich Flächen der Vorrangflur und der beiden besten Vorbehaltsfluren überplant. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die besondere Bedeutung auch für die regionale Ernährungssicherung.	Die Öffnung des Regionalen Grünzuges beruht auf konkreten landesrechtlichen Vorgaben.  Unabhängig davon dient der regionale Grünzug nicht der unmittelbaren Umsetzung des angeführten § 16 LLG. Zumal die Öffnung des Regionalen Grünzuges die notwendigen Zulassungsverfahren sowie das in weiten Bereichen erforderliche Bauleitplanungsverfahren nicht ersetzt.	Kenntnisnahme
Landratsamt Göppingen	Angeregt wird, besonders flächenschonende und Agri-PV Anlagen ausdrücklich zu empfehlen.	Die konkrete Bauausführung ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Hinzu kommt, dass die Errichtung von Agri-PV Anlagen deutlich kostenintensiver ist, eine stärkere Beeinträchtigung des Bodens bewirken kann und nur mit einigen landwirtschaftlichen Nutzungen kombiniert werden kann. Diese Sachverhalte können auf regionalplanerischer Ebene nicht hinreichend konkret betrachtet werden.	Nicht folgen
Landratsamt Ludwigsburg	Die in der Begründung angeführte Argumentation, dass Flächen für die	Die Darstellung dient lediglich der Veranschaulichung des Platzbedarfs. Der	Kenntnisnahme

<b>Absender</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Regionalplanerische Wertung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
	Nahrungsmittelproduktion aufgrund des Rückganges des Energiepflanzenanbaus frei werden, wird nicht geteilt. Schon wegen der Grundlastfähigkeit von Biogasanlagen aber auch aus betriebswirtschaftlichen Gründen wird ein entsprechender Anbau auch in Zukunft erwartet.	landwirtschaftliche Anbau entzieht sich vollständig regionalplanerischen Regelungen.	
Landratsamt Ludwigsburg	Es wird angeregt, PV-Anlagen in nicht terrassierten Steillagen (Gefälle größer als 30%) zuzulassen. Aufgrund der arbeitsintensiven Bewirtschaftung ist hier ein verstärktes Brachfallen zu erwarten.	Im Rahmen der dargelegten Öffnung des Regionalen Grünzuges kann eine solche Nutzung in Betracht kommen. Entscheidungsrelevant sind dabei allerdings die konkreten örtlichen Gegebenheiten.	Kenntnisnahme
Landratsamt Ludwigsburg	Um den Drohnen-/Helikoptereinsatz bei der Bewirtschaftung von Weinbergsteillagen effizienter zu gestalten, sollten dabei möglichst großflächige und zusammenhängende Anlagen angestrebt werden.	Die konkrete Gestaltung kann regionalplanerisch nicht gesteuert werden.	Kenntnisnahme
Rems-Murr-Kreis Baurechtsamt (Beteiligung mehrerer Fachämter)	Aus der Sicht des Bodenschutzes sollten Vorbehaltsgebiete möglichst auf anthropogen beeinträchtigten Flächen ausgewiesen werden. Auf der „Grünen Wiese“ sollten PV-Anlagen nur im Ausnahmefall realisiert werden und dann nur auf gering bis mittelwertigen Böden.	Die gesetzlich vorgeschriebene Ausweisung von „Gebieten“ bezieht sich ausdrücklich auf Freiflächen-PV. Mit der Anlehnung an bestehenden Infrastrukturtrassen wird dennoch versucht, durch anthropogene Nutzungen vorgeprägte Flächen zu priorisieren.  Eine weitergehende Steuerung wäre hingegen mit den landesrechtlichen Vorgaben nicht zu vereinbaren.	Kenntnisnahme
Rems-Murr-Kreis Baurechtsamt	Auf die Konflikte durch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird	Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist bekannt.	Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
(Beteiligung mehrerer Fachämter)	hingewiesen. In diesem Zusammenhang sind auch die Verluste landwirtschaftlicher Produktionsflächen durch andere Infrastrukturmaßnahmen und die Besiedlung zu berücksichtigen.	Zu berücksichtigen ist dabei, dass eine mögliche PV-Nutzung in der Regel zeitlich befristet erfolgt und die Böden nicht dauerhaft zerstört werden.  In dieser Hinsicht besteht ein wesentlicher Unterschied im Vergleich zu den angeführten Baumaßnahmen	
Rems-Murr-Kreis Baurechtsamt (Beteiligung mehrerer Fachämter)	Unabhängig von Vorbehaltsgebieten müssen landwirtschaftliche Ackerbau-Betriebe 4% ihr Flächen zur Steigerung der Biodiversität aus der Nutzung nehmen. Landwirtschaftliche Flächen werden zudem für Ausgleichsmaßnahme und den Biotopverbund in Anspruch genommen.  Mit Biodiversitäts-PV könnten Betriebe eine Parallelnutzung dieser „Stilllegungsflächen“ erreichen.	Der genannten Ausführung als „Biodiversitäts-PV“ stehen die angestrebten regionalplanerischen Regelungen nicht entgegen	Kenntnisnahme
Rems-Murr-Kreis Baurechtsamt (Beteiligung mehrerer Fachämter)	Auf die Bedeutung landwirtschaftlicher Flächen für die Nahrungsmittelproduktion und die Bedeutung einer Erzeugung vor Ort wird hingewiesen.		Kenntnisnahme
Allmersbach im Tal / Gemeinde Burgstetten / Gemeinde Oppenweiler VVG Backnang	Da der Regionalplan bei der Öffnung des Regionalen Grünzuges keine besondere Schutzfunktion mit landwirtschaftlichen Vorrangfluren verbindet, behält sich die Gemeinde eine weitergehende Differenzierung nach Vorbehaltsflur I und II sowie Vorrangflur im Zuge der Bauleitplanung vor.	Eine solche Differenzierung im Rahmen der Bauleitplanung (außerhalb der bundesrechtlich definierten Bereiche, in denen PV-Anlagen als privilegierte Vorhaben i.S.d. § 35 BauGB gelten) bleibt möglich.	Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
Gemeinde Aspach - ergänzend zur VVG Backnang	Die Öffnung des Grünzuges ist grundsätzlich zu begrüßen. Kritisch wird hingegen die grundsätzliche Öffnung auch besonders landbauwürdiger Flächen gesehen.	Mit Ausnahme kleinerer Flächen entlang der Murrbahn ist in Raumschaft die Errichtung von PV-Anlagen im Wesentlichen nur auf der Grundlage eines Bebauungsplanes möglich. Den Gemeinden steht damit eine sehr weitreichende Steuerungsmöglichkeit im angeführten Sinne zur Verfügung.	Kenntnisnahme
Gemmrigheim	Vehemente Ablehnung der Teilfortschreibung. Als Gründe werden angeführt: - Fehlende Ausweisung gemeldete Flächen als Vorbehaltsgebiete; - Unzureichende Berücksichtigung der Bedeutung guter Ackerböden bei der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten auf der Gemarkung; - Vorrangige Nutzung bestehender Potentiale im Bestand; - 1,9% der Gemeindefläche (16 von 823 ha werden als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Dieser Anteil ist zu hoch;	Mit Ausnahme kleinerer Flächen entlang der Bahnlinie ist auf der Gemarkung Gemmrigheim die Errichtung von PV-Anlagen im Wesentlichen nur auf der Grundlage eines Bebauungsplanes möglich. Der Gemeinde steht damit eine sehr weitreichende Steuerungsmöglichkeit zur Verfügung, so dass sowohl die Errichtung von PV-Anlagen wie auch die Freihaltung von Standorten geregelt werden kann.	Kenntnisnahme
Gerlingen	Die Öffnung des Regionalen Grünzuges wird abgelehnt. Als Gründe werden die hohe Qualität der Böden, Bedeutung des Freiraumes, offene Rechtsfragen und die Schutzerfordernisse des Grundgesetzes angeführt.	Die landesrechtlichen Vorgaben zur Öffnung beziehen sich unter anderem auf in § 2 EEG angeführte besonders herausragende Bedeutung, die der Nutzung Erneuerbarer Energien zukommt. Dem ist in der Abwägung entsprechen Rechnung zu tragen – was in Übereinstimmung mit den	Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		Schutzerfordernissen des Grundgesetzes erfolgen kann.	
Bürgermeisteramt Weissach im Tal	Die landwirtschaftlichen Vorrangflure gemäß Flurbilanz 2022 haben in der Systematik des Regionalplans keine besondere Schutzfunktion. Die Öffnung des Regionalen Grünzugs für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ermöglicht es, solche Anlagen grundsätzlich auch auf besonders landbauwürdige Flächen, die zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind, zu errichten und trifft hierfür keine Differenzierung nach Vorbehaltsflur I + II, sowie Vorrangfluren. Dass dadurch wertvoller Boden für die Landwirtschaft insbesondere auf den Vorrangfluren verloren gehen kann, wird in der vVG als sehr kritisch gesehen. In eigener Zuständigkeit behalten sich die Kommunen eine Feinsteuerung entlang der differenzierten Aufteilung nach Vorbehaltsflur I + II sowie Vorrangfluren über die Bauleitplanung vor. Eine ebensolche feingliedrige Differenzierung der landbauwürdigen Flächen wäre gegebenenfalls auch bereits auf der Ebene der Regionalplanung empfehlenswert.	Die Teilfortschreibung des Regionalplanes orientiert sich an den einschlägigen landesrechtlichen Vorgaben.  Außerhalb der Teilräume, in denen die bundesrechtlichen Privilegierungstatbestände greifen, steht der Gemeinden allerdings im Rahmen der Bauleitplanung die Möglichkeit einer entsprechenden Feinabgrenzung im angeführten Sinne weiterhin zur Verfügung.  Eine Verpflichtung zur Aufstellung entsprechender Bebauungspläne bewirkt der regionalplan nicht.	Kenntnisnahme
Stadt Vaihingen an der Enz	Kritisch anzumerken ist, dass die Belange der Landwirtschaft mit sehr hochwertigen Böden in der Analyse keine angemessene Berücksichtigung gefunden haben.	Siehe oben	Kenntnisnahme
Gemeinde Birenbach	Bei den übrigen Freiflächen auf der Gemarkung handelt es sich um Ackerflächen und Grünland die unsere Landwirtschaft	Der Regionalplan eröffnet der Gemeinde mit der Öffnung des Regionalen Grünzuges die Möglichkeit, im Rahmen	Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	<p>dringend benötigt. Es sind fruchtbare Böden, die die Landwirtschaft braucht, um überlebensfähig zu bleiben. Die Gemeinde Birenbach sieht hier daher leider keine vertretbare Möglichkeit auf der Gemarkung der Gemeinde Birenbach eine Freiflächenanlage zu errichten, auch nicht in dem Grüngürtel.</p>	<p>der Bauleitplanung die Voraussetzungen für die Errichtung von PV-Anlagen auf Freiflächen zu schaffen. Ob bzw. inwiefern die Gemeinde davon Gebrauch macht, bleibt ihr freigestellt.</p>	
<p>Korntal-Münchingen</p>	<p>Es ist nicht nachvollziehbar, dass landwirtschaftliche Belange weder bei der Ausweisung regionalplanerischer Vorbehaltsgebiete noch bei der Öffnung des Regionalen Grünzuges berücksichtigt wurden. Diese Vorgehensweise stellt sich im Vergleich zu anderen Regionen als Sonderweg dar, der zwingend der Korrektur bedarf.</p> <p>Dieser Bewertung liegt zu Grunde, dass PV-Anlagen nach § 35 BauGB in einem 200-Meter-Streifen zulässig sind, wenn nicht der Regionale Grünzug entgegensteht. Ein solches Entgegenstehen läge bei Verbindlich werden der Regionalplanfortschreibung selbst bei Flächen höchster landwirtschaftlicher Wertigkeit nie vor.</p> <p>Der 200 Meter streifen wäre damit einer planungsrechtlichen Steuerung durch die Kommune vollständig entzogen.</p> <p>Es bedarf deshalb zwingend einer Regelung auf der Ebene der Regionalplanung, um die</p>	<p>(siehe oben)</p> <p>Der Regionale Grünzug als multifunktionales Instrument des regionalplanerischen Freiraumschutzes kann auch dem Schutz besonderer Böden dienen. Ein (gemeindlicher) Anspruch auf die Ausweisung entsprechender regionalplanerischer Zielaussagen kann daraus indes nicht abgeleitet werden.</p> <p>Das privilegierte – und damit vom Gesetzgeber in den Außenbereich verwiesene – Vorhaben durch die kommunale Bauleitplanung nur bedingt gesteuert werden können, ist der</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	<p>Errichtung von PV-Anlagen auf besonders hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen einzuschränken.</p> <p>Der Umweltbericht gibt Anlass zur Vermutung, dass dies der planenden Stelle nicht voll bewusst ist. So heißt es im Umweltbericht auf S. 75: „Insofern ist auf die potenziell erhebliche Beeinträchtigung [...] landwirtschaftlicher Gunststandorte hinzuweisen. Daher sollten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die konkreten Auswirkungen [...] untersucht und bewertet werden.“</p> <p>Somit geht zumindest der Umweltbericht davon aus, dass in einem nachfolgenden Bebauungsplanverfahren eine Untersuchung und Bewertung der Auswirkungen auf die Landwirtschaft erfolgen soll. Das offenbart, dass der Verband die Wirkung des Planentwurfes bislang unrichtig einschätzt.</p> <p>Wie dargelegt ist jedenfalls für gemäß § 35 BauGB zulässige Vorhaben keine Bebauungsplanung erforderlich.</p>	<p>eigentliche Regelfall. Dementgegen ist die in der Region Stuttgart vorgenommene weitreichende Steuerung auch privilegierter Vorhaben als Sonderfall einzuordnen. Diese eingespielte (und im Übrigen auch gut zu begründende) Vorgehensweise wird durch die landesrechtlichen Vorgaben und die Einordnung von PV-Anlagen als „nicht funktionswidrig“ entsprechend eingeschränkt.</p> <p>Die daraus resultierenden Rechtsfolgen sind im Umweltbericht in der zitierten Passage wiedergegeben. Sie gelten für außerhalb der Räume mit Privilegierungstatbestand nach § 35 BauGB liegenden Standorte – und damit den größten Teil der Region Stuttgart wie auch der Gemarkung Korntal-Münchingen.</p> <p>Für privilegierte Vorhaben gelten die o.g. Aussagen.</p>	
Korntal-Münchingen	<p>Es wird vorgeschlagen, in den Planentwurf den Schutz besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen zu implementieren.</p> <p>Dem Beispiel anderer Regionen folgend</p>	<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben die zuständigen Ministerien nochmal klargestellt, dass für eine Begrenzung der Öffnung des Regionalen Grünzuges enge rechtliche Grenzen bestehen.</p>	Nicht folgen

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	<p>sollten besonders hochwertige Flächen geschützt und dennoch PV – ggf. als Agri-PV-Anlage – auf einem großen Teil landwirtschaftlich genutzter Flächen zugelassen werden.</p> <p>Vorgeschlagen wird dazu, in Plansatz 3.1.1. Abs. 5 die Landwirtschaftliche Vorrangflur als Ausnahme zu übernehmen. Nach Auswertung der Stadt würden dabei noch immer 59% der bisherigen Flächenpotentiale verbleiben. Dies entspricht 11-12% der Gesamtfläche der Region (bisher 19%) bzw. rd. 16% der gesamten regionalen Grünzüge (bisher 27%)</p> <p>Dies würde ein sachgerechtes, der Gewichtung der Abwägungsbelange angemessenes Ergebnis darstellen. Auch und gerade bei durchweg guten bis sehr guten Böden sollten zumindest die Besten darunter besonderen Schutz genießen, insbesondere dort, wo bei der Flurbereinigung große Anstrengungen unternommen wurden, um eine optimale Bewirtschaftung zu ermöglichen.</p>	<p>Dabei sind nicht nur die Flächenziele zu berücksichtigen, viel mehr ist auch die landesplanerische Vorgabe, den Grünzug für PV-Anlagen zu öffnen, möglichst umfassend umzusetzen. (Vergl. hierzu die Ausführungen in der Begründung).</p>	
Korntal-Münchingen	<p>Die im Umweltbericht dargestellte „Alternativenprüfung“ wird mit Blick auf die Belange der Landwirtschaft den rechtlichen Anforderungen nicht gerecht. Die Aussage, dass „sich auf Grund der gewählten Vorgehensweise bei der Auswahl der Vorbehaltsgebiete Alternativen mit</p>	<p>Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang die besondere Bedeutung der bundesrechtlichen Privilegierung, die an Infrastrukturtrassen bestehenden Vorbelastungen sowie die gesetzlichen Zielvorgaben. Vergl. hierzu</p>	Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	<p>geringeren potenziellen Auswirkungen“ aufdrängen, macht deutlich, dass keine Alternativenprüfung im eigentlichen Sinne erfolgt ist: Bei einer bereits festgelegten methodischen Vorgehensweise steht zwangsläufig auch das Ergebnis fest.</p> <p>Diese Alternativlosigkeit beruht vielmehr auf dem Ausblenden landwirtschaftlicher Belange. Alternativen bestehen wie vorstehend aufgezeigt.</p>	auch die Ausführungen in der Begründung zur Vorgehensweise	
Leonberg	Es wird kritisiert, dass die Bodenqualität hinsichtlich landwirtschaftlicher Produktionsfläche nicht bei der Flächenauswahl berücksichtigt wurde – auch, wenn dann das Flächenziel nicht zu erreichen gewesen wäre.	Dass Flächenziel stellt eine verbindliche gesetzliche Vorgabe dar.	Kenntnisnahme
Mönsheim / Enzkreis	Die Gemeinde lehnt PV-Anlagen auf wertvollem Ackerland ab. Dies käme einer Flächenverschwendung ähnlich.		Kenntnisnahme
Gemeinde Oberboihingen	<p>Flächen mit hochwertigen Böden bleiben zu Unrecht als planerisches Ausschlusskriterium unberücksichtigt. Der Schutz hochwertiger Böden ist für die Landwirtschaft essentiell. Dementsprechend ist in Plansatz 3.0.7. (G) des Regionalplans formuliert, dass deren Beschaffenheit und Leistungskraft nachhaltig gesichert werden sollen.</p> <p>Hochwertige Böden haben zudem als natürliche CO<sub>2</sub>-Senken eine bedeutende</p>	<p>Die Berücksichtigung guter Böden als Ausschlusskriterium kommt aufgrund der landesplanerischen Vorgaben und den in weiten Teilen der Region anstehenden Böden mit besonderer Qualität nicht in Betracht.</p> <p>Allerdings können mit Ausnahme der Flächen entlang Bahnlinien und Autobahn auf der Gemarkung Oberboihingen PV-Anlagen im</p>	Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	<p>Funktion für den Klimaschutz. Auch darum sollen Böden gesichert und schonend bewirtschaftet werden.</p> <p>Der Einwand in der Begründung der Regionalplanteilfortschreibung, dass durch die PV-Nutzung keine erhebliche Beeinträchtigung der Bodenfunktion entstände, überzeugt nicht. Der Verband konstatiert selbst, dass eine landwirtschaftliche Nutzung in den meisten Fällen ausgeschlossen ist.</p> <p>Eine gleichzeitige Nutzung kann nur durch Agri-PV-Anlagen erfolgen, die allerdings eine ganz erhebliche Bodenversiegelung bewirken.</p> <p>Hochwertige Böden sind daher als planerisches Ausschlusskriterium zu berücksichtigen. Das Nichterreichen des gesetzlichen Flächenzieles kann dem nicht entgegengehalten werden. Hochwertige Böden sind in der Abwägung deswegen nicht zurückzustellen. Vielmehr müsste das Interesse an der Erhaltung hochwertiger Böden und ihrer landwirtschaftlichen Nutzung gegen die anderen abwägungserheblichen Belange abgewogen werden.</p>	<p>Wesentlichen nur auf der Grundlage eines Bebauungsplanes errichtet werden. Der Gemeinde steht damit eine sehr weitreichende Steuerungsmöglichkeit zur Verfügung.</p> <p>Innerhalb der im Regionalplan ausgewiesenen Grünzäsuren stehen PV-Anlagen weiterhin regionalplanerische Ziele entgegen.</p>	
Gemeinde Oberboihingen	Innerhalb der Regionalen Grünzüge müssen PV-Anlagen auch ausgeschlossen werden, wenn dafür hochwertige Böden in Anspruch genommen werden, Das Interesse daran ist	Im Zuge der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass die angeführten exponierten Standorte mit hoher / sehr hoher Qualität des Landschaftsbildes	Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	aus vorgenannten Gründen in der Abwägung höher zu gewichten, als das am Schutz exponierter Lagen in Bereichen mit hoher / sehr hoher Qualität des Landschaftsbildes.	insgesamt nur einen relativ kleinen Raum umfassen. Dementgegen stehen gute Böden in weiten Teilen der Region Stuttgart flächendeckend an – so dass die Auswirkungen einer solchen Restriktion ungleich größer wären und damit den gesetzlichen Vorgaben nicht mehr zu genügen wäre.	
Stadt Welzheim	Die Vorgehensweise führt auf Welzheimer Markung dazu, dass ausschließlich Flächen der Vorrangflur 1 und 2, welche besonders für die Landwirtschaft geeignet sind, geöffnet werden.	Aufgrund der in großen Teilen der Region anstehenden Böden mit besonderer Qualität trifft dies für zahlreiche Teilräume / Gemarkungen zu.	Kenntnisnahme
Gemeinde Oberboihingen	<p>Das Interesse am Schutz von Bereichen mit hoher / sehr hoher Qualität des Landschaftsbildes ist geringer als am Schutz hochwertiger Böden. Der Schutz des Landschaftsbildes ist bereits mehr als hinreichend dadurch gewährleistet, dass Landschaftsschutzgebiete bei den Ausschlusskriterien berücksichtigt wurden. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind verhältnismäßig gering. Das öffentliche Interesse am Schutz des Landschaftsbildes ist angesichts des Klimawandels zudem von geringerem Gewicht als der Schutz hochwertiger Böden.</p> <p>Das der Landschaftsschutz gegenüber der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien kaum ins Gewicht fällt, wird auch an § 26 Abs. 3 BNatSchG deutlich, durch den Landschaftsschutzgebiete selbst für</p>	<p>Landschaftsschutzgebiete gelten nicht als regionalplanerisches Ausschlusskriterium.</p> <p>Die angeführte pauschale Öffnung der Landschaftsschutzgebiete für Windenergieanlagen gilt hingegen nicht für PV-Anlagen.</p> <p>Zu berücksichtigen ist unabhängig davon, dass durch die Ausnahme von exponierten Standorten mit hoher / sehr hoher Qualität des Landschaftsbildes flächenmäßig nur sehr geringe Anteile ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss von Bereichen mit höherer Qualität des Landschaftsbildes würden hingegen in zahlreichen Teilräumen die Errichtung von PV-Anlagen praktisch verhindern.</p>	Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Windenergieanlagen freigegeben werden, obwohl von Windenergieanlagen deutlich stärkere Auswirkungen auf das Landschaftsbild ausgehen.		
Stadtverwaltung Owen	Wichtig ist der Stadt Owen, die Entwicklungspotentiale von Agri-PV-Anlagen mitzuprüfen, um bestenfalls auch weitere Flächen in der Region Stuttgart als potenzielle Ausbaufächen zu erschließen und umzusetzen.	Mit der Öffnung des Regionalen Grünzuges bestehen auf der Gemarkung Möglichkeiten zur Schaffung der erforderlichen bauleitplanerischen Rahmenbedingungen.  Inwiefern die Gemeinde diese auch zur Realisierung von Agri-PV-Anlagen nutzt, bleibt ihr freigestellt. 1	Kenntnisnahme
Gemeinde Möglingen	Die Bestrebungen zur Umsetzung der Ziele des Klimaschutzgesetzes werden grundsätzlich unterstützt. In diesem Rahmen sollten allerdings die Belange der betroffenen Gemeinden stärker berücksichtigt werden. Ein Großteil der Gemarkung besteht aus Ackerland von bester Bodenqualität auf dem hochwertige lebensmittelerzeugt werden. Ein Verlust von Ackerflächen bedeutet daher immer einen erheblichen Eingriff in die Versorgungssicherheit. Bei Planungen sollten daher nicht-landwirtschaftliche Flächen bzw. Flächen mit minderwertiger Bodenqualität bevorzugt in Anspruch genommen werden	Auf der Gemarkung greift in einem Korridor entlang von Bahnlinie und Autobahn die Privilegierung von PV-Anlagen durch das BauGB. Die damit verbundene Einschränkung der gemeindlichen Planungshoheit ist bundesrechtlich geregelt.  Auf allen übrigen Standorten ist auf der Gemarkung Möglingen die Errichtung von PV-Anlagen im Wesentlichen nur auf der Grundlage eines Bebauungsplanes möglich. Der Gemeinde steht damit eine sehr weitreichende Steuerungsmöglichkeit zur Verfügung.	Kenntnisnahme
Rems-Murr-Kreis Baurechtsamt (Beteiligung mehrerer Fachämter)	Durch den erheblichen, weiter zunehmenden Flächenverlust sind die Auswirkungen auf die Landwirtschaft gravierend. Es kann im Einzelfall zu Härtefällen (z.B.	Durch die Öffnung des Regionalen Grünzuges entstehen die rechtlichen Möglichkeiten für eine bauleitplanerische Steuerung im angeführten Sinn.	Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	<p>Existenzbedrohung durch Flächenentzug) kommen. Diese Belange sind auf jeden Fall auf der Ebene der Bauleitplanung abzuklären – auch auf der Grundlage entsprechender Alternativenprüfungen. Bereits versiegelte Flächen und Fluren mit geringerer Wertigkeit sollten dabei bevorzugt werden.</p>		

## Verkehr / Trassen – Verkehr – Betrieb / Sicherheit / Abstand

Seitens der Fachbehörden / Aufgabenträger im Bereich der Verkehrsinfrastruktur wurden verschiedenen Aspekte der Verkehrssicherheit vorgetragen. Diese Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf Mindestabstände zu Straßen und die bauliche Beschaffenheit von PV-Anlagen, von der keine Gefährdung des Verkehrs ausgehen darf.

Diese Aspekte sind regelmäßig im Zulassungsverfahren zu berücksichtigen.

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
Ministerium für Verkehr	Spezielle bauliche einzuhaltenden Abstandflächen existieren im Bundesrecht nicht. Hingegen sind landesrechtlich nach § 4 LEisenbG Anbaubeschränkungen geregelt, die allerdings nur die Infrastruktur von nichtbundeseigenen Eisenbahnen gelten. Demnach sind bei gerade Streckenführung 50 Meter und bei gekrümmter Streckenführung 500 Meter einzuhalten, wenn die Betriebssicherheit dadurch beeinträchtigt wird.	Die Umsetzung erfolgt auf der Ebene der Zulassung bzw. Bauleitplanung.	Kenntnisnahme
Ministerium für Verkehr	Auf die Anbauverbote bzw. -beschränkungen nach Bundesfernstraßengesetz (20/40 Meter); Straßengesetz für Landesstraßen (40 Meter) und Radschnellverbindungen (19 Meter) wird hingewiesen.	Die Umsetzung erfolgt auf der Ebene der Zulassung bzw. Bauleitplanung.	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Stuttgart - Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen	Anbauverbote Anbauverbote gelten gemäß Fernstraßengesetz und § 22 Straßengesetz Baden-Württemberg für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nicht. Dennoch ist im Einzelfall zu prüfen, ob	Die Umsetzung erfolgt auf der Ebene der Zulassung bzw. Bauleitplanung.	Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	<p>gewichtige straßenrechtliche Belange entgegenstehen – insbesondere müssen vorhandene Planungen zu Neu- / Ausbaumaßnahmen weiterhin umgesetzt werden können.</p>		
<p>Regierungspräsidium Stuttgart - Ref. 47.3 / 47.4</p>	<p>Anbauverbote Nach neuester Ausgabe des Straßengesetz Baden-Württemberg sind Photovoltaik und solarthermische Freiflächenanlagen und die dazugehörigen Nebenanlagen vom Anbauverbot ausgenommen.</p> <p>Auch an Bundesfernstraßen ist von einer rechtlichen Zulässigkeit von PV-Anlagen innerhalb des der Anbauverbotszone auszugehen.</p> <p>Dennoch ist im Einzelfall zu prüfen, ob gewichtige straßenrechtliche Belange entgegenstehen– insbesondere müssen vorhandene Planungen zu Neu- / Ausbaumaßnahmen weiterhin umgesetzt werden können.</p>	<p>Die Umsetzung erfolgt auf der Ebene der Zulassung bzw. Bauleitplanung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Landeshauptstadt Stuttgart</p>	<p>Hinsichtlich der für die Ermittlung der Vorbehaltsgebiete zugrunde gelegten Eignungskriterien rege ich an, bei Bundesstraßen nicht nur auf die Vierspurigkeit als Eignungskriterium abzustellen, sondern generell oder im Einzelfall anbaufreie Bundes-/Landesstraßen als (zunächst) geeignet anzusehen. Somit wäre beispielsweise die B 27a/ L1110 im Bereich Stuttgart-Stammheim</p>	<p>Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung können die genannten Standorte entsprechend entwickelt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	als grundsätzlicher Eignungskorridor einzustufen. Zudem kann es nach meiner Auffassung sinnvoll sein, im größeren Maße auch regionalplanerisch bisher nicht belegte Flächen in die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten einzubeziehen (siehe z. B. den Flächenvorschlag in Stuttgart-Degerloch).		
Regierungspräsidium Stuttgart - Ref. 47.3 / 47.4	Auf die Richtlinien für passive Schallschutzeinrichtungen wird hingewiesen.	Relevant im Rahmen der Zulassung bzw. Bauleitplanung	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Stuttgart - Ref. 47.3 / 47.4	Eine Blendwirkung muss durch Materialwahl und Ausrichtung der Anlagen ausgeschlossen sein.	Relevant im Rahmen der Zulassung bzw. Bauleitplanung	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Stuttgart - Ref. 47.3 / 47.4	Eine sturmsichere Ausgestaltung ist erforderlich. Für Schäden haftet der Antragsteller.	Relevant im Rahmen der Zulassung bzw. Bauleitplanung	Kenntnisnahme
Wasserstraßen – und Schifffahrtsverwaltung des Bundes – WSA Neckar	Eigentumsflächen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung dürfen nicht überplant werden. Die Schifffahrt einschließlich Navigations- und Funksysteme dürfen nicht beeinträchtigt werden.  Blendwirkung ist zu vermeiden.	Relevant im Rahmen der Zulassung bzw. Bauleitplanung	Kenntnisnahme
Rems-Murr-Kreis Baurechtsamt (Beteiligung mehrerer Fachämter)	Seitens des Straßenbauamtes werden Angaben zur baulichen Ausführung formuliert. Auswirkungen auf den Betrieb der Straßen sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind zu vermeiden.	Relevant im Rahmen der Zulassung bzw. Bauleitplanung	Kenntnisnahme

<b>Absender</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Regionalplanerische Wertung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
Regierungspräsidium Stuttgart - Ref. 47.3 / 47.4	Bei PV-Anlagen sind regelmäßige Besichtigungen und Wartungen zu erwarten. Es werden daher dauerhafte Zu-/ Ausfahrten zu den einzelnen Grundstücken angeregt.	Relevant im Rahmen der Zulassung bzw. Bauleitplanung	Kenntnisnahme
Landkreis Böblingen Landratsamt	Blendwirkung im Hinblick auf einzelne Vorranggebiete	Die angesprochene Wirkung ist anlagenbezogen und kann regionalplanerisch nicht gesteuert werden. Eine Auseinandersetzung mit der Thematik ist daher erst im Rahmen der Bauleitplanung bzw. Anlagengenehmigung möglich.	Kenntnisnahme

## Verkehr / Trassen – Aktivierung / Ausbau

Von den zuständigen Stellen wird auf die erforderliche Offenhaltung von Trassen für Neu- und Ausbautrassen hingewiesen. Bekannte Vorhaben / Planungen wurden bei der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten berücksichtigt.

Unabhängig davon sind etwa planfestgestellte Projekte bei der Aufstellung von Bebauungsplänen bzw. der Genehmigung von Einzelanlagen zu berücksichtigen.

Konkrete Einzelfälle werden bei den entsprechenden Vorbehaltsgebieten behandelt.

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
Ministerium für Verkehr	Auf Bahnbetriebszwecken gewidmeten Flächen oder an Eisenbahninfrastrukturen dürfen PV-Anlagen nur mit einem ausreichenden Abstand zu Schienenweg vorgesehen werden. Von Anlagen auf Nachbargrundstücken dürfen zudem keine Einschränkungen ausgehen – dazu zählen auch die Entwässerung und die Vegetationspflege. Auch Spiegel- und Blendwirkung müssen wirksam ausgeschlossen werden.	Relevant im Rahmen der Zulassung bzw. Bauleitplanung	Kenntnisnahme
Ministerium für Verkehr	Eisenbahninfrastruktur Einige geplante Vorranggebiete [sic!] befinden sich direkt an Schienenstrecken oder in unmittelbarer Nähe zu Bahnhöfen. Insbesondere in Bahnhöfen und/oder Nebengleisen ist eine Umnutzung in den vergangenen Jahren deutlich vornageschritten. Das VM verfolgt weiterhin das Ziel, auch diese Potenziale zum Beispiel im Rahmen der Aktivierung von	Eine Prüfung erfolgt im Einzelfall (siehe Ausführungen zu den einzelnen Vorbehaltsgebieten)	Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	<p>Ladegleisen, für einen nachhaltigen Güterverkehr zu nutzen.</p> <p>Die Belange eines nachhaltigen Güterverkehrs (Ladegleise) bzw. Abstellflächen der Schieneninfrastruktur ist sicherzustellen.</p>		
Ministerium für Verkehr	<p>In jeden Fall wäre zu prüfen, ob künftige Aus-/Neubau Maßnahmen benötigt und ggf. berührt werden. Liegt ein entsprechender Bedarf vor, sind die entsprechenden Flächen freizuhalten. Eine Abstimmung mit den jeweiligen Infrastrukturbetreibern und ggf. der Aufsichtsbehörde ist unerlässlich. Informationen dazu sind über das Verkehrsministerium verfügbar.</p>	<p>Bekannte Vorhaben wurden berücksichtigt – die entsprechenden Fachbehörden wurden am Verfahren beteiligt.</p>	Kenntnisnahme
Ministerium für Verkehr	<p><b>Straßeninfrastruktur</b> Die in den Fachplanungen verankerten Straßenbauvorhaben sind bei Gebietsausweisungen zu beachten. Selbiges gilt für Maßnahmen des Bedarfsplans Radwege. Hierzu wird insbesondere auf die Stellungnahme des RP Stuttgart verwiesen und um Prüfung sowie ggf. Anpassung der entsprechenden Vorbehaltsgebiete verwiesen.</p>	<p>Berücksichtigung in konkreten Einzelfällen (siehe Ausführungen zu einzelnen Vorbehaltsgebieten)</p>	Kenntnisnahme
Rems-Murr-Kreis Baurechtsamt (Beteiligung mehrerer Fachämter)	<p>PV-Anlagen dürfen dem notwendigen Straßenausbau nicht entgegenstehen.</p>	<p>Relevant im Rahmen der Zulassung bzw. Bauleitplanung</p>	Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
Landratsamt Esslingen	<p>Vom Straßenbauamt werden keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben.</p> <p>Das Straßengesetz für Baden-Württemberg wurde mit Wirkung vom 11.02.2023 hinsichtlich der Anbaubeschränkungen geändert. Diese gelten nicht für Photovoltaik- und solarthermische Freiflächenanlagen und die dazugehörigen Nebenanlagen. Nachdem von oben genannten Teilfortschreibung des Regionalplans auch Bundes- und Landesstraßen tangiert sind und es sich hierbei um klassifizierte Straßen in der Baulast des Bundes beziehungsweise Landes handelt, sollte auch das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 42, Industriestraße 5 in 70565 Stuttgart angehört werden. Zudem ist auch die BAB 8 tangiert; es handelt sich hierbei um klassifizierte Straßen in der Baulast der Autobahn GmbH handelt, sollte auch die Autobahn GmbH angehört werden.</p>	<p>Klärung maßstabsbedingt im Rahmen der Bauleitplanung / Vorhabengenehmigung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

## Verkehr / Trassen – Wiedervernetzung / Durchgängigkeit / Ökologie

Das Verkehrsministerium weist auf die Maßnahmen zur Wiedervernetzung entlang von Verkehrswegen hin. Im Rahmen einer kursorischen Überprüfung der geplanten Vorbehaltsgebiete konnten in dieser Hinsicht keine Konflikte festgestellt werden.

Unabhängig davon wird mit der zugrunde gelegten Konzeption die Sicherung des Biotopverbundes sowohl bei der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten wie auch bei der Öffnung des Regionalen Grünzuges angestrebt.

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.	Bei Anlagen mit mehreren Kilometern Länge, sollten alle 500 Meter ein Wildtierkorridor eingerichtet werden.	Die Anlagengröße kann regionalplanerisch nicht gesteuert werden.  Relevant im Rahmen der Zulassung bzw. Bauleitplanung	Kenntnisnahme
Ministerium für Verkehr	Zum Erhalt der Biodiversität sind zudem die Wiedervernetzungen an Verkehrswegen sowie der Erhalt wertgebender Lebensräume an Straßen bedeutsame Punkte.	Im Rahmen einer kursorischen Abstimmung konnte keine grundlegenden Konflikte festgestellt werden	Kenntnisnahme
Ministerium für Verkehr	Themenbereich Wiedervernetzung an Verkehrswegen Es wird um Berücksichtigung des Landeskonzept „Wiedervernetzung an Straßen“ gebeten. Dies betrifft insbesondere den prioritären Wiedervernetzungsabschnitt an der A 81 bei Mundelsheim, der sogleich als Wildtierkorridor im Generalwildwegeplan enthalten ist und zwischen den Vorbehaltsgebieten LB-PV-16 und LB-PV-18 verläuft.	Im Rahmen einer kursorischen Abstimmung konnte keine grundlegenden Konflikte festgestellt werden. Die Hinweise zur baulichen Umsetzung sind im Zulassungsverfahren zu regeln.	Kenntnisnahme
Ministerium für Verkehr	Themenbereich Naturschutz Straßenbegleitende Grünflächen sind	Maßstabsbedingt Inhalt von Zulassungs-/ Bauleitplanverfahren	Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	oftmals wertgebende Lebensräume. PV-Anlagen sollten daher nicht auf Flächen liegen, die über das Sonderprogramm des Landes zur Stärkung der biologischen Vielfalt gefördert werden oder einer anderweitig optimierten Pflege unterliegen. Ob eine entsprechende Pflege erfolgt, sollte daher bei der Umsetzung von PV-Anlagen geprüft werden.		
Ministerium für Verkehr	Weitere Planungen von PV-Anlagen sollen so vorgenommen werden, dass in Planung oder Umsetzung befindliche Wiedervernetzungsmaßnahmen und Verbundkorridore keine Störungen durch Anlagen, Zuwegungen und etwaige Einzäunungen hervorgerufen werden.	Im Rahmen einer kursorischen Abstimmung konnte keine grundlegenden Konflikte festgestellt werden. Die Hinweise zur baulichen Umsetzung sind im Zulassungsverfahren zu regeln.	Kenntnisnahme
Ministerium für Verkehr	Die Errichtung von Umzäunungen können Barrieren auf Wanderrouten von Mittel- und Großsäugern darstellen. Auf eine entsprechende ökologische Durchlässigkeit ist daher zu achten.	Maßstabsbedingt Inhalt von Zulassungs-/ Bauleitplanverfahren	Kenntnisnahme

## Verkehr - sonstige Aspekte

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
Korntal-Münchingen	<p>Bezüglich der Flächenausweisung wird bedauert, dass keine eindeutigen Flächenangaben enthalten sind und die Kartendarstellungen großen Interpretationsspielraum lassen.</p> <p>Auf Grundlage der Regelungen im BauGB ist davon auszugehen, dass die volle breite von 200 Metern ausgenutzt werden kann – während die Vorbehaltsgebiete in der GIS - Darstellung nur 160 Meter umfassen.</p>	<p>Maßgeblich sind die Abbildungen in der Raumnutzungskarte. Diese erfolgen im Maßstab der Regionalplanung (1:50.000) und lassend damit einen gewissen Ausformungsspielraum zu. Dies kommt im Übrigen auch durch die offene Rasterdarstellung des Planelementes zum Ausdruck.</p> <p>Der angeführte Privilegierungstatbestand definiert sich hingegen nach BauGB und ist entsprechend konkret auf 200 Meter ab Fahrbahnrand festgelegt.</p>	Kenntnisnahme
Stadt Weinstadt	<p>Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten an Verkehrsstrassen wird als sinnvoll erachtet. Konkrete Umsetzungsversuche scheiterten bislang allerdings an den hohen Anforderungen der Baulastträger.</p> <p>Der Verband wird gebeten, im Rahmen des Verfahrens die Landesregierung auf eine umsetzungsorientierte Handhabung hinzuweisen.</p>		Kenntnisnahme
Allmersbach im Tal / Gemeinde Burgstetten / Gemeinde	<p>Es wird angeregt, auch eingleisige Schienentrassen sowie Bundesstraßen mit in die Privilegierung aufzunehmen. Die Raumwirkung ist hier vergleichbar. Insbesondere im Bereich der</p>	<p>Die Festlegung von Privilegierungstatbeständen erfolgt durch den Bundesgesetzgeber.</p> <p>Allerdings kann im Zuge der</p>	Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
Oppenweiler VVG Backnang	Neubaustrecke der B 14 ist trotz vorhandener Potenziale kein Vorbehaltsgebiet ausgewiesen.	kommunalen Bauleitplanung die Errichtung von PV-Anlagen auch ohne Privilegierung ermöglicht werden. Mit der Öffnung des Regionalen Grünzuges stehen dafür entsprechenden Handlungsoptionen offen – auch im Bereich der angeführten B 14. Die Ausweisung eines regionalplanerischen Vorbehaltsgebietes ist dafür nicht erforderlich.	
Allmersbach im Tal / Gemeinde Burgstetten / Gemeinde Oppenweiler VVG Backnang	Unklar ist der Umgang mit der B 14 Tunnelstrecke. Die Errichtung von PV-Anlagen auf der Tunneldecke durch den Bund wird als unerlässlich gesehen.	Klärung im Rahmen der konkreten Vorhabengenehmigung	Kenntnisnahme

## Vorbehaltsgebiete als Planelemente

Die Methodik zur Abgrenzung der geplanten Vorbehaltsgebiete und der erreichte Flächenumfang werden von unterschiedlichen Stellen begrüßt.

Seitens des Umweltministeriums und der Stabsstelle Energiewende des Regierungspräsidiums wird auf die Möglichkeit zur Ausweisung von Vorranggebieten hingewiesen.

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschluss-vorschlag
MLW	Übertreffen des Flächenzieles von 0,2% wird begrüßt		Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Stuttgart - Stabsstelle Energiewende	Es ist zu begrüßen, dass 0,7% der Regionsfläche als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen wurden. Dies wird dem gesetzlichen Mindestziel von 0,2% gerecht. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass der steigende energiewirtschaftliche Bedarf in Baden-Württemberg faktisch eine Nutzung von 0,5% der Regionsfläche erfordert.		Kenntnisnahme
IHK Region Stuttgart - Bezirkskammer Rems-Murr	Der Ausbau Erneuerbarer Energien und die damit verbundene Sicherung von Flächen für PV-Anlagen wird befürwortet. Der dafür herangezogene Kriterienkatalog ist nachvollziehbar.		Kenntnisnahme
Landratsamt Ludwigsburg	Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten sind nach einer ersten Analyse sinnvoll gewählt. Auch wenn kleinere Standorte in Siedlungsnähe zweckmäßig sein könnten, werden aufgrund der Formulierung des KlimaG BW, das nur eine Ausweisung von Flächen für PV-Anlagen, nicht aber für solarthermische Anlagen vorsieht, keine weiteren Vorbehaltsgebiete gefordert.	Im Regelfall stehen siedlungsnahe Freiflächen ohne entgegenstehende regionalplanerische Zielaussagen zur Verfügung. Unabhängig davon sind in den geöffneten – auch siedlungsnahen – Teilen – des Regionalen Grünzuges PV-Anlagen auch ohne Vorbehaltsgebiete möglich.	Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
Gemeinde Steinenbronn	Wir erkennen die strategische Abwägung der Region an, Vorbehaltsgebiete so zu planen, dass wertvolle Naturräume geschützt bleiben. Diese Vorgehensweise bietet eine solide Grundlage, um Umweltbeeinträchtigungen zu minimieren und gleichzeitig Anforderungen der Energiewende zu erfüllen.		Kenntnisnahme
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft - über MLW	Wir möchten darauf hinweisen, dass eine Umsetzung des Flächenzieles als Vorranggebiete eine stärkere Durchsetzungskraft bewirkt. Dies gilt auch mit Blick auf die Nutzung zukünftiger Beschleunigungspotentiale bzw. die aktuellen Vorgänge auf Bundesebene, wonach der Entwurf der RED III vorsieht, dass in Raumordnungsplänen nur Vorrang- (nicht jedoch Vorbehalts-) gebiete für Solarenergie zusätzlich als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden können.	<p>Auf nach § 35 BauGB privilegierten Flächen sind – vor dem Hintergrund der gegenüber anderen Nutzungen restriktiven Wirkung des Regionalen Grünzuges – mit der Ausweisung von Vorranggebieten gegenüber Vorbehaltsgebieten keine erkennbaren Vorteile verbunden.</p> <p>In den Bereichen, in denen die Errichtung von PV-Anlagen die Aufstellung eines Bebauungsplanes voraussetzt, könnte die Ausweisung von Vorranggebieten – theoretisch – eine Anpassungspflicht der Bauleitplanung auf der Grundlage von § 1 Abs. 4 BauGB auslösen. Vor dem Hintergrund der praktischen Erfahrungen mit anderen Zielaussagen ist diese Möglichkeit jedoch nicht relevant.</p> <p>Dem entgegen hätte der Einsatz von Vorranggebieten als letztabgewogenen Zielaussagen der Regionalplanung eine</p>	Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		<p>deutliche größere Untersuchungstiefe und insbesondere auch erheblich weitergehende Abstimmung mit den Gemeinden erfordert. Aufgrund der nicht erkennbaren Vorteile erscheint der absehbare Mehraufwand nicht vertretbar.</p> <p>Die Ausweisung / Klassifizierung von Gebieten nach RED II ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Die dafür erforderlichen rechtlichen Anforderungen an entsprechende Beschleunigungsgebiete sind zum derzeitigen Stand nicht hinreichend verfestigt.</p>	
<p>Regierungspräsidium Stuttgart - Stabsstelle Energiewende</p>	<p>Vorranggebiete Wünschenswert wäre es, die Gebiete als Vorranggebiete auszuweisen. Die begründet sich vor allem mit Blick auf die RED III Richtlinie, wonach Vorranggebiete als Grundlage für Beschleunigungsgebiete genutzt werden können.</p> <p>In diesen Beschleunigungsgebieten sollen die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Prüfung des besonderen Artenschutzes entfallen – was zur Beschleunigung des Ausbaus führen soll.</p>	<p>Siehe oben</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Wir regen daher an, bereits im jetzigen Verfahrensstadium zu prüfen, ob eine Ausweisung von Vorrang statt Vorbehaltsgebieten sinnvoll sein könnte.		
Regierungspräsidium Stuttgart - Stabsstelle Energiewende	<p>Vorranggebiete</p> <p>Es sei darauf hingewiesen, dass sich Vorranggebiete für PV nicht mit Vorranggebieten für Windenergie überschneiden dürfen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die gesetzlich festgelegten Flächenziele nicht erreicht werden. Dies gilt vor allem mit Blick auf die Umsetzung der RED III Richtlinie in nationales Recht. Nach dem Gesetzentwurf ist eine Anpassung von § 249 Abs. 6 BauGB geplant, wonach Windenergie Vorrang einzuräumen ist, soweit sich Solarenergiegebiete mit ausgewiesenen oder in Aufstellung befindlichen Windenergiegebieten überschneiden.</p>	<p>Für PV kommen ausschließlich Vorbehaltsgebiete zum Einsatz – eine Überlagerung ist daher nicht zu besorgen.</p> <p>Über die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten ist (auch vor dem Hintergrund der landesrechtlich festgelegten zeitlichen Fristen bis zum Abschluss des Planungsverfahrens) in einem späteren, eigenständigen Verfahren zu entscheiden.</p>	Kenntnisnahme
Ministerium für Verkehr	Grundsätzlich begrüßen wir die Anstrengungen zur Ausweisung von Vorranggebieten [sic!] für Freiflächensolaranlagen, da dies den Klimaschutzzielen dient. Für die Antriebswende ist eine ausreichende Versorgung mit Strom aus Erneuerbaren Energien unerlässlich. Zur Erzielung einer Verkehrswende ist jedoch auch der Ausbau der Schieneninfrastruktur wichtig. Zudem sind geplante Straßenbaumaßnahmen in der	<p>Hinweis:</p> <p>Im regionalplan werden Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.</p> <p>Die im Regionalplan gesicherten Trassen sowie weitere bekannte Ausbauvorhaben sind in der Planung berücksichtigt.</p> <p>Eine weitere – konkreter – Abstimmung an bestehenden Linien kann auf der</p>	Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Planaufstellung zu berücksichtigen.	Ebene der Zulassung / Bauleitplanung erfolgen.	
<p>Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH (KEA)</p>	<p>Vorbehaltsgebiete: Die besondere Überprüfung auf Schutzgebiete und das Landschaftsbild und somit eine Art Priorisierungs-Empfehlung an die Kommunen ist auch zu begrüßen. Aufgrund der Unwägbarkeiten bezüglich des Netzanschlusses, der Eigentumsverhältnisse und der Akzeptanz der Landwirtschaft sehen wir jedoch die Gefahr einer Art "Rauchbombe" an Unklarheit.</p> <p>Der Bevölkerung und Eigentümern ist der Unterschied zwischen der unterschiedlichen Privilegierung von den Wind- und Solar Vorranggebieten schwer zu vermitteln. Selbst viele Gemeinderäte gehen davon aus, dass FF-PV nur oder hauptsächlich in den ausgewiesenen Gebieten möglich ist. Wenn kein Gebiet auf der Gemarkung ist oder es in diesen Flächen aus obigen Gründen nicht funktioniert, wird das Thema teils abgehakt.</p> <p>Es gibt auch ein Problem mit der Masse der ausgewiesenen Flächen: Vorgegeben waren ja 0,2%. Technisch notwendig wären für die Erreichung unserer Ziele ~0,5% BW-weit. Auch wenn es jetzt mehr geworden sind, wird nur ein Teil davon belegt werden. Viele Kommunen orientieren sich auch zielmäßig an diesen Werten. Aus unserer Sicht</p>	<p>Die Regionalplanung setzt den Rahmen für die kommunale Bauleitplanung bzw. die Genehmigung privilegierter Vorhaben. Aufgrund dieser Einordnung in das Planungssystem wie auch des relativ abstrakten Planungsmaßstabs kann eine gewisse Komplexität der Planaussagen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Auch wenn die Bevölkerung damit nicht zum primären Adressatenkreis der Regionalplanung zählt, sieht es der Verband Region Stuttgart als seine Aufgabe an, über die Planinhalte auch in allgemeinverständlicher Form zu berichten. Als Formate wurden dazu Informationsveranstaltungen vor Ort und Online angeboten, Fachleute der Verwaltungen, Bürgermeisterinnen und Mitglieder des Gemeinderates in zahlreichen Sitzungen informiert. Vorgesehen sind - nach Abschluss des Planungsverfahrens – zudem entsprechende Hinweiskarten. Unabhängig davon, zählt die Beratung der Gemeinden in entsprechenden Fragen zu den gesetzlich festgelegten Pflichtaufgaben des Verbands Region Stuttgart.</p>	Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	<p>wünschenswerter wäre aber, wenn Kommunen ohne Windflächen sich an einem 2%-Flächenziel für Erneuerbare Energien orientieren. Wir empfehlen Kommunen, einen mittel- bis langfristigen PV-Ausbauplan zu erarbeiten, bei dem hervorgeht, welche Flächen bis wann mit PV belegt werden sollen.</p> <p>Durch den zeitlichen Vorlauf können sich Netzbetreiber, Landwirte und Bevölkerung frühzeitig darauf einstellen, was den Erfolg erhöht. Die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete synergisiert mit diesem Plan nur sehr bedingt, hier wäre ein Austausch mit den Kommunen und eine Anpassung der Flächen wünschenswert.</p>	<p>Hinsichtlich der Dimension ist festzuhalten, dass der Planentwurf auch die genannte Zielgröße von 0,55% der Regionsfläche um rund 50% übersteigt. Hinzu kommt die weitgehende Öffnung des Regionalen Grünzuges. Die daraus resultierenden potenziellen Flächen werden nicht mitgezählt – übersteigen den gesetzlichen Zielwert allerdings um ein Vielfaches.</p> <p>Dementsprechend groß sind die Spielräume, die den Gemeinden zur Reaktion etwa auf Eigentumsverhältnisse oder Netzanschlussmöglichkeiten zur Verfügung stehen.</p>	

## Vorbehaltsgebiete – Auswahlkriterien

Von einzelnen Stellen werden Anregungen zu einzelnen Auswahlaspekten angeführt.

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
Stadtwerke Backnang	Keine Einwände gegen die Festlegung von Vorbehaltsgebieten. Bestehende Leitungstrassen müssen entsprechend berücksichtigt werden.	Eine Berücksichtigung bekannter besonders raumrelevanter Trassen ist erfolgt. Eine weitergehende Abstimmung ist ggf. im Zulassungs-/Bauleitplanungsverfahren erforderlich.	Kenntnisnahme
Stadt Filderstadt	Die Herangehensweise zur Identifikation geeigneter Gebiete wird als grundsätzlich plausibel erachtet. Die Bündelung emittierender Nutzungen mit Anlagen zur Energiegewinnung und -sicherung ist ein schlüssiger Ansatz.  Kritisiert wird in diesem Zusammenhang allerdings, dass sich die planungsrechtliche Privilegierung einzelner Flächen nicht stärker in der regionalplanerischen Konzeption niederschlägt. So sind alle Vorbehaltsgebiete unabhängig von der Privilegierung nach BauGB gleichwertig und ohne weitergehende Priorisierung.	Bei der Realisierung von PV-Anlagen (mit einer regelmäßigen Größe von mehreren Hektar) dürfte sich in der Region Stuttgart insbesondere die kleinteilige Eigentumsstruktur der Grundstücke als problematisch erweisen.  Vor diesem Hintergrund, dass diese zentrale Frage erst im Rahmen konkreter Untersuchungen behandelt werden kann, erscheint eine weitergehende Priorisierung auf regionaler Ebene wenig zweckmäßig – und im nicht-parzellenscharfen Maßstab der Regionalplanung auch nicht zu bewerkstelligen.	Kenntnisnahme
Rems-Murr-Kreis Baurechtsamt (Beteiligung mehrerer Fachämter)	Es wird angeregt zu prüfen, ob neben der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten im Umfeld von Deponien auch eine Ausweisung im Umfeld von Erddeponien möglich ist (unter Nennung konkreter Standorte). Aus Sicht der Landwirtschaft	Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten dien im Wesentlichen der Dokumentation des Erreichens der gesetzlichen Verpflichtung zur Ausweisung von 0,7% der Regionsfläche. Für die	Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	und des Bodenschutzes wäre eine solche Vorgehensweise vorteilhaft.	regionalplanerische Zulässigkeit von PV-Anlagen ist hingegen relevant, dass keine Zielaussagen des Regionalplanes entgegenstehen. Dies wird mit der Öffnung des Regionalen Grünzuges großflächig angestrebt und dürfte insbesondere im Umfeld der angeführten Deponie dazu führen, dass die Errichtung von PV-Anlagen zumindest nach regionalplanerischen Anforderungen möglich ist.	
Regierungspräsidium Freiburg – Forstdirektion (LFV)	<p>Vorbehaltsgebiete auf Deponieflächen im Wald können ggf. einer nur befristeten Umwandlungsgenehmigung unterliegen. Nach Ende des Deponiebetriebs ist grundsätzlich eine Wiederbewaldung vorgesehen. Auf die ggf. erforderliche Realisierung von Ausgleichsflächen wird hingewiesen.</p> <p>Unter gewissen Voraussetzungen kommt bei stillgelegten Erddeponien der Klasse 0 eine Verlängerung für die Zwischennutzung PV in Betracht.</p>	Gegenstand des Zulassungsverfahrens	Kenntnisnahme
Landkreis Böblingen Landratsamt	Bei der Ausweisung von Flächen sollten auftretende Konflikte bezüglich des Schutzgutes Mensch berücksichtigt werden. Hierzu können neben Lichtreflexionen auch Beweidung, maschineller Grasschnitt, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zählen.	Die angeführten Aspekte berühren die bauliche Ausführung (Reflexion) bzw. das Betriebsregime der Anlage und sind im Zulassungsverfahren zu regeln.	Kenntnisnahme
Landratsamt Ludwigsburg	Artenschutzrechtliche Belange, wie insbesondere die Eignung der	Da die Realisierung von PV-Anlagen ein entsprechendes	Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	<p>Vorbehaltsgebiete als Lebensraum für Offenlandbrüter werden nicht als grundlegendes Kriterium einbezogen. Im Textteil wird zwar erläutert, dass über Fachrecht gesicherte Aspekte unabhängig von regionalplanerischen Regelungen gelten, allerdings wird dem Thema Artenschutz nicht der angemessene Stellenwert beigemessen.</p>	<p>Genehmigungsverfahren bzw. die Aufstellung eines Bebauungsplanes voraussetzt, können / müssen diese wichtigen Aspekte in den entsprechenden Verfahren abgearbeitet werden. Diese abschichtende Vorgehensweise ist üblich und entspricht dem regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab.</p>	
<p>Landratsamt Ludwigsburg</p>	<p>Bei der Festlegung der Gebiete muss deren Erschließung sichergestellt sein. Auf für den Individualverkehr gesperrten Wegen ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich.</p>	<p>Gegenstand des Zulassungs- bzw. Bauleitplanungsverfahrens</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Gemeinde Oberboihingen</p>	<p>Als Ausschlusskriterium für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten wurden neben Landschaftsschutzgebieten u.a. auch die Erhaltung des Landschaftsbildes (Ausschluss von Flächen mit sehr hoher Landschaftsbildqualität) definiert. Wir gehen davon aus, dass darüber hinaus auch Flächen mit nur „hoher“ als Ausschlusskriterium für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten angenommen wurden. Anderenfalls wäre die Planung abwägungsfehlerhaft.</p> <p>Nach Plansatz 3.1.1. (Z) Abs. 5 sind in Regionalen Grünzügen PV-Anlagen auch in exponierten Lagen mit nur hoch bewerteter Landschaftsbildqualität zulässig. Es wäre widersprüchlich, wenn Bereiche mit nur hoch bewerteter Landschaftsbildqualität als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen würden.</p>	<p>Die Planänderung umfasst zwei unterschiedliche Elemente:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten, die der konkreten Umsetzung der landesplanerischen Zielvorgaben von 0,7% der Regionsfläche dienen und eine dementsprechend größere Flächenauswahl erlauben und insofern auch umfassendere Kriterienliste zulassen.</li> <li>2. Die Öffnung des Regionalen Grünzuges für PV-Anlagen, die ebenfalls landesrechtlich gefordert wird. Dabei wird allerdings auf eine möglichst vollständige Öffnung abgestellt, so dass nur eine enge Auswahl von zudem sehr gut begründeten Kriterien angewendet werden kann.</li> </ol>	<p>Kenntnisnahme</p>

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		<p>Insofern resultiert der unterschiedliche Kriteriensatz aus unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben. Eine Abwägungsfehler kann dabei nicht erkannt werden.</p>	
<p>Landratsamt Esslingen</p>	<p>Hinsichtlich des Biotopverbundes werden im Kriterienkatalog betreffend die Festlegung der Vorbehaltsgebiete nur die Kernflächen als Ausschlusskategorie genannt. Wichtige Elemente des Biotopverbundes stellen auch die Kernräume dar, die nicht durch Zaunanlagen zerschnitten werden dürfen. Hier müssen Verbindungselemente ohne Zäune erhalten bleiben. Wünschenswert wäre es, ein entsprechendes Konzept zu erstellen, wie dies bei den Vorbehaltsgebieten gewährleistet werden kann. In Bezug auf die häufig betroffenen Suchräume wird angeregt, Verbesserungsmaßnahmen für den Biotopverbund in die Planung zu integrieren.</p>	<p>Der Hinweis bezieht sich nur auf die Festlegung der Vorbehaltsgebiete. Die angeführten Konzepte sind auf lokaler Ebene zu Erstellen. Die Begründung wurde in dieser Hinsicht überarbeitet und auf die Möglichkeiten kommunaler Landschaftsplanung verwiesen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

## Dimension der Vorbehaltsgebiete / Flächenmäßige Betroffenheit einzelner Gemarkungen

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
<p>Stadt Filderstadt</p>	<p>Der Umfang der geplanten Vorbehaltsgebiete beträgt 3,7% der Gemarkung und ist damit stark überproportional.</p> <p>Aufgrund der Lage der B 27 ist dies nachvollziehbar, allerdings zeigen die Größen von ES-PV-06 und ES-PV-08 mit 42 ha bzw. 122 ha – davon 92 auf Gemarkung Filderstadt – dass eine kleinteiligere und detailliertere Betrachtung der Gebiete notwendig ist.</p> <p>Insbesondere ist die unzureichende Berücksichtigung des Schutzgutes Boden bei der Festlegung von Vorbehaltsgebieten sind nicht hinnehmbar.</p> <p>Die Bodenqualität auch innerhalb der geplanten Vorbehaltsgebiete entspricht höchster Güte und sind nach der Flurbilanz zwingend für landwirtschaftliche Nutzungen vorzuhalten. Sie haben damit eine enorme Bedeutung für die Wirtschaftsstruktur Filderstadts.</p> <p>Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete wird daher abgelehnt.</p>	<p>Mit Ausnahme der Bereiche, in denen die Errichtung von PV-Anlagen der bundesrechtlichen Privilegierung unterliegt, kann auch innerhalb der Vorbehaltsgebiete eine sehr weitreichende Steuerung durch die kommunale Bauleitplanung erfolgen. Dies gilt insbesondere für die angeführten Flächen entlang der B 27.</p> <p>Im Rahmen der dort regelmäßig für die Errichtung von PV-Anlagen erforderlichen kommunalen Bauleitplanung können sowohl die angeführten Detaillierungen vorgenommen wie auch die Belange von Bodenschutz und Landwirtschaft berücksichtigt werden.</p> <p>Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten löst in dieser Hinsicht keine Verpflichtungen der Gemeinden aus.</p> <p>Hinweis: Die Reduzierung der Vorbehaltsgebiete erfolgt vor dem Hintergrund der erforderlichen Freihaltung von Bahntrassen / Begleitmaßnahmen. Siehe die Ausführungen zu den konkreten Gebieten</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
Korntal-Münchingen	<p>Es wird gefordert, die auf der Gemarkung ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete aufzugeben und stattdessen die in der örtlichen Konzeption entwickelten Flächen als Vorbehaltsgebiete festzulegen.</p> <p>Die würde auch zu einer gleichwertigeren „Lastenverteilung“ zwischen den Landkreisen sorgen.</p>	<p>Mit der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten sind für die Gemeinde keine unmittelbaren Verpflichtungen verbunden. Es bleibt der Gemeinde daher freigestellt, innerhalb der ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten und / oder an anderen geeigneten Standorten innerhalb des Regionalen Grünzuges zur Realisierung von PV-Anlagen erforderliche Bebauungspläne aufzustellen. Dabei kann selbstverständlich auf die örtliche Konzeption zurückgreifen.</p> <p>Steuern kann die Gemeinde in diesem Zusammenhang auch die Dimension der Nutzung.</p> <p>Zu den in diesem Zusammenhang bestehende Rechtswirkung des § 35 BauGB mit der teilräumlichen Privilegierung von PV-Anlagen sowie die landesplanerischen Vorgaben siehe die Ausführungen im entsprechenden Abschnitt.</p>	Kenntnisnahme
Korntal-Münchingen	Trotz der erheblichen Unschärfe hinsichtlich der Größe der Vorbehaltsgebiete umfassen diese nach Entwurfsstand mit 75 ha rd. 3,6% der Gemarkungsfläche. Gegenüber dem Durchschnittswert im Landkreis Ludwigsburg (1,4%) und der Region (0,7%).	Wie oben ausgeführt besteht für die Gemeinde keine Verpflichtung die Vorbehaltsgebiete bauleitplanerisch umzusetzen.	Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	<p>Die Stadt wäre dementsprechend in abwägungsfehlerhafter Weise stark betroffen.</p> <p>Der Flächenumfang entspricht dabei nahezu dem Umfang der im Rahmen der städtischen Konzeption ermittelten Eignungsflächen. Daher wäre die Stadt mit einer Ausweisung in diesem Umfang einverstanden – allerdings müssten diese dann der städtischen Konzeption auch hinsichtlich der Lage entsprechen.</p> <p>Dies Flächen wäre auch nicht von dem geforderten Ausschluss landwirtschaftlich besonders hochwertiger Flächen berührt.</p>	<p>Der dargelegte pauschale Flächenvergleich lässt zudem die bestehende bundesrechtliche Privilegierung außer Acht: Damit bestehen in der Region Stuttgart sehr unterschiedliche Rahmenbedingungen bei der Realisierung von PV-Anlagen. Im Rahmen der Regionalplanung ist dabei sowohl den bundes- wie landesrechtlichen Aussagen zur stärkeren Nutzung solarer Strahlungsenergie Rechnung zu tragen.</p> <p>Die Umsetzung der aus kommunaler Sicht geeigneten Standorte kann unabhängig davon im Rahmen der mit der Öffnung des Regionalen Grünzuges geschaffenen Möglichkeiten erfolgen.</p>	
Stadt Böblingen	Auf die Potentialflächen entlang der B 464 wurde bereits hingewiesen.	Die Umsetzung kann im Rahmen der mit der Öffnung des Regionalen Grünzuges geschaffenen Möglichkeiten erfolgen.	Kenntnisnahme

## Aspekte der Bauleitplanung / des Genehmigungsverfahrens

Zahlreiche Einzelaspekte können im regionalplanerischen Maßstab nicht erfasst werden. Sie sind Gegenstand der nachfolgenden Bauleitplanung bzw. im Zulassungsverfahren zu klären.

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
Kreisbauernverband Esslingen e.V.  Bauernverband Stuttgart e.V.	Im Genehmigungsverfahren sind agrarstrukturelle Belange besonders zu berücksichtigen		Kenntnisnahme
Bauernverband Schwäbisch-Hall - Hohenlohe – Rems e.V.	Für Anlagen, die zu landwirtschaftlichen Betrieben gehören werden erleichterte Zulassungsbedingungen gefordert. Dies entspricht auch dem Wunsch der Bevölkerung, große landschaftsprägende Anlagen zu verhindern.	Nicht Gegenstand der Regionalplanung	Kenntnisnahme
Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.	Hinweise zur Gestaltung von PV-Anlagen zur Reduktion des ökologischen Eingriffs	Anlagengestaltung kann regionalplanerisch nicht gesteuert werden.	Kenntnisnahme
Landkreis Esslingen Landratsamt	Es wird davon ausgegangen, dass konkrete erforderliche Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Abwasserableitung und Regenwasserbehandlung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens respektive auf der Zulassungsebene getroffen werden.	Nicht Gegenstand der Regionalplanung	Kenntnisnahme
Landratsamt Ludwigsburg	Im Rahmen des Zulassungsverfahrens sollte überprüft werden, ob die Kommunen über Starkregengefahrenkarten verfügen. Sind diese vorhanden, sollten darin enthaltenen Erkenntnisse berücksichtigt werden.		Kenntnisnahme

<b>Absender</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Regionalplanerische Wertung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
Landratsamt Ludwigsburg	Die Belange des Bodenschutzes werden im Rahmen der Bauleitplanung und Zulassungsverfahren abgehandelt.		Kenntnisnahme
Landratsamt Ludwigsburg	Die Möglichkeiten zur Erhöhung der Biodiversität durch die Anlage von Trittsteinbiotopen etc. in Zusammenhang mit PV-Anlagen sollten genutzt werden.	Nicht Gegenstand der Regionalplanung	Kenntnisnahme
Landratsamt Ludwigsburg	Zum Immissionsschutz bestehen keine Anregungen bzw. Bedenken.		Kenntnisnahme
Rems-Murr-Kreis Baurechtsamt (Beteiligung mehrerer Fachämter)	Keine Bedenken aus Sicht des Immissionsschutzes		Kenntnisnahme
Landratsamt Esslingen	Gesundheitsamt Bei der Ausweisung von Flächen zur Nutzung zur nachhaltigen Energiegewinnung durch FFPV sollten möglicherweise auftretende Konflikte bezüglich des Schutzgutes „Mensch“ berücksichtigt werden. Neben Lichtreflexionen können möglicherweise auch die Beweidung oder der maschinelle Grasschnitt der Betriebsfläche sowie die regelmäßige Wartung und Instandhaltung, außerplanmäßige Reparaturen und der Austausch von Modulen zu Konflikten führen.	Gegenstand des Genehmigungsverfahrens bzw. in m Bebauungsplan zu regeln	Kenntnisnahme
Landratsamt Esslingen	In Einzelfällen befinden sich gesetzlich geschützte Biotope innerhalb der Vorbehaltsgebiete, welche bei konkretisierter Planung zu berücksichtigen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass in allen Fällen im nachgelagerten Verfahren	Gegenstand des Genehmigungsverfahrens bzw. in m Bebauungsplan zu regeln	Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschluss- vorschlag
	detaillierte Prüfungen (Eingriffs-/ Ausgleichsregelung, Artenschutz, Natura2000, etc.) notwendig werden.		

### Vorrangige Inanspruchnahme bereits bauliche genutzter Standorte

Aus unterschiedlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme von Standorten im Freiraum nur nachrangig zur Nutzung bereits versiegelter / bebauter Flächen erfolgen sollte. Regionalplanerisch kann eine solche Priorisierung nicht verbindlich umgesetzt werden. Die gesetzlichen Vorgaben des Landes verlangen die Ausweisung von Gebieten für PV sowie die Öffnung des Regionalen Grünzuges unabhängig von den (zahlreichen) im Bestand vorhandenen Potentialen.

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschluss-vorschlag
Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg e.V.	Die beteiligten Verbände begrüßen den Ausbau Erneuerbarer Energien und erkennen die gesetzliche Verpflichtung der Regionalplanung zur Ausweisung von Flächen im Umfang von 0,2% der Gesamtfläche an. Dennoch soll darauf hingewiesen werden, dass eine Installation auf Grün- und Ackerflächen nur nachrangig zur Realisierung von Anlagen auf bereits versiegelten Flächen in Betracht kommt.	Siehe oben	Kenntnisnahme
Kreisbauernverband Esslingen e.V.  Bauernverband Stuttgart e.V.	Vorrangig sind Potenziale im Bestand zu nutzen; zudem kommt die Inanspruchnahme für die landwirtschaftliche Produktion nicht geeigneter Flächen in Betracht.	Die gesetzlichen Vorgaben verpflichten die Träger der Regionalplanung, planerische Restriktionen für die Realisierung von PV-Anlagen im Freiraum zu beseitigen. Die Priorisierung ggf. vorhandener Potentiale im Bestand kann regionalplanerisch nicht umgesetzt werden.	Kenntnisnahme
Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.	Ausdrückliche Empfehlung, vorbelastete Flächen vorrangig in Anspruch zu nehmen.	Siehe oben	Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschluss- vorschlag
Gemeinde Börtlingen	Die Anbindung von Anlagen im Außenbereich ist mit hohem Aufwand und Kosten verbunden. Es sollte daher zunächst das Potential im Innenbereich erschlossen werden. Darum spricht sich die Gemeinde für die vorrangige Nutzung bereits überbauter Flächen im Innenbereich aus.	Siehe oben	Kenntnisnahme
Landesbauern- verband Baden- Württemberg e.V.	<p>Vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen sollten Einsparpotentiale und andere Erneuerbare Energiequellen prioritär genutzt werden. Für PV sind dabei vorrangig Gebäude bzw. Konversionsflächen zu nutzen</p> <p>Erst nachrangig kommen Flächen mit bereits bestehender Vorbelastung des Landschaftsbildes in Betracht (etwa entlang von Autobahnen).</p> <p>Landwirtschaftliche Flächen sollten dabei als Ausschlusskriterium gelten</p>	<p>Die gesetzlichen Vorgaben verpflichten die Träger der Regionalplanung, planerische Restriktionen für die Realisierung von PV-Anlagen im Freiraum zu beseitigen. Die Priorisierung ggf. vorhandener Potentiale im Bestand kann regionalplanerisch nicht umgesetzt werden.</p> <p>Zur Möglichkeit, landwirtschaftliche Flächen als Ausschlusskriterium zu klassifizieren, siehe entsprechenden Abschnitt.</p>	Kenntnisnahme
Kreisbauernverband Esslingen e.V.  Bauernverband Stuttgart e.V.	Agri-PV-Anlagen müssen absoluten Vorrang haben. Zudem sind zum Erreichen der notwendigen Akzeptanz Anlagen im Besitz von Bürgern / Genossenschaften und Landwirten prioritär umzusetzen.	Gegenstand des Zulassungs-/ Bauleitplanungsverfahrens bzw. Sache des Bauträgers.	Kenntnisnahme
Bauernverband Schwäbisch- Hall - Hohenlohe – Rems e.V.	Nachholbedarf besteht auf Dach- und Konversionsflächen.		Kenntnisnahme
Gemeinde Börtlingen	Grundsätzlich für den Ausbau Erneuerbarer Energien. Daher sollten	Nicht Gegenstand des regionalplanerischen Verfahrens	Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	möglichst schnell höhere Anreize für den Ausbau der PV-Nutzung auf Dächern auf den Weg gebracht werden.		
Gemeindeverwaltungsverband Plochingen	Grundsätzlich bevorzugt die Stadt Plochingen beim Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaik Lösungen, die durch eine Doppelnutzung die Flächeneffizienz steigern. Im Fokus sollten vor allem die Nutzungen von größeren Dachflächen oder die Überdachung größerer Parkieranlagen stehen.	Siehe oben	Kenntnisnahme
Bürgermeisteramt Freudental	Im Übrigen fühlen wir uns bestärkt, unsere Anstrengungen zur Belegung von Dachflächen weiter konsequent zu verfolgen.	Siehe oben	Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
Privat	Überall im Land entstehen Firmenkomplexe, Fabrikhallen, Gebäude. Meine Forderung: Photovoltaik auf diese Gebäude und auf alle anderen öffentlichen Gebäude.		Kenntnisnahme
Bürgermeisteramt Schlierbach	Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Installation von PV-Anlagen und Balkonkraftwerken in der Gemeinde Schlierbach höchste Priorität genießt. Nahezu alle kommunalen Gebäude sind mit PV-Anlagen belegt. Ebenso ist die Dachflächenbelegung von Privatgebäuden und etlichen Firmen sehr vorzeigbar. Insbesondere die landwirtschaftlichen Betriebe gehen hier mit bestem Beispiel voran. Der Gemeinderat hat im vergangenen Jahr erstmals eine Förderung für Balkonkraftwerke beschlossen, welche in diesem Jahr fortgesetzt wurde. Es konnten dadurch bereits über 70 Balkonkraftwerke gefördert und installiert werden. Das Förderprogramm ist somit für die Gemeinde und deren Bürgerinnen und Bürger ein absolutes Erfolgsprojekt und		Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	zeigt die Wichtigkeit dieses Themas nochmals eindrücklich.		
Gemeindeverwaltungsverband Altdorf	Grundsätzlich bevorzugt die Gemeinde Altbach beim Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaik Lösungen, die durch eine Doppelnutzung die Flächeneffizienz steigern. Im Fokus sollten zunächst die Nutzungen von größeren Dachflächen oder die Überdachung größerer Parkieranlagen stehen. Um Flächenkonkurrenzen mit landwirtschaftlicher Nutzung zu bewältigen, wären insbesondere Agri-PV-Anlagen wünschenswert, die eine Bewirtschaftung bei gleichzeitiger PV-Nutzung erlauben.	Siehe oben  Über die Installation von Agri-PV-Anlagen kann die Gemeinde außerhalb der Standorte mit bunderechtlichen Privilegierungstatbeständen für PV-Anlagen im Rahmen der Bauleitplanung entscheiden.	Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg e.V.	Photovoltaikanlagen auf Dachflächen müssen absoluten Vorrang haben. Darüber hinaus müssen alle Flächen, die für die Landwirtschaft und den Naturschutz nicht nutzbar sind (z. B. Lärmschutzwände an Straßen und Schienenwegen, Parkplatzflächen, Gewerbeflächen etc.) für den Photovoltaik-Ausbau herangezogen werden. All diese Flächen verbrauchen keine zusätzlichen Flächen und sind mit minimalen Eingriffen in die Umwelt und das Landschaftsbild verbunden. Die Akzeptanz dieser Anlagen in der Gesellschaft ist sehr hoch. Flächen, die für die landwirtschaftliche Produktion nicht geeignet sind (z. B. Konversionsflächen) sind vorzuziehen.	Siehe oben	Kenntnisnahme
Gemeinde Birenbach	Als Gemeinde sind wir bestrebt, wo es umsetzbar ist PV-Anlagen auf Gebäuden zu errichten. Bereits vor über 20 Jahren hat die Gemeinde für die Heizungsanlage in der Gemeindehalle Module aufgestellt. Aktuell haben wir auch bei der Sanierung unserer Grundschule eine größere PV-Anlage installiert, um mit der Energiewende zu gehen.		Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
Bürgermeisteramt Schlaitdorf	Die großen Potenziale der Dachflächen sollten bei der Beurteilung mitberücksichtigt und nicht ausgeschlossen werden.	Siehe oben	Kenntnisnahme
Bürgermeisteramt Oberrot	Es sollen vornehmlich landwirtschaftlich benachteiligte Flächen oder versiegelte Fläche/Verkehrsflächen genutzt werden.	Siehe oben	Kenntnisnahme

## Leitungsnetz und Anbindung

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
IHK Region Stuttgart - Bezirkskammer Rems-Murr	Im weiteren Verfahren sollte die Planung von Netzanschlusspunkten berücksichtigt werden.		Kenntnisnahme
Netze BW	Im Nahbereich von 110-kV-Leitungen sind bauliche Nutzungen nicht oder nur eingeschränkt zulässig. In nachgelagerten Verfahren ist die Netze BW möglichst frühzeitig zu beteiligen.		Kenntnisnahme
Netze BW	TransnetBW ist im Hinblick auf Höchstspannungsleitungen ebenfalls zu beteiligen	Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ist erfolgt. (siehe unten)	Kenntnisnahme
Transnet BW	Eine Unterbauung von Höchstspannungsleitungen können wir pauschal nicht erlauben. Wir bitten daher um Berücksichtigung unserer Leitungsanlagen. Grundsätzlich ist im Regionalplan festzuhalten, dass eine Unterbauung nur nach Zustimmung der Transnet BW erfolgen kann. Diese Detailprüfung erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung, sobald konkrete Anlagenstandorte vorliegen.	Gegenstand des Zulassungs-/ Bauleitplanungsverfahrens	Kenntnisnahme

**Plansatz 4.2.1.2.3.1.**

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
<p>MLW als Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde</p>	<p>Zu Plansatz 4.2.1.2.3.1. Es wird angeregt, in der Begründung einen Hinweis auf die kommunale Wärmeplanung aufzunehmen.</p>	<p>Der in der Stellungnahme enthaltenen Formulierungsvorschlag kann so übernommen werden. Formulierungsvorschlag: „Die Nutzung regenerativer Energiequellen führt zu einer erheblichen Reduktion des Ausstoßes klimaschädlicher Emissionen und gewährleistet eine langfristige, regionale Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Energie. Die Kommunale Wärmeplanung spielt hierbei eine entscheidende Rolle, auch um die in der Region erzeugte Energie lokal und effizient zu nutzen. Ein Ergebnis vorausschauender (bzw. teilweise gesetzlich vorgeschriebener) kommunaler Wärmeplanung können Nahwärmenetze sein, die auch mit Freiflächen-Solaranlagen kombiniert werden können. In diesem Zusammenhang wird für die kommunale Praxis auf folgende Publikationen hingewiesen: - Kommunale Wärmeplanung, Handlungsleitfaden, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft 2021 - Freiflächensolaranlagen, Handlungsleitfaden, Ministerium</p>	<p>Ergänzung der Begründung zum Plansatz</p>

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
		für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft 2019 - Anpassungsstrategie zum Klimawandel BW (Fortschreibung 2023) sowie die zugehörigen „Kompaktinformationen für Kommunen, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft 2023“	
Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.	Plansatz 4.2.1.2.3.1 G Abs.2 sollte gemäß dem Charakter der Öffnung des Regionalen Grünzuges um das Word „grundsätzlich“ ergänzt werden.	Die Öffnung des Regionalen Grünzuges stellt die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben dar. Diesbezügliche Einschränkungen bzw. Relativierungen sind – auch vor dem Hintergrund des § 2 EEG nicht erforderlich – und können ggf. sogar irreführend sein.	Nicht berücksichtigen.

### Plansatz 4.2.1.2.3.2

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
MLW als Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde	Plansatz 4.22.1.2.3.2 Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte in Anlehnung an § 11 Abs. 3 Nr. 11 LplG von „Gebieten für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen gesprochen werden. Die Terminologie sollte im gesamten Plansatz angepasst werden.“		Änderung des Plansatzes
MLW als Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde	Plansatz 4.22.1.2.3.2 Es sollte geprüft werden, ob die Vorbehaltsgebiete und ihre Größe nicht im Plansatz genannt werden sollten.	Darstellung der Vorbehaltsgebiete und deren Gebiete und deren Größe im Plansatz	Ergänzung des Plansatzes
Regierungspräsidium Stuttgart - Abt. 2 – Wirtschaft und Infrastruktur	Plansatz 4.2.1.2.3.2. (G) Hinsichtlich der einzelnen neuen Vorbehaltsgebiete bestehen keine Bedenken. Es wird begrüßt, dass das Flächenziel des § 21 KlimaG deutlich übererfüllt wird. Allerdings empfehlen wir eine klarstellende Formulierung, dass es sich um Vorbehaltsgebiete handelt.	Die Begründung zu Plansatz 4.2.1.2.3.2. enthält bereits eine entsprechende Beschreibung – insbesondere auch der von Vorbehaltsgebieten ausgehenden Bindungswirkung auf die Bauleitplanung.  Eine weitergehende Klarstellung kann erfolgen.	Ergänzung der Begründung
Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.	Hinweis, dass durch die besondere Gewichtung Erneuerbarer Energien nach § 2 EEG andere im Außenbereich privilegierte Nutzungen räumlich und qualitativ eingeschränkt werden. Die Teilfortschreibung des Regionalplanes sollte andere privilegierte Nutzungen nicht weiter einschränken.	Die – theoretisch mögliche – Verdrängung anderer privilegierter Nutzungen im Freiraum kann im Einzelfall eine unmittelbare Folge der erforderlichen besonderen Gewichtung der Nutzung Erneuerbarer Energiequellen nach Maßgabe des § 2 EEG darstellen.	Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	<p>Vorgeschlagen wird eine konkrete Änderung des Plansatzes 4.2.1.2.3.2. :  Privilegierte Nutzungen nach § 35 Abs. 1 BauGB sind im Rahmen der anderen regionalplanerischen Festlegungen in den Vorbehaltsgebieten zulässig, wenn sie mit der Photovoltaiknutzung vereinbar sind oder nicht erheblich erschweren</p>	<p>In den Fällen, in denen andere privilegierte Nutzungen mit der Nutzung erneuerbarer Energiequellen nicht kollidieren, hindern entsprechende regionalplanerische Vorgaben eine Zulassung anderer Nutzungen nicht. Einer weitergehenden Klarstellung dazu bedarf es nicht.</p> <p>Im Hinblick auf den Abbau von Rohstoffen sei darauf hingewiesen, dass die dafür vorgenommenen langfristige Flächensicherung in Form zielförmiger Vorranggebiete erfolgt. Diese kommen für die Errichtung von PV-Anlagen allenfalls dann in Betracht, wenn eine relevante Beeinträchtigung des Abbaus ausgeschlossen werden kann.</p>	

## Wasserversorgung / Hochwasserschutz

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschluss-vorschlag
Regierungspräsidium Stuttgart – Abt. 5 Umwelt	Keine grundsätzlichen Bedenken aus Sicht des Grundwasserschutzes und der Wasserversorgung. Die im Allgemeinen erforderliche Befreiung von Verboten in einem Wasserschutzgebiet bleibt auch unter Anwendung von § 2 EEG eine Ermessensentscheidung der zuständigen Wasserbehörde. Auf die Handreichung zur Planung von PV-Anlagen in WSG Zone II wird verwiesen.		Kenntnisnahme
Bodensee- Wasserversorgung Zweckverband	GIS-Übersicht zu allen relevanten Anlagen.	Die Berücksichtigung betrieblicher Erfordernisse erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung bzw. Vorhabengenehmigung.	Kenntnisnahme
Rems-Murr-Kreis Baurechtsamt (Beteiligung mehrerer Fachämter)	Keine Bedenken aus abwassertechnischer Sicht		Kenntnisnahme
Rems-Murr-Kreis Baurechtsamt (Beteiligung mehrerer Fachämter)	Die Auswahlkriterien beinhalten alle für die Gewässerbewirtschaftung relevanten Vorgaben.		Kenntnisnahme
Landratsamt Esslingen	Das Errichten von FFPV in Wasserschutzgebieten der Zone 1 ist nicht zulässig, da durch den Eingriff in die Deckschichten und die späteren Wartungsarbeiten (Anfahrt, Einsatz von Betriebsmitteln) die Grundwasserqualität beeinträchtigt werden könnte. Dies gilt	Zone 1 liegt regelmäßig im Eigentum des Versorgungsbetriebes. Eigentumsrechte bleiben durch die Regionalplanung unberührt.	Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	<p>prinzipiell auch für Wasserschutzgebiete der Zone II. Die Errichtung von FFPV in Wasserschutzgebieten der Zone III ist grundsätzlich möglich</p>	<p>Über weitergehende Aspekte ist im Rahmen der Anlagengenehmigung zu befinden.</p>	
<p>Rems-Murr-Kreis Baurechtsamt (Beteiligung mehrerer Fachämter)</p>	<p>Nach den Bestimmungen § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich untersagt. Auf die in dieser Hinsicht bestehenden Ausnahmemöglichkeiten wird hingewiesen. Im Einzelfall ist dazu ein separates wasserrechtliches Zulassungsverfahren erforderlich.</p> <p>Für die (privilegierte) bauliche Anlagen ist eine Einzelfallgenehmigung erforderlich.</p>	<p>Die Ausweisung von Baugebieten ist nicht gegen Gegenstand des regionalplanerischen Verfahrens</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Rems-Murr-Kreis Baurechtsamt (Beteiligung mehrerer Fachämter)</p>	<p>Auf die laufende Fortschreibung der Hochwassergefahrenkarten wird hingewiesen. Mit einer Veröffentlichung der Ergebnisse ist 2027 zu rechnen.</p>	<p>Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Fristsetzung ist eine Berücksichtigung der Inhalte der Hochwassergefahrenkarte ggf. im Rahmen der Zulassung bzw. Bauleitplanung erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
<p>Bürgermeisteramt Winterbach</p>	<p>Der Gemeinderat der Gemeinde Winterbach hat in seiner Sitzung vom 24.09.2024 mit 13 Ja- bei 3 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen beschlossen, diese Teilfortschreibung des Regionalplanes ohne Anregungen und Bedenken zur Kenntnis zu nehmen, da die Interessen der Gemeinde Winterbach gewahrt sind. Wir geben Ihnen dies zur Kenntnis und möchten nur noch auf eine zeichnerische Darstellung in beiliegendem Plan zu den Regionalen Grünzügen hinweisen. In diesem ist am Remsknie östlich von Winterbach beidseitig der Rems eine hellgrüne Fläche dargestellt, wo laut der Legende im regionalen Grünzug Freiflächen-PV-Anlagen möglich sind. Diese beiden Flächen liegen allerdings vollständig im Hochwasserrückhaltebecken (HRB 6) Schorndorf-Winterbach des Wasserverbands Rems und werden im Falle eines Hochwassers an der Rems eingestaut. Daher können dort keine Freiflächen-PV-Anlagen entwickelt werden. Wir empfehlen dies planerisch zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Berücksichtigung des Aspektes Hochwasserschutz ist erforderlich – erfolgt aber in nachgelagerten Verfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

## Denkmalschutz

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
MLW als Oberste Denkmalschutzbehörde	Die Oberste Denkmalschutzbehörde tritt der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege in der Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart bei. Insbesondere wird auf die gegenüber allgemeinen Regelungen zum Klimaschutz (wie § 2 EEG) spezielleren §§ 7 Abs. 2 S. 2; 15 Abs. 4 DSchG BW hingewiesen	Mit der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten bzw. der Öffnung des Regionalen Grünzuges sind keine regionalplanerischen Zielaussagen verbunden. Insofern kann die Berücksichtigung der angeführten Vorschriften ggf. im Rahmen der Bauleitplanung bzw. Vorhabengenehmigung erfolgen.	Kenntnisnahme

## Telekommunikation / Funkverbindungen

<b>Absender</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Regionalplanerische Wertung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Baden- Württemberg	Im Hinblick auf das BOS-Richtfunknetz werden Bauhöhen bis 20 Meter Höhe als unkritisch angesehen. Sollten Anlagen oder Anlagenteile diese Höhe überschreiten, wird um erneute Beteiligung gebeten.	Eine Überschreitung der genannten Bauhöhe ist regelmäßig nicht zu erwarten. Ggf. kann eine Berücksichtigung im Rahmen des Zulassungs- / Bauleitplanverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme

## Sonstiges

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
Gemeinde Wolfschlugen	<p>Konkrete Vorhaben Die Gemeinde möchte einen eigenen Beitrag zur Energiewende leisten und hat aus diesem Grund Standorte ausgewählt, die die Voraussetzungen des Plansatz 3.1.1. Abs. 5 erfüllen und sich damit in besonderer Weise für die vorgesehene Entwicklung von Agri-PV-Anlagen eignen. Diese Vorgehensweise ermöglicht es, kommunale Klimaschutzziele aktiv umzusetzen und gleichzeitig die wertvollen Funktionen der regionalen Grünzüge zu erhalten.</p> <p>Die Standorte - 9,5 ha nördlich der L 1205 mit Nähe zu 110-kV-Leitung und einem zukünftig notwendigen Umspannwerk; - 4,9 ha in räumlicher Nähe zu bestehender Biogasanlage und damit möglichen Synergien.; - 0,49 ha mit Kläranlage als lokalem Stromabnehmer und Anbindung an das Wärmenetz.</p>	<p>Konkrete Vorhaben müssen außerhalb des Planungsverfahrens geklärt werden</p> <p>Ggf. erfolgt eine bilaterale Abstimmung zwischen Geschäftsstelle und Gemeinde</p>	Kenntnisnahme
Planungsverband Unteres Remstal	<p>Gebündelte Übersendung der Stellungnahmen der Mitgliedsgemeinden Waiblingen, Weinstadt, Kernen und Korb.</p> <p>Seitens der Stadt Fellbach wird keine</p>		Kenntnisnahme

<b>Absender</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Regionalplanerische Wertung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
	Stellungnahme abgegeben		
Gemeinde Magstadt	Die Gemeinde Magstadt ist von Landschaftsschutzgebieten und Regionalen Grünzügen und weiteren Regelungen stark betroffen. Es muss sichergestellt sein, dass weiterhin Möglichkeiten zur Siedlungserweiterung offenstehen.	Mit der Öffnung des Regionalen Grünzüge wie auch mit der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten, die nicht dem Privilegierstatbestand des § 35 BauGB unterliegen ergeben sich faktisch keine Einschränkungen der kommunalen Planungsoptionen. Vielmehr werden diese im Hinblick auf die Errichtung von PV-Anlagen erheblich erweitert.	Kenntnisnahme
Gemeinde Magstadt	Alternativ schlägt die Gemeinde vor, eine Fläche im Nordwesten der Gemarkung ins Auge zu fassen.	Auf Grund der fehlenden Bindungswirkung (siehe oben) ist die Ausweisung einer Alternativfläche nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
ENBW	Alternativenprüfungen für PV-Anlagen streichen.	Regionalplanerisch werden keine Alternativenprüfungen gefordert.	Kenntnisnahme
Privat	Der Klimawandel ist weit vorangeschritten. Felder, Wälder, Wiesen, Äcker müssen erhalten werden. Die Frischluftschneise muss für Mundelsheim, mit seiner sowieso ungünstigen Lage im Tal / Kessel, dringend erhalten werden. Für Mundelsheim und andere Orte, an welchen Solarparks entstehen, bedeutet es, dass die Temperaturen noch mehr steigen werden. Gesundheitliche Auswirkungen dieses Klimawandels sind allseits bekannt. Die Zahl der Hitzeopfer und Hitzetoten	Mit der Fortschreibung werden konkrete Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und damit der Bekämpfung des Klimawandels vorbereitet.	Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	steigt! Wollen wir das wirklich verantworten und in Kauf nehmen?		
Privat	<p>Stadt Wernau a.N. gepl. 2. Änderung des FNP 2010-2025 Wernau Aufstellungsbeschluss "Sonderfläche Freiflächen-PV-Anlage Gemeindewasen". Anhörung der TÖB Anfang 2024: Die Stadt Wernau hält sich nicht an formale Festsetzungen der Raumordnung und Landesplanung. Für die o.g Planung gibt es m.E. keine rechtlich geordnete Entscheidung zur Zielabweichung Grünzäsur. Bisläng wurde im FNP der Grünzug Nr. G 35 beachtet. Ebenso wurden im FNP 2010-2025 die bestehenden und geplanten NSG dargestellt. Die vorgesehene Änderung des FNP überschneidet an empfindlicher Stelle das 1981 verordnete NSG und NATURA-2000-Schutzgebiet ohne FFH-Verträglichkeitsprüfung und Berücksichtigung des seit 2017 vorliegenden MaP für das Vogelschutzgebiet. Durchschnitten wird der Verbund "NSG Wernauer Baggerseen/gepl. NSG Wernauer Neckaraue". Abiotische und biotische Faktoren sind in diesem Teilbereich der ehemaligen Pfauhäuser Baggersee-Bucht nicht zu trennen. In der regionalen Planhinweiskarte - Stand August 2022 - ist die neu beanspruchte</p>	<p>Die Ausführungen beziehen sich auf ein laufendes Bauleitplanungsverfahren.  Dieses ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Regionalplanes</p>	Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	<p>Fläche weder grün noch gelb gekennzeichnet, was bedeutet, dass die Region - wie auch bislang aus PM bekannt - diesen Standort nicht für das "2-Prozent-Flächenziel Freiflächen-PV-Anlagen" vorsieht. Ich halte es für dringend geboten, auch die anderen, entgegenstehenden öffentlichen Belange zu berücksichtigen. Dieser Vorbehalt bleibt nun regionalplanerisch offen (Plankarte: weiße Kennzeichnung). Gerade solche oberflächlich entschiedene Eilverfahren wie hier in Wernau sind für einen verantwortungsvollen Umgang mit den natürlichen Ressourcen nicht geeignet.</p> <p>Sollte man in der Abwägung trotz Bedenken gegen diesen Standort geneigt sein, ihn zu realisieren, ist eine geringfügige Verkleinerung gegenüber den angrenzenden Schutzgebieten unbedingt erforderlich (siehe Kap.5.1.1.6 Strateg. Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Regionalplan - letzter Absatz, Seite 67).</p> <p>Es geht um eine Pufferzone wenigstens von 25 Meter Breite zu dem seit 1981 verordneten NSG. Keine Durchschneidung des gepl. NSG Wernauer Neckaraue. Obwohl der FNP 2010-2025 das ergänzende, geplante Schutzgebiet detailliert darstellen müsste, wird die abiotisch und biotisch zusammenhängende,</p>		

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	<p>feuchtbeeinflusste Niederungsfläche teilweise in die Freiflächen-PV-Anlage einbezogen. Gründe der unzumutbaren Nichterfüllung der Wirtschaftlichkeit der privat betriebenen Freiflächen-PV könnten m.E. nicht geltend gemacht werden, da der BPlan über 5 ha Flächen (Wirtschaftlichkeit ab 2 ha) umfasst. Die erheblichen, absehbar aufwändigen Unterhaltungsmaßnahmen der Freiflächen-PV-Anlagen dürften sich erheblich steigern, weil eine 60-jährige, ungestörte Sukzessionsfläche mit dem Hauptgehölzbestand von Weiden-Arten zwischen den ehemaligen, flächenmäßig sehr kleinen, früheren Betriebsflächen einer Teststreckennutzung die "Freihaltung" für die Nutzung der Sonnenenergie erheblich behindern.</p>		
Private Stellungnahme	<p>Die Stadt Weinstadt beabsichtigt auf dem Gelände des ehemaligen Jugendheim des Schönbühl einen Freiflächen-Solarpark einzurichten, der auch eine Regionale Grünfläche tangieren würde. Beim Schönbühl handelt es sich um eine besonders schöne Bergkuppe, die ein großes Landschaftsschutzgebiet mit Naturdenkmälern und Naturschutzgebieten und fantastischen Rundum-Ausblicken durchzieht. Seit Aufgabe des Jugendheims entwickelt sich der Schönbühl als der Hausberg Weinstadts und der umliegenden Landkreise der Region. Es hat sich</p>	<p>Die Ausführungen beziehen sich auf ein laufendes Bauleitplanungsverfahren.</p> <p>Dieses ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Regionalplanes</p> <p>Hinsichtlich der Dimensionierung der Öffnung des Regionalen Grünzuges sind die gelten gesetzlichen Vorgaben zu beachten. (siehe hierzu auch die Ausführungen im entsprechenden Abschnitt)</p>	Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	<p>inzwischen herumgesprochen, dass der Schönbühl mit seinen vielen Wander- und Radwegen, dem Weinlehrpfad, Skulpturenpfad, Bibelwanderweg und Aussichtsplattform einzigartige Erlebnisse und Naherholung bietet. Ein großer Teil soll nun einem 15 ha großen Solarpark entzogen werden. Hatte man vor rd. 2 Jahren wegen der Energienotlage durch den Ukrainekrieg noch viel Verständnis für eine solche Planung, bröckelt dieses Verständnis wegen des Solarbooms, des absehbaren Ausbaus der Windkraft. Der immer lukrativer werdenden Batterie-Speicher u.a. merklich ab. Soll ein solch schönes Gebiet Vorranggebiet nach den Maßstäben der Windkraftanlagen werden, fragt man sich.</p> <p>Mit beiliegender Petition habe ich mich daher gegen der beabsichtigten Freiflächenphotovoltaikpark gewendet. Der Petition wurde nicht abgeholfen. Auf die bestehende Regionale Grünzone wurde dabei nicht eingegangen. Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses aus der Mitte des Ausschusses gestellten Antrag, die Petition hinsichtlich der abschließenden natur- und artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens der Regierung zur Erwägung zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt. Dabei dürfte doch wohl unbestritten sein, dass die Stadtplanungsämter auch an die Vorschriften des Natur-, Landschaft- und</p>		

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	<p>Artenschutzes gebunden sind und diese zu beachten haben!</p> <p>Nach §1 BNatG ist die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer zu sichern und zu bewahren (vgl. §1 Abs. 1 Ziffer 3 BNatG).</p> <p>Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart u. Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere die Böden zu erhalten („keine größeren Aufschüttungen wie geplant“) sowie Naturlandschaften zu schützen (Abs 4 Ziff. 1 BNatG).</p> <p>Insbesondere sind auch Freiräume im siedlungsnahen Bereich wie Grünzüge zu erhalten.</p> <p>Nach §14 Naturschutz Gesetz Bad. Württbg. sind Eingriffe in Natur und Landschaft sowie bauliche Anlagen (Photovoltaik-Anlagen sind bauliche Anlagen!) sowie Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grünflächen sowie Veränderungen, die das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen vor Eingriffen zu schützen.</p> <p>§15 BNatG verpflichtet vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, wenn zumutbare Alternativen, die den mit dem Eingriff verfolgten Zweck ohne Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Nur unvermeidbare</p>		

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	<p>Beeinträchtigungen, d.h. Maßnahmen im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit, sind ausgeschlossen.</p> <p>Nach den Naturschutzgesetzen des Bundes und des Landes Ba.-Württbg. sind die Veränderungen, die die Stadt mit der Planung des Freiflächensolarparks anstrebt, erheblich (Beseitigung der Gebäude des früheren Jugendheims, umfangreiche Rodungen und Entfernen von Flora und Fauna, vorgesehene Aufschüttungen mit Landschaftsmoellierungen, Zerstörung einer Kulturlandschaft sozial-historisch bedeutsamer Einrichtungen, Installation landschaftsfremder Photovoltaikanlagen u.a.).</p> <p>Eine Öffnung der „Regionalen Grünzüge“ für Freiflächen-Photovoltaik in diesem Ausmaß ist nicht nur mit den naturschutzrechtlichen Vorschriften nicht vereinbar, sie wäre auch aus Klimaschutzgründen nicht vertretbar. Naturschutz dient letztlich immer auch dem Klimaschutz. Beide dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden, sondern ergänzen sich.</p> <p>Gerade im Ballungsraum der Region Stuttgart mit seinen vielen Versiegelungen leiden die Menschen besonders stark unter der extremen Hitze der letzten Jahre. Und dem noch vorhandenen Grün geht es dabei</p>		

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	<p>auch nicht mehr gut. Und dass sich dies in den nächsten Jahren ändern wird, daran glaubt niemand. Besonders die Menschen im Ballungsraum leiden darunter. Denn die vielen Versiegelungen. Der Beton der vielen Gebäude und der Asphalt der Straßen heizen sich auf und können auf über 50 Grad erhitzen. Deshalb brauchen wir unversiegelte Flächen mit viel Grün und Bäumen zur Versickerung von Wasser und Abkühlung. Gäbe es die „Regionalen Grünzüge“ nicht, müssten sie geradezu erdacht werden, sie sind einfach in heutiger Zeit unverzichtbar. Denn es werden trotz bislang schon ausufernder Bebauung immer mehr Flächen versiegelt. In Weinstadt wurden im letzten Jahrzehnt besonders ökologisch bedeutsame Flächen meist mit Streuobstwiesen bebaut. Ich erinnere mich an das Baugebiet „Im Pfad“ in Großheppach, das Landschaftsschutzgebiet „Niedere Weingärten“, die Dobelwiesen in Schnaidt und das Baugebiet „Furchgasse“ in Schnaidt, das einen Eingriff ins sensible Baacher Tal bedeutet und wegen der Höhe der Gebäude keinen Ausblick mehr auf die Weinberge und das schöne Tal zulässt. Ich persönlich setze daher auf die Region! Eine Bürgerbefragung, die vom Regionalverband veranlasst wurde, ergab, dass eine intakte Umwelt dem Bürger am wichtigsten ist (40%), Infrastruktur (20,9%), Kultur (20%),</p>		

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	<p>Gastronomie etc. halten die Bürger danach für weniger wichtig.</p> <p>Auch das Programm „Landschaftspark“ der Region zielt darauf ab, die Landschaft in der Region aufzuwerten und das Naherholungsangebot für Menschen vor Ort zu verbessern. Statt des von der Stadt beabsichtigten „größten Solarparks“ in der Region könnte auf dem Schönbühl der schönste „Landschaftspark der Region“ verwirklicht werden. Da der Schwäbische Wald durch die Folgen des Hochwassers in Teilen in seinem Markenkern getroffen wurde ist glücklicherweise das Remstal nicht betroffen und der Schönbühl kann weiter als attraktives Ausflugsziel besucht werden.</p> <p>Aber auch das Remstal ist vom Klimawandel stark betroffen. Sind bei uns Zustände wie im Ahrtal unmöglich fragt der Zeit-Artikel der WKZ vom 28.06.2024 und hat dazu den Meteorologen Frank Böttcher 2021 befragt: „Das Remstal gleiche in gewisser Weise dem Ahrtal – eine Hügellandschaft. Kleine Wassermengen sammeln sich bei Starkregen in höheren Lagen. Fließen bergab, vereinen sich zu Bächen. Schießen weiter talwärts, werden immer größer und immer schneller“, so sagte Böttcher, entwickeln sich „Flashfloods“, plötzliche</p>		

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	<p>Überschwemmungen, gischende Sturzbäche. Genau das haben wir Anfang Juni im Wieslaufftal erlebt. Die Wahrscheinlichkeit vom Starkregen betroffen zu werden ist infolge des Klimawandels bis zu neunmal höher – treffen kann es auch Weinstadt – auch den Schönbühl! Auch deshalb darf der Schönbühl nicht versiegelt werden. Er muss durch Renaturierung dazu beitragen, dass Regenwasser versickern kann u. Überschwemmungen sich nicht dramatisch verschärfen. Die üblichen Entwässerungseinrichtungen reichen nicht mehr, sie sind völlig überlastet. Dafür sind sie einfach nicht bemessen. Das verdeutlicht, dass die unerschütterlich scheinenden Hänge (Weinberge) im Grunde nichts anderes sind als „verflüssigbares Material“ da durch übersättigte Böden und monsunartigen Regen wieder richtig in Fluss kommen kann (Geologe Dr. Brodbeck, WKZ 19.07.2024). Rutschungen und Schäden an Gebäuden können Folgen von Niederschlagsmassen sein. Die sich mit großer Geschwindigkeit herabstürzenden Bäche in den randvollen Entwässerungsanlagen konnte ich selbst bei Starkregen beobachten. Aber es kann ja noch viel schlimmer kommen! Die Gefahr ist jetzt nicht mehr rein abstrakt, sondern durchaus konkret, da sich die Unwetter häufen.</p>		

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	<p>Abschließend möchte ich noch alternative Möglichkeiten zur Flächenphotovoltaik im Ballungsraum der Region Stuttgart aufzeigen. Es fällt auf, dass die Dächer von großen Gewerbegebieten und Industrieanlagen nur sehr wenig mit Photovoltaik bestückt sind. Auch können solche Anlagen außerhalb des Ballungsraums gebaut werden, wie zum Beispiel auf der Alb (Fellbach) oder gar Pfalz (Stuttgart). Der Landkreis bestückt seine 4 Altdeponien ohne auch nur einen Baum zu fällen! Die EnBW baut Windkraftanlagen in der Nordsee, selbst Griechenlands Strände werden inzwischen von deutschen Firmen mit Solaranlagen bestückt, wie mir ein griechischer Bekannter erzählte. Auch sollte man ganz generell nicht den Klimaschutz gegen den Naturschutz ausspielen. Beide ergänzen sich gegenseitig, beide bedingen einander.</p> <p>Erwähnen möchte ich auch, dass Weinstadt schon durch die B29 mit Lärmschutzwall und die mehrreihigen Strommasten belastet ist. Ein Spaziergänger aus Manolzweiler erklärte mir, künftig werde man auch von drei Windkraftanlagen auf dem Gold??, zwei künftigen auf dem Nonnenberg und dem großen Solarpark auf dem Schönbühl umzingelt. Da mache ihm der übliche</p>		

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Spaziergang zum Schönbühl keinen Spaß mehr.		

## Zustimmung / Keine Bedenken

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
Stadt Wendlingen	Bedenken oder Anregungen werden nicht vorgebracht		Kenntnisnahme
Stadt Wildberg	Keine Einwände oder Anregungen		Kenntnisnahme
Stadt Rottenburg	Keine Einwendungen		Kenntnisnahme
Gemeinde Rutesheim	Grundsätzliche Zustimmung		Kenntnisnahme
Bürgermeisteramt Böhmenkirch	Zwei FPV-Anlagen werden schon jetzt als unkritisch angesehen: Zum einen auf der Auffüllfläche des Steinbruchs Wager-Fischer an der B 466 zwischen Böhmenkirch und Treffelhausen (siehe Anlage 1), zum anderen auf der Erweiterungsfläche des Gewerbegebiets Hart in Böhmenkirch (siehe Anlage 2). Wir gehen davon aus, dass diese Anlagen zulässig sind.	Die Klärung von Einzelaspekten erfolgt außerhalb des Verfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalplanes	Kenntnisnahme
Gemeinde Kernen	Keine Bedenken		Kenntnisnahme
Gemeinde Neidlingen	Belange der Gemeinde sind nicht berührt		Kenntnisnahme
Stadt Neuffen	Keine Bedenken und Anregungen		Kenntnisnahme
Murrhardt	Die Gemeinde ist von der aktuell vorliegenden Planung nicht tangiert.  PV-Anlagen wären wesentlich landschaftsschonender als die in der Regionalplanfortschreibung für Windkraft enthaltenen zahlreichen Windkraftstandorte. PV-Anlagen sollten eher dort eingesetzt werden, wo das Landschaftsbild aufgrund der verringerten Fernwirkung geschützt werden sollte.		Kenntnisnahme

<b>Absender</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Regionalplanerische Wertung</b>	<b>Beschluss- vorschlag</b>
Mühlacker	Die Belange der Stadt werden nicht berührt		Kenntnisnahme
Laichingen	Keine Stellungnahme		Kenntnisnahme
GVV Östlicher Schurwald – Adelberg, Birenbach, Börtlingen, Rechberghausen	Keine Stellungnahme		Kenntnisnahme
Reichenbach	Keine Stellungnahme		Kenntnisnahme
Geislingen	Kenntnisnahme		Kenntnisnahme
Ebersbach an der Fils	Keine Bedenken oder Anregungen		Kenntnisnahme
Gemeinde Bad Boll	Zustimmende Kenntnisnahme		Kenntnisnahme
Gemeinde Aspach - ergänzend zur VVG Backnang	Keine Betroffenheit durch geplante Vorbehaltsgebiete		Kenntnisnahme
Gemeinde Ammerbuch	Keine Einwendungen		Kenntnisnahme
Vermögen und Bau Baden-Württemberg	Keine grundsätzlichen Einwände. In der Regel sind alle landeseigenen Flächen, die im Regionalplan als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden, zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet. (Angabe von Grundstückspartellen)	Die eigentumsrechtliche Situation bleibt bei der Regionalplanung unbeachtet.	Kenntnisnahme
Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg	Keine Anmerkungen		Kenntnisnahme

## Vorschläge für Neuausweisung von Vorbehaltsgebieten

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
Forst	Konkrete Forderung weiterer VBG-Ausweisungen	Der Realisierung von PV-Anlagen stehen nach entsprechender Öffnung des Regionalen Grünzuges in weiten Bereichen keine regionalplanerischen Ziele mehr entgegen. Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten ist dazu nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
Gemeinde Berglen	Die ehemalige Erddeponie in Berglen-Kottweil könnte ggf. als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen werden. Seitens des Landkreises wird geprüft, ob gemäß § 35 KrWG eine PV-Anlagen errichtet werden kann. Die Schaffung von Planungsrecht durch die Gemeinde wäre in diesem Fall nicht erforderlich.	Der Realisierung von PV-Anlagen stehen nach entsprechender Öffnung des Regionalen Grünzuges - insbesondere an Deponiestandorten nach Aufgabe der Nutzung - regionalplanerische Ziele nicht entgegen.	Kenntnisnahme
Stadt Welzheim	Vorgeschlagene Einzelflächen:  Burgholzhof an der östlichen Gemarkungsgrenze Für ein Projekt im Umfang von 14 ha (3 davon auf Gemarkung Alfdorf) wurde Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gestellt, der Alfdorfer Aufstellungsbeschluss wurde bereits gefasst.  Fläche Steinbruck Sandbuch Mit einer Gesamtgröße von 4 ha befindet sich die Fläche in einem Bereich mit hoher Landschaftsbildqualität und soll damit nur über	Für die Realisierung von PV-Anlagen ist auf Gemarkung der Stadt Welzheim regelmäßig die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Ausweisung eines regionalplanerischen Vorbehaltsgebiet ist dabei keine Voraussetzung für die Möglichkeit zur Aufstellung eines Bebauungsplanes.  Einem solchen Bebauungsplan dürfen allerdings regionalplanerische Zielaussagen nicht entgegenstehen. Mit der Öffnung des Regionalen	Kenntnisnahme

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	<p>Einzelfallprüfung zur Verfügung stehen. Aus städtischer Sicht kann diese Einschätzung nicht nachvollzogen werden, nachdem sie direkt an der Landesstraße liegt und zusätzlich innerhalb eines Steilstückes, wodurch sie von umliegenden Flächen und Siedlungen kaum einsehbar ist.</p> <p>Vorteilhaft wäre die nur bedingte landwirtschaftliche Eignung sowie die bestehende Vorprägung durch die Straße. Aus städtischer Sicht sollte daher eine Öffnung für PV-Anlagen erfolgen.</p> <p>Fläche Steinbruck Laushalde Die Fläche ist ebenfalls als Bereich mit hoher Landschaftsbildqualität eingestuft. Aufgrund der Insellage in einem abgesehen von Steinbrucker Bebauung unberührten Landschaftsgebiet nachvollzogen werden. Die Einstufung als Standort mit hoher Landschaftsbildqualität kann daher bestehen bleiben.</p> <p>Fläche Steinbruck Gänsweide Die Öffnung der Fläche wird positiv gesehen. Die Öffnung ist sinnvoll, aufgrund der benachbarten Landesstraße sowie der Böden der Grenzflur – die deutlich schlechtere Bodenqualitäten aufweist als in vielen anderen Bereichen auf Welzheimer Gemarkung.</p>	<p>Grünzuges werden daher die gemeindlichen Planungsoptionen erheblich erweitert. Allerdings bleiben zur Sicherung besonders wichtiger Freiraumfunktionen bzw. Landschaftselemente einige (flächenmäßig relativ geringe) Einschränkungen bestehen.</p> <p>So soll auch zukünftig die Errichtung von PV-Anlagen an Standorten nicht möglich sein, an denen die Qualität des Landschaftsbildes in einer unabhängigen Studie als „hoch“ oder „sehr hoch“ bewertet wurde UND die gleichzeitig eine besondere Exposition aufweisen. Demnach können Standorte für PV-Anlagen auch dann genutzt werden, wenn die Qualität des Landschaftsbildes entsprechen hoch ist aber die Einsehbarkeit bzw. die Exposition der Fläche nicht gegeben ist.</p> <p>Im Einzelfall keine eine Klärung des konkreten örtlichen Sachverhaltes vor der Eröffnung des Bauleitplanungsverfahrens erfolgen.</p>	

Absender	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
Gemeinde Korb	Innerhalb der Gemarkung werden weitere Flächen als geeignet empfunden, die ebenfalls in Betracht gezogen werden sollten.	<p>Für die Realisierung von PV-Anlagen ist auf Gemarkung Korb regelmäßig die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Ausweisung eines regionalplanerischen Vorbehaltsgebiet ist dabei keine Voraussetzung für die Möglichkeit zur Aufstellung eines Bebauungsplanes.</p> <p>Die Entwicklung geeigneter Flächen kann daher im Rahmen der Öffnung des Regionalen Grünzuges erfolgen.</p>	Kenntnisnahme
BIMA	<p>Forderung nach Ausweisung genannter Flächen auf Gemarkung Mühlhausen und Hebsack die Flächen sind im Bereich im Regionalplan ausgewiesener Gebiete für Landwirtschaft sowie Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege.</p> <p>Einzelne Flächen befinden sich zudem im Bereich einer Grünzäsur.</p>	<p>Eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet ist für die Realisierung von PV-Anlagen nicht erforderlich. Die genannten Gebiete für Landwirtschaft bzw. Naturschutz und Landschaftspflege sind Grundsätze der Regionalplanung und stehen PV-Anlagen nicht entgegen.</p> <p>Grünzäsuren kommen für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen nicht in Betracht. Die konkrete Umsetzung ist bei erforderlicher Aufstellung eines Bebauungsplanes mit den Belegenheitsgemeinden zu klären. Ansonsten ist eine Zulassung im Rahmen der planungsrechtlichen Privilegierung möglich.</p>	Kenntnisnahme